

Jürgensen, Anke

Research Report

Pflegehilfe und Pflegeassistenz: Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf

BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung

Provided in Cooperation with:

Federal Institute for Vocational Education and Training (BIBB), Bonn

Suggested Citation: Jürgensen, Anke (2023) : Pflegehilfe und Pflegeassistenz: Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf, BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung, ISBN 978-3-96208-430-1, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0035-1075-3>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/280791>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Anke Jürgensen

Pflegehilfe und Pflegeassistenz

Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen
für die Ausbildung und den Beruf



Anke Jürgensen

Pflegehilfe und Pflegeassistentenz

**Ein Überblick über die landesrechtlichen
Regelungen für die Ausbildung und den Beruf**

2. erweiterte, aktualisierte und überarbeitete Auflage

Impressum

Zitiervorschlag:

Jürgensen, Anke: Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf. 2. Aufl. Bonn 2023. URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19206>

2. erweiterte, aktualisierte und überarbeitete Auflage 2023

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116
53113 Bonn
Internet: www.bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
Internet: www.budrich.de
E-Mail: info@budrich.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International).



Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter www.bibb.de/oa.

ISBN 978-3-8474-2873-2 (Print)

ISBN 978-3-96208-430-1 (Open Access)

urn:nbn:de:0035-1075-3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

► Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Zum Hintergrund und Aufbau des Beitrags	7
1.1 Vorbemerkungen zur zweiten Auflage	7
1.2 Einführung	8
1.3 Hintergrund: Die Entwicklung der Pflegeberufe	11
2 Berufsbild und berufliche Handlungsfelder in der Pflegehilfe und -assistenz	13
2.1 Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz	15
2.1.1 Berufsbild, Arbeitsfelder und Kompetenzen	16
2.1.2 Ausbildungsdauer und Zugangsvoraussetzungen	17
2.1.3 Praxiseinsätze	18
2.1.4 Abschlussprüfung	18
2.2 Die Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz im Vergleich	19
2.2.1 Zuständige Behörden	19
2.2.2 Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen	19
2.2.3 Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss	20
2.2.4 Ausbildungsdauer und Verteilung auf die Lernorte	22
3 Aktuelle Entwicklungen	24
3.1 Erfolgte Anpassungen bestehender Ausbildungen	24
3.2 Angestrebte Novellierungen	24
3.3 Neue Ausbildungen in der generalistischen Pflegehilfe/-assistenz	25
3.3.1 Vergleich der neuen generalistisch ausgerichteten Ausbildungen	26
3.3.2 Health Care Assistant – ein Blick ins europäische Ausland	27
3.4 Personalbedarf in stationären Versorgungsbereichen	29
3.5 Entwicklung der Beschäftigten- und Auszubildendenzahlen	31
4 Positionen und Empfehlungen	34
4.1 Ausbildungsdauer	34
4.2 Durchlässigkeit	35

5	Zusammenfassung und Ausblick	38
6	Übersicht der Helfer- und Assistenzbildungen	40
	Baden-Württemberg	41
	Bayern	47
	Berlin	51
	Brandenburg	54
	Bremen	59
	Hamburg	67
	Hessen	70
	Mecklenburg-Vorpommern	76
	Niedersachsen	79
	Nordrhein-Westfalen	82
	Rheinland-Pfalz	85
	Saarland	91
	Sachsen	94
	Sachsen-Anhalt	97
	Schleswig-Holstein	103
	Thüringen	112
	Quellen	115
	Literaturverzeichnis	115
	Verzeichnis der Gesetzestexte	118
	Weiterführende Informationen	120
	Die Autorin	121
	Abstract	122

Zusatzmaterialien zum Download unter

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19206>

- ▶ **Factsheet** „Pflegehilfe und Pflegeassistenz“
- ▶ **Abbildung** „Dauer der Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz“

► **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung der Aufgabenbereiche in der Pflege	17
Abbildung 2: Verschiedene Wege zum Berufsabschluss in der Pflegehilfe/-assistenz	18
Abbildung 3: Anzahl der Schüler/-innen von Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens in mindestens einjähriger Pflegeausbildung 2013 bis 2021, geordnet nach Krankenpflegehilfe (KPH), Altenpflegehilfe (APH) und Pflegeassistenz (PA)	32
Abbildung 4: Anzahl aller Schüler/-innen von Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens in mindestens einjähriger Pflegeausbildung 2013 bis 2021	32

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz und die 27 dazugehörigen Berufsbezeichnungen	14
Tabelle 2: Ausbildungsgänge der Pflegehilfe und -assistenz, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führen können.	21
Tabelle 3: Neue generalistisch ausgerichtete Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz.	26

► Abkürzungsverzeichnis

ABA	abgeschlossene Berufsausbildung
ABEDL	Aktivitäten, soziale Beziehungen und existenzielle Erfahrungen des Lebens
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBR	Berufsbildungsreife
BbS	Berufsbildende Schulen
BFS	Berufsfachschule
BGBL	Bundesgesetzblatt
BLGS	Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BRD	Bundesrepublik Deutschland
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DPR	Deutscher Pflegerat
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen, Europäischer Qualifikationsrahmen
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
ESCO	European Skills, Competences, Qualifications and Occupations
EU	Europäische Union
g. A.	generalistische Ausrichtung
GBL	Gesetzblatt
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
GPVG	Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege
HSA	Hauptschulabschluss
ICN	International Council of Nurses
ISCO	International Standard Classification of Occupations
KAP	Konzertierte Aktion Pflege
MSA	Mittlerer Schulabschluss
NLQF	Niederländischer Qualifikationsrahmen
PfIAPrV	Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
PfIBG	Pflegeberufegesetz
PUEG	Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz
QN	Qualifikationsniveau
SGB	Sozialgesetzbuch
VO	Verordnung
VZ	Vollzeit
VZÄ	Vollzeitäquivalent

► 1 Zum Hintergrund und Aufbau des Beitrags

Mit den Gesetzen für die Berufe in der Kranken- und in der Altenpflege von 2003 wurde die bundesweit geregelte einjährige Krankenpflegehilfeausbildung in Deutschland abgeschafft. Gleichzeitig wurde die dreijährige Altenpflegeausbildung erstmals bundeseinheitlich geregelt. In der Folge entstand eine Vielzahl an landesrechtlich geregelten Pflegehelfer- und Pflegeassistentenberufen, die auf die Gesundheits- und Krankenpflege, auf die Altenpflege oder nunmehr auch generalistisch ausgerichtet sind.

Zur Vereinheitlichung und Anschlussfähigkeit an die dreijährigen Pflegeausbildungen wurden in den Jahren 2012 und 2013 Mindestanforderungen für die in landesrechtlich geregelten mindestens einjährigen Ausbildungen in der Pflege von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beschlossen (vgl. BAnz AT 17.02.2016 B3). Trotz dieser Anforderungen bestehen nach wie vor sowohl inhaltlich als auch formal zum Teil erhebliche Unterschiede in den 27 verschiedenen Ausbildungsgängen, die bundesweit angeboten werden. Abhilfe könnten nun die im Koalitionsvertrag vereinbarten „bundeseinheitlichen Berufsgesetze für Pflegeassistenten“ (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP 2021, S. 82) schaffen.

Der Beitrag stellt die wesentlichen Aspekte der landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf dar und zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Es wird eine Einschätzung darüber vorgenommen, inwieweit die Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenten an die dreijährige Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG) anschlussfähig sind und ob die zu erwerbenden Kompetenzen auf die beruflichen Anforderungen an die Pflegeassistenten vorbereiten. Daraus werden Empfehlungen für eine bundesweite Harmonisierung der Ausbildungen abgeleitet.

Den letzten Teil der Broschüre bildet eine tabellarische Zusammenfassung der Inhalte aktuell geltender Rechtsnormen und Ordnungsmittel für die landesrechtlich geregelte Pflegehilfe und -assistenten, sortiert nach Bundesländern.

1.1 Vorbemerkungen zur zweiten Auflage

Seit der ersten Auflage von „Pflegehilfe und Pflegeassistenten“ Anfang des Jahres 2019 hat sich einiges getan. Zunächst ist die große Resonanz, die die Broschüre ausgelöst hat, sehr erfreulich: Sie wurde seit ihrem Erscheinen über 36.000-mal von der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) heruntergeladen, und es gab viele positive und konstruktive Rückmeldungen. Die Dynamik in der Pflegeausbildung und damit auch in der Pflegehilfe und -assistenten wurde schnell deutlich, als aus einzelnen Bundesländern schon kurz nach der Veröffentlichung die Bitte um Aktualisierung an das BIBB herangetragen wurde. Für die Erstellung dieser zweiten Auflage wurden im November 2022 alle zuständigen Landesbehörden angefragt, ihre „Steckbriefe“ (**Kapitel 6**) zu prüfen und zurückzumelden, sofern Änderungsbedarf bestehen sollte. Es wurde um Angabe gebeten, sollten Bestrebungen bestehen, die Rechtsnormen bzw. Ordnungsmittel zu ändern. Insbesondere wurde danach gefragt, ob Anpassungen nach der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG) vorgenommen wurden oder anstünden und ob es auf die Pflegehilfe oder Pflegeassistenten bezogene Projekte im jeweiligen Bundesland gebe bzw. anderweitige Besonderheiten in den Steckbriefen.

fen berücksichtigt werden sollen. Aus allen bis auf drei Bundesländern (Bremen, Niedersachsen und Saarland) hat es Rückmeldungen gegeben, die in die Steckbriefe oder in den Text aufgenommen werden konnten. Später an das BIBB herangetragene Änderungen konnten nur noch in Einzelfällen berücksichtigt werden.

Das Erfordernis zeitnaher Aktualisierung ergab sich nicht nur aufgrund von Anpassungen der Ausbildungen an die 2013 von der GMK und 2012 von der ASMK vereinbarten Mindestanforderungen (vgl. BAnz AT 17.02.2016 B3), sondern auch aufgrund zahlreicher weiterer Neuerungen nach Inkrafttreten des PflBG. Die Änderungen reichen von der Anpassung der Stundenzahlen in Theorie und Praxis bis hin zur Entwicklung neuer, generalistisch ausgerichteter Ausbildungen in der Pflegeassistenz mit unmittelbaren Bezügen zum PflBG. Damit wurden in einigen Bundesländern die Ausbildungsgänge neu konzipiert, sodass ihre Anschlussfähigkeit nach §§ 11 und 12 PflBG (Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung und Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen) nicht nur auf normativer Ebene gegeben ist, sondern auch die Ausbildungsinhalte auf das erste Drittel der Pflegeausbildung nach PflBG ausgerichtet sind.

Neu sind auch die Personalbemessungsinstrumente sowohl für Krankenhäuser („PPR 2.0“ (DKG e. V. 2020)) als auch für stationäre Pflegeeinrichtungen („Gutachten für eine Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen“ (ROTHGANG u. a. 2020)), die einen gewissen Anteil an mindestens einjährig ausgebildetem Pflegepersonal vorsehen und ihnen hierfür im Rahmen der Gesundheitsversorgung bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Auch hierauf soll die Ausbildung vorbereiten.

Die jetzt vorliegende aktualisierte Broschüre kann wieder von wesentlichen Neuerungen auf Bundes- oder Landesebene überholt werden, denn in nahezu monatlicher Frequenz hat es in der Vergangenheit Änderungen an den normativen Vorgaben sowie Stellungnahmen und Vorschläge für die mindestens einjährige Pflegeausbildung gegeben. Somit stellt dieser Beitrag den Stand von Juni 2023 dar, der nach wie vor ein sehr heterogenes Bild der Regelungen für die Pflegehilfe und -assistenz abgibt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Darstellungen, Analysen und Empfehlungen in dieser Broschüre die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes für Pflegeassistenz – wie im Koalitionsvertrag (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FDP 2021, S. 82) vorgesehen – unterstützen kann.

1.2 Einführung

In Deutschland gibt es neben den Fachberufen in der Alten- und der Krankenpflege seit den 1950er-Jahren auch entsprechende Hilfsberufe, für die eine mindestens einjährige (BRD) bzw. zweijährige Ausbildung (DDR) vorgesehen war. Seit der Gesetzesreform für die Krankenpflege und dem ersten Bundesgesetz über die Berufe in der Altenpflege von 2003 liegen den Hilfs- und Assistenzberufen in der Pflege ausschließlich landesrechtliche Regelungen zugrunde.

Am 1. Januar 2020 ist das PflBG in Kraft getreten. Die drei Pflegeberufe – Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege – wurden zum gemeinsamen Berufsbild Pflegefachfrau/Pflegefachmann vereint, während aktuell noch die Wahlmöglichkeit besteht, einen Abschluss in der Alten- oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu erwerben. Alle drei Berufe haben historisch gesehen einen unterschiedlichen Ausgangspunkt, wobei die berufliche Krankenpflege auf die längste Tradition zurückblicken kann, während die Altenpflege der jüngste der drei Berufe ist.

Die Krankenpflegehilfe ist zwar seit ca. 20 Jahren nicht mehr bundesrechtlich geregelt, dennoch sind Berufe in der Pflegehilfe und -assistenz indirekt auch vom PflBG betroffen: Laut §§ 11 und 12 PflBG können Personen mit weniger als einer zehnjährigen allgemeinen Schulbildung

unter bestimmten Bedingungen zur Anerkennung und Anrechnung ihrer Ausbildung in der Pflegehilfe oder assistenz die dreijährige Pflegeausbildung antreten und diese auch um bis zu ein Jahr verkürzen.

Auszug aus §§ 11 und 12 PflBG

Für Absolventinnen und Absolventen einer mindestens einjährigen Pflegeausbildung gilt:

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt.

Ausbildungen, die diese Mindestanforderungen erfüllen, sind auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PflBG anzurechnen.

Es wird im PflBG ausdrücklich auf eine mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege verwiesen, die festgelegte Qualitätsanforderungen erfüllt. Damit wirkt sich dieses Bundesgesetz mittelbar auf die landesrechtlich geregelten Berufe in der Pflege aus.

Durch die Pflegeberufereform wurde das Berufsbild der generalistisch ausgebildeten Pflegefachperson geschaffen und das Ausbildungsziel entsprechend angepasst (§ 5 PflBG). Demnach erstreckt sich die Pflege auf Menschen aller Altersgruppen in ambulanten und stationären Versorgungsbereichen der Akut- und Langzeitpflege. In der Ausbildung sind die für eine selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Dazu gehört auch die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Auszubildenden, die sich durch lebenslanges Lernen auf die gesamte berufliche Laufbahn bezieht. Im Vergleich zu den zuvor geltenden Berufsgesetzen liegt dem in § 5 PflBG (Ausbildungsziel) beschriebenen beruflichen Handlungsfeld ein umfassenderes Pflege- und Gesundheitsverständnis zugrunde. Auch werden hier der Kompetenzerwerb und die Prozessorientierung zur Erfüllung der Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG sowie die Subjektorientierung explizit hervorgehoben, was in den Mindestanforderungen des Eckpunktepapiers der ASMK und GMK aufgrund des Entstehungszeitpunktes nicht in diesem Umfang berücksichtigt wurde. Naturgemäß orientierte sich das Eckpunktepapier inhaltlich und strukturell an der Ausbildung in der Alten- bzw. Gesundheits- und Krankenpflege und den zu dieser Zeit geltenden Berufsgesetzen. Das heißt, trotz der formalen Anerkennung bzw. Anrechnungsmöglichkeit der Qualifikation in der Pflegehilfe bzw. -assistenz auf die neue Ausbildung nach PflBG kann es sein, dass die Anschlussfähigkeit inhaltlich nicht (mehr) gegeben ist und damit das Ausbildungsziel, insbesondere bei einer verkürzten Ausbildung, gefährdet sein kann. Einzelne Bundesländer gehen aber jetzt schon in Dauer, Struktur und Inhalten mit neu aufgelegten Ausbildungen in der generalistischen Pflegeassistenz über die Mindestanforderungen hinaus, was mutmaßen lässt, dass hier die Anschlussfähigkeit eher gegeben sein wird als in unveränderten Ausbildungen, die noch auf eine bestimmte Klientel bzw. bestimmte Versorgungsbereiche ausgerichtet sind.

Das Personalbemessungsinstrument für die stationäre Akutpflege (DKG e. V. 2020), das gemeinsam von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Gewerkschaft ver.di und dem Deutschen Pflegerat (DPR) entwickelt worden ist, und das Personalbemessungsverfahren für die stationäre und ambulante Langzeitpflege (ROTHGANG u. a. 2020) eröffnen eine weitere Perspektive auf die Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz. Den Personalbemessungsinstrumenten, die sich im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG, SGB V) und in § 113c des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) wiederfinden, berücksichtigen zwei (stationäre Akutpflege) bzw. drei (stationäre Langzeitpflege) Qualifikationsstufen in der Pflege, darunter auch die landesrechtlich geregelte mindestens einjährige Ausbildung in der Pflege. Mit den Qualifikationsstufen sind auch berufliche Befugnisse und Kompetenzen verbunden, weshalb hier die Frage aufgeworfen wird, ob die Beschreibungen von Ausbildungsziel und beruflichen Aufgabenbereichen in den Rechtsnormen und Ordnungsmitteln vor diesem Hintergrund „passend“ sind, ob die Qualifizierung der Komplexität von Versorgungsprozessen ausreichend Rechnung trägt oder ob die Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz einer weiteren Differenzierung bedürfen. Daran schließt sich die Frage an, wie eine im Koalitionsvertrag (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FDP 2021) anvisierte bundesweite Harmonisierung der aktuell noch sehr heterogen gestalteten landesrechtlich geregelten Ausbildungsgänge gelingen könnte. Hier wurde auf Grundlage der Analyse der verfügbaren Dokumente (aktuell geltende Gesetze, Ausbildungsordnungen, Berufsfachschulordnungen, im Einzelfall auch Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne) exemplarisch geprüft, ob die Ausbildungen so angelegt sind, dass die Berufsangehörigen der Pflegehilfe und -assistenz die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben in den ambulanten und stationären Einrichtungen in der erforderlichen Qualität durchführen können.

Aus den Analysen werden Empfehlungen für eine bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung generiert. Damit soll die Grundlage dafür geschaffen werden, eine Ausbildung zu entwickeln, die den aktuellen Anforderungen der Versorgung gerecht wird und gleichzeitig anschlussfähig an die mindestens dreijährige Pflegeausbildung ist.

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die landesrechtlichen Regelungen der aktuell existierenden ein- bis zweijährigen Pflegehilfs- und -assistenzberufe mit besonderem Blick auf ihre qualitativen und quantitativen Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Es wird außerdem der Frage nachgegangen, wie sich diese aus und neben den dreijährigen Pflegefachberufen entwickelt haben. Hierfür wird zunächst ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Pflegeausbildung in Deutschland gegeben. Im Anschluss werden das Berufsbild und die länderübergreifenden Mindestanforderungen für die mindestens einjährigen Pflegeausbildungen dargelegt und darauf bezogen die Besonderheiten der einzelnen Länder herausgestellt. Aktuelle Entwicklungen werden in **Kapitel 3** aufgegriffen, wobei aufgezeigt wird, welche Anpassungen bereits vollzogen und welche Neuerungen angekündigt wurden. Es werden die neu konzipierten generalistisch ausgerichteten Ausbildungen in der Pflege(fach)assistenz unter die Lupe genommen, ein kurzer Blick über die Grenzen ins europäische Ausland geworfen und die aktuellen Entwicklungen zur Personalbemessung mit Fokus auf die Pflegehilfe und -assistenz erläutert. Den Abschluss bilden Tabellen, die auf jedes Bundesland bezogen die wesentlichen Aspekte der insgesamt über 50 Rechtsnormen, Schulordnungen und ggf. auch Rahmenpläne für die Ausbildungen überblicksartig und auf dem Stand vom Juni 2023 darlegen.

1.3 Hintergrund: Die Entwicklung der Pflegeberufe

Der Beginn der konfessionell unabhängigen und damit „weltlichen“ Pflege in Deutschland wird auf das Jahr 1907 datiert, als mit den „Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen“ die erste für Gesamtpreußen geltende Regelung für die Krankenpflege verkündet wurde, in der ein staatlicher Befähigungsnachweis die Voraussetzung zur Berufsausübung wurde. Zuvor wurde – folgt man der Gesetzesbegründung – „der Krankenpflegeberuf von Persönlichkeiten überschwemmt, die für die Krankenpflege weder ausreichend unterrichtet, noch geeignet waren“ (DIETRICH 1907, S. 892).

Auch Ärzte¹ in Krankenhäusern benötigten qualifiziertes Hilfspersonal, das ihnen bei der medizinischen Versorgung zur Hand ging. So sahen die Preußischen Vorschriften von 1907 für Krankenschwestern eine einjährige Ausbildung und eine abschließende Prüfung vor. Fast alle Länder des Deutschen Reichs erließen auf dieser Grundlage eigene Verordnungen, sodass bis 1924 die Ausübung der beruflichen Krankenpflege nahezu flächendeckend im damaligen deutschen Staatsgebiet eine gesetzliche Grundlage hatte (vgl. LUSTIG 1930, S. 163). In den Folgejahren entstanden weitere Regelungen, die die Ausbildung und die Berufsausübung von Krankenpflegepersonal betrafen.

Nach zwei Weltkriegen und mehreren Veränderungen der Gesetze und Verordnungen wurde in der Sowjetischen Besatzungszone (spätere DDR) 1946 eine Krankenpflegeverordnung erlassen, die eine zweijährige Ausbildung mit 400 Unterrichtsstunden vorsah (vgl. ROPERS 2009, S. 49f.). Mit der Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. Nr. 33 v. 29. März 1950) war die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBl. Nr. 7 vom 23. Januar 1951) verbunden, die fortan an staatlichen Fachschulen durchgeführt wurde und dreistufig war. Die drei Stufen – Unter-, Mittel- und Oberstufe – bildeten in sich abgeschlossene und aufeinander aufbauende Einheiten. Die als Unterstufe bezeichnete elementare zweijährige Krankenpflegeausbildung bestand aus einem Schul- und einem praktischen Jahr von je ca. 1.540 Stunden (vgl. THIEKÖTTER 2007).

Im Juli 1957 trat in der BRD das erste bundeseinheitliche Krankenpflegegesetz (BGBl. Teil I, Nr. 31 vom 18.07.1957) in Kraft, welches bis heute die Grundlage aller folgenden Gesetze für den Pflegeberuf und die Pflegeausbildung darstellt. Mit seiner Verkündung wurden die nationalsozialistisch geprägten Reichsgesetze und -verordnungen von 1938 bis 1943 sowie die Landesgesetze und -verordnungen, die zwischen 1946 und 1949 erlassen wurden, außer Kraft gesetzt. Im Krankenpflegegesetz der BRD war die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe von 1965 bis 2003 bundesweit einheitlich mit dem jeweils geltenden Berufsgesetz geregelt.

Während die Ausbildung in der Krankenpflege im Jahr 1957 in der BRD noch aus einem zweijährigen Lehrgang bestand, in dem mindestens 400 Unterrichtsstunden vorgesehen waren, wurde der Anteil der Theorie im Zuge späterer Gesetzesreformen erhöht und ausdifferenziert, die praktische Ausbildung zunehmend strukturiert und die gesamte Dauer auf drei Jahre ausgedehnt. Ein beaufsichtigtes praktisches Jahr, das mit dem Gesetz von 1957 noch für die Berufserlaubnis vorgesehen war, entfiel mit der Neufassung des Gesetzes von 1965 zugunsten eines deutlich erhöhten Anteils an Unterricht von 1.200 Stunden (vgl. BGBl. Teil I, Nr. 55 vom 29.09.1965). „Aus einer ehemals praktischen Pflegeausbildung mit wenigen theoretischen Unterweisungsstunden ist eine Ausbildung geworden, in der sich der theoretische Ausbildungsanteil prozentual deutlich erhöht hat.“ (HEFFELS 2007, S. 63)

1 Die Berufsbezeichnung wird hier allein in der männlichen Form verwendet, da der Arztberuf zunächst Männern vorbehalten war.

Ebenso erhöhten sich die Unterrichtsstunden in der dreijährigen Ausbildung in der DDR. Ab 1969 bestand die dreijährige Krankenpflegeausbildung aus insgesamt 4.830 Stunden, davon 1.752 Unterrichtsstunden (vgl. ROPERS 2009, S. 91).

Die heute verbindlichen mindestens 2.100 Stunden Unterricht bzw. 2.500 Stunden praktische Ausbildung sind seit 2003 gesetzlich vorgeschrieben und basieren auf Art. 31 Abs. 3 der Europäischen Richtlinie 2005/36/EG, nach der die Ausbildung für allgemeine Krankenpfleger/-innen in der EU mindestens 4.600 Stunden umfassen muss, um europaweit anerkannt zu sein.

Die Altenpflege ist deutlich jünger als die Berufe in der Krankenpflege. Die professionelle Pflege alter Menschen wurde bis in die 60er-Jahre durch Krankenschwestern und -pfleger geleistet, bis deutlich wurde, dass für die (sozial-)pflegerische Versorgung dieser Klientel ein neues Berufsprofil geschaffen werden musste. Es etablierten sich zunächst Altenpflege-Lehrgänge, welche keinen Berufsgesetzen oder Ausbildungsordnungen unterworfen waren. Später entstanden jeweils auf Länderebene gesetzlich geregelte, mindestens einjährige Altenpflegeausbildungen, davon die erste 1969 in Nordrhein-Westfalen (Ministerialblatt F 4763A Nr. 95 vom 10.07.1969). Die Ausbildungsdauer erhöhte sich in den Folgejahren, ebenso wie vormals in der Krankenpflege, sukzessive auf drei Jahre.

Mit der Entwicklung zu einem komplexen Berufsbild – von einem vorrangig dem Arzt dienenden Hilfsberuf zu einer eigenen Profession – sowie der höheren Komplexität und dem wachsenden Umfang der beruflichen Tätigkeiten entstand ein neuer Bedarf an Krankenpflegepersonal. Dies vor allem für die Grundversorgung der Klientel sowie für Aufgaben in einfacheren und weniger komplexen Pflegesituationen, was von hierfür geeigneten und ausgebildeten Personen übernommen werden sollte. So ist zu erklären, warum es in Deutschland seit den 50er- (DDR) bzw. seit den 60er-Jahren (BRD) neben der dreijährigen Krankenpflegeausbildung auch eine mindestens einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe gab.

Während in der BRD die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe im zweiten Abschnitt des Krankenpflegegesetzes von 1965 geregelt war, kann die in der „Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege“ als „Unterstufe“ bezeichnete elementare zweijährige Ausbildung in der DDR als eine dementsprechende Helferausbildung angesehen werden (vgl. ROPERS 2009; KRAMPE 2013). Die Krankenpflegehilfeausbildung war in der BRD noch bis 2003 in den Bundesgesetzen für die Krankenpflege verankert. Als im Jahr 2003 die neuen Gesetze für die Berufe in der Krankenpflege und in der Altenpflege in Kraft traten, war für keinen dieser Pflegefachberufe eine auf Bundesebene geregelte Helferqualifikation mehr vorgesehen. Nur in der Altenpflege konnten die in einigen Bundesländern noch bestehenden landesrechtlich geregelten einjährigen Helferausbildungen beibehalten werden.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an Krankenpflegehelferinnen und -helfern wurden nach 2003 in einer Zeitspanne von ungefähr 13 Jahren sukzessive neue Landesgesetze und -verordnungen für diese Berufsgruppe erlassen. Nachfolgend gab es in den meisten Bundesländern sowohl die Kranken- als auch die Altenpflegehilfe. Neu hinzugekommen ist jüngst die generalistische Pflegeassistenz, die in einigen Bundesländern die auf bestimmte Versorgungsbereiche beschränkte Kranken- bzw. Altenpflegehilfe abgelöst hat.

Der historischen Entwicklung der Pflegeberufe und der Länderzuständigkeit für die Pflegehilfe und -assistenz ist es geschuldet, dass zahlreiche zum Teil inhaltlich und strukturell sehr unterschiedliche Regelungen für die derzeit 27 existierenden Ausbildungen existieren. Hinzu kommt, dass je nach Bundesland drei verschiedene Ministerien – das Gesundheits-, das Kultus- und das Sozialministerium – für die Ausbildung und die Berufsausübung zuständig sein können. So zeigt sich in Deutschland mittlerweile ein sehr heterogenes und schwer zu überblickendes Bild der Hilfe- und Assistenzberufe in der Pflege.

► 2 Berufsbild und berufliche Handlungsfelder in der Pflegehilfe und -assistenz

Diese Broschüre widmet sich den mindestens einjährigen per Gesetz und/oder Verordnung geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz. Qualifizierungsmaßnahmen in der Pflege, die weniger als ein Jahr dauern, sind nicht eingeschlossen.

Das BIBB veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG 2022). Unter der Nummer 2.2.2 ab S. 234 sind dort alle landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe angegeben. Hierunter fallen auch:

- Alltagsbetreuer/-in
- Familienpfleger/-in, Haus- und Familienpfleger/-in,
- Gesundheitsaufseher/-in
- Heilerziehungshelfer/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Heilerziehungspflegehelfer/in, Heilerziehungsassistent/-in,
- Kinderpfleger/-in,
- Sozialassistent/-in, Sozialhelfer/-in
- Sozialmedizinische/-r Assistent/-in

Oben genannte Berufe werden auch nicht zu der in dieser Broschüre betrachteten Pflegehilfe und -assistenz gezählt, auch wenn das die Berufsbezeichnungen nahelegen könnten. Vielmehr richten sich die Aufgaben dieser Berufsangehörigen eher auf Erziehung/Betreuung und/oder haushaltsnahe Tätigkeiten. Demgegenüber weisen Berufe in der Pflegehilfe und -assistenz eindeutige Bezüge zu den bundesrechtlich geregelten Pflegeberufen auf, und ihre beruflichen Handlungsfelder sind ebenso in der generalistischen Pflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege angesiedelt.

Aktuell können bundesweit insgesamt 27 verschiedene ein- bis zweijährige Pflegeausbildungen mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen ausgemacht werden (vgl. Tabelle 1). Sie gehören zu der Gruppe der landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen im Bereich der stationären und ambulanten Akut- und Langzeitpflege. In manchen Fällen ist die Ausbildung integriert oder generalistisch. Darüber hinaus kann die Qualifikation an verschiedenen Schulformen erworben werden, und Auszubildende können – unter bestimmten Voraussetzungen – zum Teil gleichzeitig einen weiterführenden Schulabschluss erlangen.

Tabelle 1: Übersicht der landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz und die 27 dazugehörigen Berufsbezeichnungen

Bundesland	Berufsbezeichnung
Baden-Württemberg (2)	Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Bayern (2)	Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege) Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)
Berlin (1)	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Brandenburg (2)	Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Bremen (3)	Staatlich geprüfte Altenpflegeassistentin/Staatlich geprüfter Altenpflegeassistent Gesundheits- und Krankenpflegehelferin mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)/ Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit generalistischer Ausrichtung (g. A.) Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer
Hamburg (1)	Gesundheits- und Pflegeassistentin/Gesundheits- und Pflegeassistent
Hessen (2)	Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer Staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer
Mecklenburg-Vorpommern (1)	Kranken- und Altenpflegehelferin/Kranken- und Altenpflegehelfer
Niedersachsen (1)	Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent
Nordrhein-Westfalen (1)	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Rheinland-Pfalz (2)	Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Saarland (1)	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Sachsen (1)	Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer
Sachsen-Anhalt (2)	Staatlich anerkannte Pflegehelferin/Staatlich anerkannter Pflegehelfer Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer
Schleswig-Holstein (3)	Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent
Thüringen (2)	Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

Quelle: eigene Darstellung

2.1 Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz

Aufgrund der Heterogenität und der infrage stehenden gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikation über die Bundesländergrenzen hinweg wurde es erforderlich, bundesweit gültige Qualitätskriterien für die ein- bis zweijährige Pflegeausbildung zu vereinbaren.

Zu diesem Zweck wurden auf eine im Jahr 2009 gestartete Initiative hin in den Jahren 2012 und 2013 von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Mindestanforderungen „für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ beschlossen und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 2016 bekannt gegeben (BAnz AT 17.02.2016 B3). Sämtliche Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz sollten bis zum vollständigen Inkrafttreten des PflBG den dort formulierten Eckpunkten entsprechend angepasst sein.

Diese „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ verfolgen die Intention, die „Berufsausbildungen in der Pflege attraktiver zu gestalten sowie sie mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung und einer Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten weiter zu entwickeln“ (BAnz AT 17.02.2016 B3, S. 2). Damit sollten die Ausbildungen anschlussfähig für Aus- und Weiterbildung sein. Das Absolvieren dieser mindestens einjährigen Ausbildung, die die Mindestanforderungen erfüllt, ist die Voraussetzung dafür, die dreijährige Pflegeausbildung zum einen auch ohne einen mittleren Schulabschluss anzutreten und diese zum anderen sogar zu verkürzen (vgl. § 11 Abs. 1 PflBG und § 12 Abs. 2 PflBG). Dabei darf der Ausbildungserfolg nicht gefährdet sein. Die Auszubildenden müssen bei Beginn der dreijährigen Ausbildung ein Bildungsniveau haben, das ihnen die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung ermöglicht.

Im Einzelnen legt das Eckpunktepapier für die folgenden Bereiche Mindestanforderungen fest:

1. Berufsbild: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
2. Ausbildungsdauer,
3. Praxiseinsätze,
4. Zugangsvoraussetzungen,
5. Prüfung und Berufsabschluss.

Mit dem Eckpunktepapier wurde vereinbart, dass die Bundesländer bis zum 1. Januar 2020 alle Mindestanforderungen in ihren Länderregelungen umgesetzt haben (vgl. BAnz AT 17.02.2016 B3, S. 2). Auch wenn diese Mindestanforderungen bereits vor ihrer Verkündung „in vielen Fällen und bei einzelnen Anforderungen von den geltenden Länderregelungen überschritten“ (ebd.) wurden, bestand noch 2019, zum Zeitpunkt der ersten Auflage dieser Broschüre, Handlungsbedarf. Einige der Ausbildungsregelungen wurden noch nach dem vollständigen Inkrafttreten des PflBG an die Mindestanforderungen angepasst, sodass diese nunmehr fast überall erfüllt sind.

Da sich das Eckpunktepapier der ASMK und GMK seinerzeit auf die alten Berufsgesetze für die Kranken- bzw. Altenpflege bezog, ist damit zu rechnen, dass weitere Anpassungen folgen werden, um die intendierte Anschlussfähigkeit an die neue Pflegeausbildung nach §§ 11 und 12 PflBG auch für die ab 2020 begonnenen Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen gewährleisten zu können.

2.1.1 Berufsbild, Arbeitsfelder und Kompetenzen

Im Wesentlichen werden das Berufsbild, die Kenntnisse sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Pflegehilfe und -assistenz in den folgenden Punkten des Eckpunktepapiers beschrieben.

1. Allgemeine Angaben:

- ▶ Tätigkeitsfelder, Pflege- und Versorgungsbereiche,
- ▶ Pflege- und Berufsverständnis,
- ▶ Kompetenzdimensionen, Fähigkeiten,
- ▶ Grad der Verantwortungsübernahme,
- ▶ fachliche bzw. (pflege-)wissenschaftliche Grundlagen,

2. Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit

- ▶ allgemeinen, körpernahen Pflegemaßnahmen,
- ▶ Pflegeprozess, Planung und Dokumentation,
- ▶ sozialpflegerischen und haushaltsnahen Tätigkeiten,
- ▶ ärztlich angeordneten Maßnahmen, Assessment, Erhebung von Vitalzeichen,
- ▶ interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- ▶ Notfallversorgung,
- ▶ Pflege und Versorgung in der Endphase des Lebens.

Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistentinnen und -assistenten² werden in allen Bereichen tätig, in denen auch Pflegefachpersonen beschäftigt sind. Die Aufgaben in der pflegerischen Versorgung werden entweder selbstständig, unter Anleitung bzw. Aufsicht durch eine Pflegefachperson oder mitwirkend bzw. unterstützend wahrgenommen. Unter der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben ist zu verstehen, dass es hier keiner Delegation bedarf, um die Tätigkeiten durchzuführen. Dabei werden in Bezug auf den Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit zum einen Aufgaben abgegrenzt, die ärztlich verordnet sind, und zum anderen jene, die einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen bzw. in komplexen Pflegesituationen durchzuführen sind. Nach KNIGGE-DEMAL/HUNDENBORN (2011) ist die Pflegehilfe/-assistenz auf dem von den Autorinnen beschriebenen Qualifikationsniveau 3 (QN 3) angesiedelt. Dieses QN „ist ausgerichtet auf die Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Pflegeprozesses“ (KNIGGE-DEMAL/HUNDENBORN 2011, S. 11). Bei der Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen sollen Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistentinnen und -assistenten mitwirken, während Pflegefachpersonen (QN 4) für die „Vorbereitung und/oder Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Delegation“ (KNIGGE-DEMAL/HUNDENBORN 2011, S. 34) verantwortlich seien.

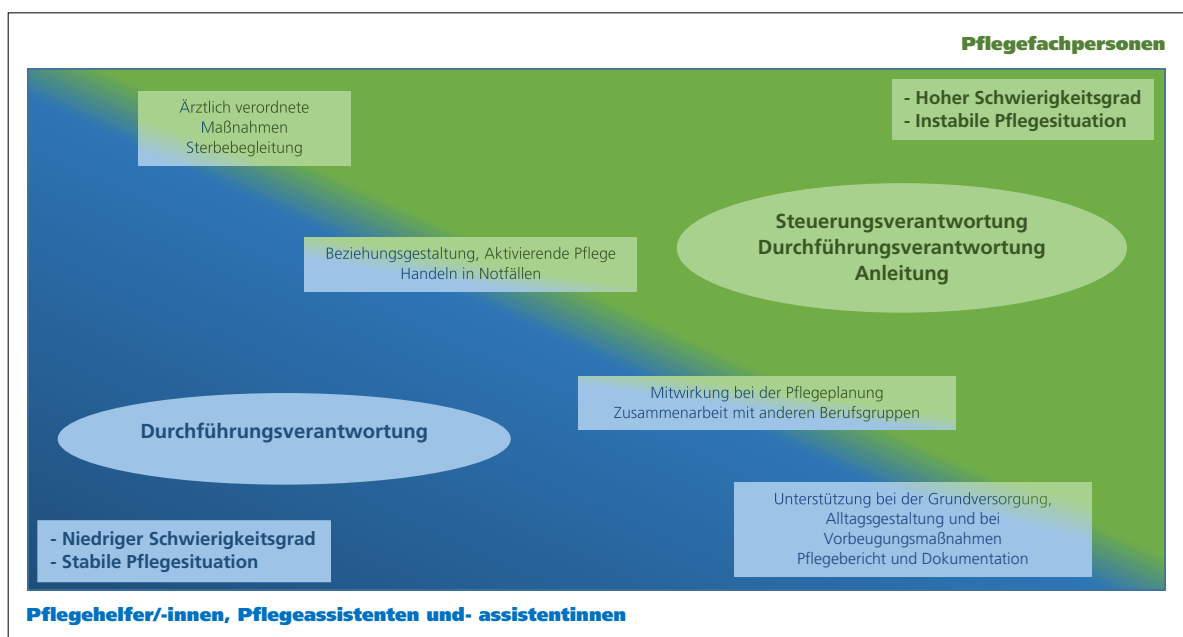
Die Interaktion mit pflegebedürftigen Menschen unter Beachtung der Lebensgeschichte und Kultur, die Körperpflege sowie die Alltagsunterstützung müssen in stabilen Pflegesituationen von Pflegehelferinnen und -helfern bzw. Pflegeassistentinnen und -assistenten selbstständig wahrgenommen werden können. Ebenso müssen diese die Pflege dokumentieren, in Notfallsituationen angemessen handeln und im Team zusammenarbeiten können. Sie sollen außerdem bei der Pflegeplanung mitwirken. Dabei ist anzumerken, dass die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs sowie die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses mit dem PflBG zu den allein Pflegefachpersonen vorbehaltenen Tätigkeiten zählen

² Die im Eckpunktepapier verwendete Berufsbezeichnung „Assistenzkräfte und Pflegehelfer“ wird hier nicht übernommen.

(vgl. § 4 PflBG). Bei der Durchführung ärztlich verordneter Maßnahmen sowie bei der Sterbebegleitung sieht das Eckpunktepapier für Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistentinnen und -assistenten eine Mitwirkung unter Anleitung und Überwachung durch Pflegefachpersonen vor.

In Abbildung 1 sind die im Eckpunktepapier beschriebenen Aufgabenbereiche von Pflegehelferinnen und -helfern und Pflegeassistentinnen und -assistenten zusammenfassend blau unterlegt. Sie werden den Aufgabenbereichen von Pflegefachpersonen – grün in der Grafik – gegenübergestellt, um die Schnittstellen, aber auch die diffusen Grenzen zu verdeutlichen. Wie zu erkennen ist, sind die Übergänge der Aufgabenbereiche fließend und vom individuellen Schwierigkeitsgrad und der Stabilität der Pflegesituation abhängig. Das heißt, je schwieriger und komplizierter bzw. komplexer die pflegerische Aufgabe ist, desto mehr liegt sie in der Verantwortung von Pflegefachpersonen, die die Verantwortung für die Steuerung, die Überwachung und die Anleitung von Pflegehelferinnen und -helfern und Pflegeassistentinnen und -assistenten übernehmen. Demgegenüber tragen letztere die Durchführungsverantwortung für einfache Aufgaben in stabilen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung und Unterstützung von Pflegefachpersonen bei komplexeren Aufgaben in weniger stabilen Pflegesituationen.

Abbildung 1: Abgrenzung der Aufgabenbereiche in der Pflege



Quelle: eigene Darstellung

2.1.2 Ausbildungsdauer und Zugangsvoraussetzungen

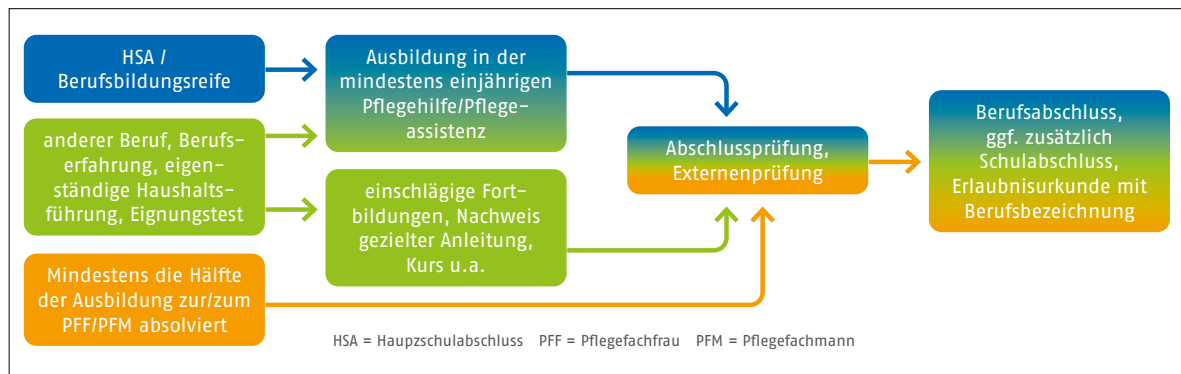
Die Ausbildung soll laut Eckpunktepapier mindestens 700 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 850 Stunden praktische Ausbildung in mindestens zwei Versorgungsbereichen – der ambulanten Pflege und in der stationären Akut- oder Langzeitpflege – umfassen. Sie soll außerdem mindestens ein Jahr dauern, kann aber auch in Teilzeit zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses oder zur Förderung von Auszubildenden mit einem „höheren pädagogischen Bedarf“ (BAnz AT 17.02.2016 B3, S. 3) entsprechend verlängert werden. Sollte ein Assistenzberuf mit eigenem Profil, also mit der Vertiefung eines Teilbereichs, angestrebt werden oder sich die praktische Ausbildung auf mehr als nur zwei Versorgungsbereiche erstrecken, kann ebenfalls eine längere Ausbildungszeit angebracht sein.

Abweichend von der einjährigen Dauer kann die Ausbildung aber auch verkürzt werden. Das gilt für Auszubildende mit bestehenden vorherigen Qualifikationen oder Praxiserfahrungen. Ebenso wie für Auszubildende mit einer begonnenen, aber nicht abgeschlossenen, bundesrechtlich geregelten Ausbildung zur Pflegefachperson gilt für sie, dass bei gleichwertiger Vorbildung eine Zulassung zur Abschlussprüfung („Externenprüfung“) möglich sein soll.

Das Eckpunktepapier sieht weiterhin vor, dass zur mindestens einjährigen Ausbildung zugelassen werden kann, wer über die einfache Berufsbildungsreife, also den Hauptschulabschluss, verfügt. Ebenso soll es aber auch für Menschen ohne Schulabschluss oder für diejenigen, die ihren Schulabschluss nicht nachweisen können, im Einzelfall möglich sein, eine Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/-in bzw. zum Pflegeassistenten/zur Pflegeassistentin anzutreten.

Die verschiedenen Wege in und durch die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz sind in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Verschiedene Wege zum Berufsabschluss in der Pflegehilfe/-assistenz



Quelle: eigene Darstellung

2.1.3 Praxiseinsätze

Die 850 Stunden in der Praxis sollen dem Eckpunktepapier gemäß „unter Anleitung einer Pflegefachkraft“ erfolgen, wobei im Gegensatz zu den bundesrechtlich geregelten mindestens dreijährigen Pflegeausbildungen keine weiteren Vorgaben zu deren Qualifikation gemacht werden.³

2.1.4 Abschlussprüfung

Nach den Mindestanforderungen bilden eine schriftliche sowie eine praktische Prüfung, die in einer realen Pflegesituation stattfinden soll, den Abschluss der Ausbildung. Die Berufsbezeichnung der Absolventinnen und Absolventen erhält den Zusatz „staatlich anerkannt“ oder „staatlich geprüft“. Auch wer die Ausbildung nicht oder nicht in vollem Umfang absolviert hat, soll unter bestimmten Bedingungen – z. B. mit dem Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit zusammen mit einem Vorbereitungskurs – zur Prüfung zugelassen werden können.

³ Zur Qualifikation von Praxisanleiterinnen und -anleitern vgl. § 4 Abs. 3 PflAPrV.

2.2 Die Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz im Vergleich

Wenngleich nahezu alle Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege die Mindestanforderungen erfüllen, lassen sich im Vergleich der Bundesländer sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht Unterschiede feststellen. Diese betreffen nicht nur Schulformen, Zugangsbedingungen, Dauer und Verteilung der theoretischen und praktischen Ausbildungsanteile, sondern auch die inhaltliche Gestaltung und die zu erwerbenden Kompetenzen.

Grundsätzlich können drei Ausrichtungen der Berufe in der Pflegehilfe und -assistenz unterschieden werden: die Altenpflegehilfe, die Krankenpflegehilfe und die generalistische Pflegeassistenz. Die generalistische Ausbildung soll auf Menschen aller Altersgruppen, also auch auf Kinder, ausgerichtet sein. Wenngleich in den Rechtsnormen und Ordnungsmitteln für diese Ausbildungen „Menschen aller Altersgruppen“ bzw. „Menschen aller Generationen“ im Ausbildungsziel benannt sind, ist hieraus bezüglich der zu erwerbenden Kompetenzen und der vorgesehenen praktischen Einsätze meist keine Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche ersichtlich.

Der schulische Teil der Ausbildung erfolgt analog zu § 9 PflBG in staatlichen Berufsfachschulen oder staatlich anerkannten Pflegeschulen, der praktische Teil in der Regel analog zu § 7 Abs. 1 PflBG in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen.

2.2.1 Zuständige Behörden

Als zuständige Landesministerien bzw. Behörden für die mindestens einjährigen Pflegeausbildungen kommen drei verschiedene Ressorts infrage. Die Aufsicht über die Ausbildung und Prüfung sowie die Berufszulassung in der Krankenpflegehilfe fällt in der Regel ins Gesundheitsressort. Für entsprechende Aufgaben in der Altenpflegehilfe ist meist das Ressort für Arbeit und Soziales zuständig. Bei Assistenzausbildungen und für den Fall, dass ein Schulabschluss in Kombination mit der Ausbildung erworben werden kann, liegt die Zuständigkeit für die Ausbildung und Prüfung ergänzend oder ausschließlich bei der Schulbehörde, während die Erlaubnis zur Berufsausübung von der Gesundheitsbehörde erteilt wird.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Schulformen haben sich aus der Historie der Pflegeberufe ergeben. Nach dem Krankenpflegegesetz von 1985 war es beispielsweise noch zwingend erforderlich, dass Krankenpflegeschulen Bestandteil eines Krankenhauses sein mussten, womit sie Teil des Gesundheitssystems und nicht des Bildungssystems waren. Bei ihnen handelt es sich in der Regel um staatlich anerkannte Ersatzschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, für deren Aufsicht die oberste Gesundheitsbehörde des Landes zuständig ist.

2.2.2 Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

Im Regelfall wird ein Hauptschulabschluss (HSA), also eine erfolgreich abgeschlossene neunjährige allgemeine Schulbildung, ein gleichwertiger Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt, um die Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. -assistenz zu beginnen.⁴ In mehreren Bundesländern wird von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem

⁴ In den meisten Bundesländern wird der Abschluss einer neunjährigen allgemeinen Schulbildung als „Hauptschulabschluss“ bezeichnet. Gleichbedeutend damit ist die „Berufsbildungsreife“ (Berlin und Brandenburg), die „Berufsreife“ (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) sowie der „erfolgreiche Abschluss der Mittelschule“ (Bayern).

Ausland verlangt, ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen, um dem Unterricht folgen und die sprachlichen Anforderungen bei der Berufsausübung bewältigen zu können. Dabei ist das Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nicht genauer benannt. Wird das Angebot einer intensiven Sprachförderung gemacht, wie bei der Altenpflegehilfe in Baden-Württemberg, reicht hierfür das GER-Niveau A2 (grundlegende Sprachkenntnisse) aus.

Abweichend gibt es Ausbildungsgänge, die mehr oder weniger als den HSA oder eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Zugangsvoraussetzung haben.

Im Saarland werden höhere Anforderungen an die Zulassung zur Ausbildung in der Pflegefachassistenz gestellt. Es werden zehn Schuljahre vorausgesetzt, oder die Bewerber/-innen verfügen außer über den HSA noch über den Nachweis von mindestens einem Jahr Praxis, z. B. in Form von Freiwilligen- oder Sanitätsdienst, auch das Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind gilt als Praxiserfahrung.

In Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann im Einzelfall auch zugelassen werden, wer nicht über einen HSA oder eine ABA verfügt. Hier ist entweder eine zweijährige berufliche Tätigkeit in der Pflege nachzuweisen, oder es wird auf Grundlage einer positiven Eignungsprognose eine Einzelfallentscheidung getroffen. Zu den Ausbildungen in Bremen können auch Personen aus dem Ausland zugelassen werden, deren einfache Berufsbildungsreife aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt wurde.

Als anzuerkennende bzw. anrechenbare Qualifikationen bzw. Praxiserfahrungen werden genannt:

- ▶ der Nachweis von Bildungsmaßnahmen, in denen die Inhalte der Helferausbildung vermittelt oder selbstständig angeeignet wurden,
- ▶ eine Sanitätsdienstzeit, ggf. verbunden mit einer Prüfung,
- ▶ Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst,
- ▶ eine Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf,
- ▶ mehrjährige Berufstätigkeit in der Pflege,
- ▶ Familienhaushaltsführung.

Darüber hinaus können Bundesländer entscheiden, z. B. im Rahmen von Modellprojekten, auf den Hauptschulabschluss zu verzichten und andere Aufnahmekriterien festzulegen.

2.2.3 Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

Eine Eingliederung der früheren Altenpflegesschulen⁵ in Pflegeeinrichtungen – vergleichbar mit der Eingliederung von Krankenpflegeschulen in ein Krankenhaus – war gesetzlich nie vorgesehen. Damit waren sie traditionell eigenständig und kooperierten auf der Grundlage von Verträgen mit Praxiseinrichtungen. Pflegeschulen können in Form von Berufsfachschulen in das Schulsystem eines Bundeslandes eingegliedert sein und damit der Landesschulgesetzgebung unterliegen. Gilt für sie in Form von Ersatzschulen nicht das Schulrecht, liegt die Schulaufsicht in der Hand der obersten Sozial- oder Gesundheitsbehörde.

Erfolgt die Ausbildung an Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen oder besteht eine Kooperation zwischen diesen und einer Ersatzschule, kann der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses angeboten werden. In der Regel gilt hierfür die Landesschulgesetzgebung,

⁵ Die frühere Bezeichnung „Altenpflegeschule“ wird aufgrund des PflBG abgelöst durch „Pflegeschule“.

und es gibt neben dem Unterricht in berufsbezogenen Fächern zusätzlich auch berufsübergreifende und allgemeinbildende Fächer. In sechs Bundesländern – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein – ist im Zusammenhang mit der Helfer- bzw. Assistenzausbildung der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses möglich (vgl. Tabelle 3). Die Ausbildungsgänge, in denen auch der Mittlere Schulabschluss (MSA) erworben werden kann, dauern in Vollzeit (VZ) immer zwei Jahre. Der allgemeinbildende Schulabschluss wird in der Regel separat geprüft und davon abhängig gemacht, ob allgemeinbildende Fächer belegt wurden und ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 (befriedigend) erreicht wurde.

Tabelle 2: Ausbildungsgänge der Pflegehilfe und -assistenz, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führen können

Bundesland	Rechtliche Grundlagen (Stand: Juni 2023)	Erwerbbarer Schulabschluss ⁶	Berufsbezeichnung	Dauer in Monaten (VZ)	Schulform
Bremen	§ 1 Abs. 2 Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten	erweiterte BBR, wenn Einstieg mit einfacher BBR MSA, wenn Einstieg mit erweiterter BBR	Staatlich geprüfte Altenpflegeassistentin/Staatlich geprüfter Altenpflegeassistent	24	BFS für Pflegeassistenten
Bremen	§ 20 Bremisches Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe § 16 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	MSA	Gesundheits- und Krankenpflegehelferin mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)	24	Staatlich anerkannte Pflegeschulen
Hamburg	§ 20 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz § 8 Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-BeS)	ESA MSA	Gesundheits- und Pflegeassistentin/ Gesundheits- und Pflegeassistent	24	Berufsschule
Niedersachsen	§ 27 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung über berufsbildende Schulen – BbS-VO	Realschulabschluss (= MSA)	Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/ Staatlich geprüfter Pflegeassistent	24	BFS – Pflegeassistenten

6 Schulabschlüsse werden in den Bundesländern unterschiedlich bezeichnet:
Abschlüsse nach neun Schuljahren: BBR (Berufsbildungsreife), ESA (Erster allgemeinbildender Schulabschluss), HSA (Hauptschulabschluss), Abschluss der Mittelschule;
Abschlüsse nach zehn Schuljahren: Erweiterte BBR, qualifizierender Abschluss der Mittelschule, MSA (Mittlerer Schulabschluss), Realschulabschluss.

Bundesland	Rechtliche Grundlagen (Stand: Juni 2023)	Erwerbbarer Schulabschluss ⁶	Berufsbezeichnung	Dauer in Monaten (VZ)	Schulform
Nordrhein-Westfalen	§ 9 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten	Hauptschulabschluss	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent	12	Staatlich anerkannte Pflegeschulen
Sachsen	§ 35 Abs. 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen	MSA	Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer	24	BFS für Pflegehilfe
Schleswig-Holstein	§§ 8 und 9 Landesverordnung über die Berufsfachschule	MSA, wenn Einstieg mit ESA Fachhochschulreife, wenn Einstieg mit MSA	Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/ Staatlich geprüfter Pflegeassistent	24	BFS

Quelle: eigene Darstellung

2.2.4 Ausbildungsdauer und Verteilung auf die Lernorte

Der schulische Teil der Ausbildung soll laut Eckpunktepapier für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege mindestens 700 Stunden berufsbezogenen Unterricht umfassen, die praktische Ausbildung an mindestens einer stationären und einer ambulanten Einrichtung insgesamt mindestens 850 Stunden.

Die landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Alten- oder Krankenpflegehilfe dauern in Vollzeit meist zwölf Monate, in Teilzeit entsprechend länger. Ausnahmen bilden Bremen und Sachsen, wo die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe verbunden mit einem weiteren Schulabschluss 24 Monate dauert, und Mecklenburg-Vorpommern, wo die Ausbildung in der Altenpflegehilfe mit umfangreicherem Praxisteil 18 Monate umfasst. Die Ausbildungen in der Pflegeassistenz dauern meist 24 Monate und sehen oft einen integrierten weiteren Schulabschluss vor. Ausnahmen bilden Berlin (18 Monate), Nordrhein-Westfalen (zwölf Monate) und das Saarland (23 Monate). Wird ein Zusatzangebot gemacht, z. B. intensive Deutschförderung (Baden-Württemberg), verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Alle Bundesländer erfüllen den im Eckpunktepapier vorgesehenen zeitlichen Mindestumfang des praktischen Teils und mit Ausnahme der Krankenpflegehilfe in Brandenburg (600 Std.) und der Altenpflegehilfe in Baden-Württemberg (640 Std.) auch den des schulischen Teils. In der Regel hat der praktische Teil gegenüber dem berufsbezogenen Unterricht einen Anteil von 55 bis 60 Prozent, unabhängig von der Gesamtdauer der Ausbildung und ohne Berücksichtigung des allgemeinbildenden bzw. berufsübergreifenden Unterrichts. Einjährige Ausbildungen variieren im berufsbezogenen Unterricht zwischen 600 und 800 Stunden, im praktischen Teil zwischen 850 und 1.000 Stunden. Den höchsten Anteil an praktischer Ausbildungszeit weist mit 2.240 Stunden die zweijährige Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz in Hamburg aus. Die Berufsfachschulverordnung in Bremen für die Ausbildung

in der Altenpflegeassistenz schreibt mit 1.600 Stunden den höchsten Anteil an berufsbezogenem Unterricht vor.

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss angeboten, ist das mit berufsübergreifendem bzw. allgemeinbildendem Unterricht verbunden. Dessen Anteil variiert von Bundesland zu Bundesland jedoch erheblich. Wer in Bremen die Ausbildung zur/zum Altenpflegeassistentin/-assistenten macht, erhält 1.600 Stunden berufsbezogenen Unterricht plus 1.040 Stunden in Deutsch, Politik, Englisch, Mathematik und Sport. Für den Mittleren Schulabschluss werden Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik abgenommen. Wer hingegen in Sachsen die Ausbildung zur/zum Krankenpflegehelfer/-in macht, erwirbt mit 1.320 Stunden berufsbezogenem und nur 220 Stunden allgemeinbildendem Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde, Ethik/Religion und Sport sowie einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 den Mittleren Schulabschluss. Beide Ausbildungsgänge dauern insgesamt zwei Jahre; der Unterschied ergibt sich aus dem praktischen Teil, der in Sachsen mit 1.440 Stunden deutlich höher liegt als in Bremen mit 920 Stunden.

Eine Ausbildung in Teilzeit kann zeitlich bis zu dreimal so lang wie die Vollzeitausbildung sein. Die Dauer variiert zwischen zwei und vier Jahren. An den Berufsfachschulen Bremens, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins ist keine Teilzeitausbildung vorgesehen. In Bayern besteht die Möglichkeit, ein Schuljahr zu wiederholen.

Je nach Bundesland ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Ausbildung zu verkürzen oder sogar ohne Ausbildung zur Prüfung zugelassen zu werden. Die Ausbildung verkürzen kann, wer eine andere Berufsausbildung, eine Qualifizierung als Betreuungskraft nach SGB XI, ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligen- oder Zivildienst, einen Sanitätsdienst und/oder einschlägige Berufserfahrung nachweist. Zur Abschlussprüfung darf auch zugelassen werden, wer die oben genannten Qualifikationen, oft in Verbindung mit mehrjähriger Berufserfahrung, vorweisen kann. Dies gilt auch für diejenigen, die die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu einem erheblichen Anteil (meist zu zwei Dritteln) absolviert haben. In einigen Bundesländern können auch Personen zur Prüfung zugelassen werden, die sich Ausbildungsinhalte auf anderem oder informellem Weg angeeignet haben.

► 3 Aktuelle Entwicklungen

Nachfolgend soll auf erfolgte, geplante oder auch nicht erfolgte Änderungen der Rechtsnormen und Rahmenpläne für die Pflegehilfe und -assistenz – im Sinne einer Entwicklung in Richtung Generalistik bzw. Anschlussfähigkeit an die neue Pflegeausbildung – Bezug genommen werden.

Nach Inkrafttreten des PflBG wurden zahlreiche Ausbildungen angepasst oder ganz neu aufgelegt, um an die neue Pflegeausbildung anschlussfähig zu sein. In diesen Ausbildungsgängen sind klare inhaltliche und strukturelle Bezüge zur dreijährigen Ausbildung zu finden, bis hin zu einem übereinstimmenden Aufbau der zu erwerbenden Kompetenzen. Aber bereits vor der Einführung der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung gab es generalistisch ausgerichtete Ausbildungen in Hamburg in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (2007) und in Bremen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (2013).

Keine aktuellen Anpassungen an das PflBG, und auch – soweit ermittelbar – keine geplanten gab es in Mecklenburg-Vorpommern (Kranken- und Altenpflegehilfe), Niedersachsen (Pflegeassistenz) und Rheinland-Pfalz (Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie Altenpflegehilfe). Auch wenn die Mindestanforderungen laut Eckpunktepapier in allen Fällen erreicht sind und jüngst Änderungen an den Rechtsnormen und Ordnungsmitteln vorgenommen wurden, lässt sich kein inhaltlicher Bezug im Sinne der Anschlussfähigkeit an die Pflegeausbildung nach §§ 11 und 12 PflBG erkennen.

3.1 Erfolgte Anpassungen bestehender Ausbildungen

Bayern und Hessen haben ihre bestehenden Ausbildungen in der Alten- bzw. Krankenpflegehilfe leicht angepasst. In Bayern haben seit jeher die beiden Ausbildungsgänge einen gemeinsamen Lehrplan, während dieser in Hessen ab 2023 eingeführt werden soll. Es wurde zudem in Hessen ein neues Lernfeld mit generalistischer Ausrichtung im Umfang von 100 Stunden geschaffen. In Schleswig-Holstein wurden der Lehrplan und die Handreichung zum Lehrplan für den Ausbildungsgang Pflegeassistenz im August 2021 überarbeitet. Bis Ende 2024 sollen die Ausbildungen in der Kranken- bzw. Altenpflegehilfe noch beibehalten werden.

3.2 Angestrebte Novellierungen

Sofern noch keine Anpassungen erfolgt sind, konnten für einige Bundesländer Änderungsvorhaben ermittelt werden, was auf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder auf eigene Recherchen zurückgeht.

Den Koalitionsverträgen der Regierungsparteien in Baden-Württemberg (vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/CDU 2021, S. 76) und Brandenburg (vgl. SPD/CDU/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2019, S. 42) ist zu entnehmen, dass eine generalistische Ausbildung in nächster Zeit geprüft wird bzw. vorgesehen ist.

Obwohl im Koalitionsvertrag von einer einjährigen Ausbildung die Rede ist, wurde dem Landtag in Baden-Württemberg von der SPD-Fraktion am 22. Juni 2022 der Gesetzentwurf für die Einführung einer zweijährigen Ausbildung in der Pflegeassistenz (Pflegeassistenzgesetz) vorgelegt (vgl. Drucksache 17/2752). Der Landespflegerat hat zu einigen Punkten Stellung bezogen (vgl. LANDESPFLEGERAT BADEN-WÜRTTEMBERG 2022). Aufgrund der erwartbar langen

Vorbereitungszeit für die Umsetzung des Gesetzes plädiert dieser für das Inkrafttreten im Mai 2024.

In Brandenburg soll eine generalistische Ausbildung in der Pflegeassistenz geplant sein (vgl. LAND BRANDENBURG MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2021, S. 37). Zur Prüfung der Einführung einer generalistischen Pflegeassistenz Ausbildung wurde bereits im Dezember 2020 vom zuständigen Ministerium eine Veranstaltung zum Thema „Aktuelle Herausforderungen der Pflegeberufe-Reform und die Rolle der Pflegeassistenzberufe“ ausgerichtet (vgl. LAND BRANDENBURG MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ).

In Hamburg ist eine Novellierung der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz geplant, die noch stärker am PflBG orientiert sein wird (vgl. GRÜNE HAMBURG 2021).

In Sachsen wurde in der Krankenpflegehilfe die Verordnung über die Berufsfachschule zuletzt im Jahr 2022 geändert. Bis 2024 ist geplant, den Lehrplan in Bezug auf die neue Pflegeausbildung anzupassen. Eine Lehrplankommission ist zum Schuljahr 2022/2023 mit dem entsprechenden Auftrag einberufen worden.

Derzeit wird in Thüringen das Thüringer Pflegehelfergesetz (ThürPflHG) überarbeitet und in Richtung Generalistik aktualisiert, um die Durchlässigkeit in die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann zu gewährleisten.

3.3 Neue Ausbildungen in der generalistischen Pflegehilfe/-assistenz

Berlin, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben ab 2020 eine generalistische Ausbildung in der Pflegeassistenz eingeführt, welche jeweils die Ausbildungen in der Kranken- und Altenpflegehilfe ablöst. Die Pflegehilfe wurde als neuer Bildungsgang in Sachsen-Anhalt eingeführt und orientiert sich am ersten Ausbildungsjahr der generalistischen dreijährigen Pflegeausbildung. Bis zum 31. Juli 2023 befindet sich der Lehrplan in der Erprobungsphase. Neu ist auch die Ausbildung in der Pflegefachhilfe in Bremen, die die Ausbildung in der Altenpflegehilfe abgelöst hat. Die einjährige Ausbildung ist auf die Versorgung erwachsener und alter Menschen ausgerichtet, dabei gleichzeitig an der generalistischen Ausbildung nach PflBG orientiert.

Allen neuen Ausbildungen in den fünf Bundesländern ist gemeinsam, dass sie generalistisch ausgerichtet sind und sich stark am PflBG orientieren. Im Vergleich fällt allerdings auf, dass sie in ihrer Ausbildungsdauer erheblich voneinander abweichen: Zwölf Monate dauert die Ausbildung in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt; in Berlin sind 18 Monate vorgesehen und im Saarland 23.

Tabelle 3: Neue generalistisch ausgerichtete Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz

	Berlin	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Saarland	Sachsen-Anhalt
Berufsbezeichnung	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent	Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent	Staatlich anerkannte Pflegehelferin/Staatlich anerkannter Pflegehelfer
Dauer	18 Monate	12 Monate	12 Monate	23 Monate	12 Monate
berufsbezogener Unterricht bzw. Praxis in Stunden	1.000/1.200	720/850	700/950	1.300/1.600	700/850
Kompetenzen	Struktur und Inhalt orientiert an Anlage 1 PflAPrV, niedrigeres Niveau	Struktur und Inhalt orientiert an Anlage 1 PflAPrV, niedrigeres Niveau	angelehnt an inhaltliche und strukturelle Vorgaben des PfIBG und der PflAPrV	Struktur und Inhalt orientiert an Anlage 1 PflAPrV, niedrigeres Niveau	orientiert am 1. Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung

Quelle: eigene Darstellung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens informiert auf ihrer Homepage darüber, dass mit der Einführung einer neuen zweijährigen Ausbildung in der Sozialassistenz mit Schwerpunkt Pflege die Ausbildungswege in der Pflege weiter ausgebaut würden. Sowohl die Praxisphasen, die ausschließlich in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen absolviert werden sollen, als auch der schulische Anteil sollen sich inhaltlich an der Ausbildung in der Pflegeassistenz orientieren. Sofern die Ausbildung in Art und Umfang den Mindestvorgaben des Eckpunktepapiers (vgl. BAnz AT 17.02.2016 B3) folgt, soll es möglich sein, mit diesem Abschluss die dreijährige Pflegeausbildung um ein Jahr zu verkürzen (vgl. MAGS 2022).

In Niedersachsen soll mit einer Reform die Ausbildung in der Pflegeassistenz von zwei Jahren auf ein Jahr gekürzt werden. Dieses Angebot soll dem Mangel an Pflegepersonal in der stationären Langzeitpflege abhelfen und insbesondere Personen mit einschlägiger Berufserfahrung ansprechen (vgl. MILLICH 2023).

3.3.1 Vergleich der neuen generalistisch ausgerichteten Ausbildungen

Wie bereits aus Tabelle 3 ersichtlich, kann aus der Berufsbezeichnung Pflege(fach)assistent/-in bzw. Pflege(fach)helfer/-in weder das Qualifikationsniveau noch die Dauer der Ausbildung oder die Schulform abgeleitet werden.

Alle fünf in Tabelle 3 genannten Ausbildungen von Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt sind an die Kompetenzen der PflAPrV angelehnt, weisen aber zumindest bezüglich der Dauer und Stundenverteilung erhebliche Unterschiede auf.

Ein exemplarischer Vergleich der Ausbildungsgänge macht das deutlich. Während sich Personen mit Hauptschulabschluss in Berlin innerhalb von 18 Monaten ausbilden lassen können, ist im Saarland für die 23-monatige Ausbildung ein über den einfachen Hauptschulabschluss hinausgehender Nachweis von Allgemeinbildung oder auf Pflege und Gesundheitsversorgung bezogene Praxis nachzuweisen. Die Ausbildungen führen zur Berufsbezeichnung Pflegefachassistent/-in (Berlin) oder Pflegeassistent/-in (Saarland). Beide erfüllen die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier und sind damit formal anschlussfähig an die dreijährige Pflegeausbildung. Obwohl der einfache Hauptschulabschluss in Berlin zur Zulassung aus-

reicht, haben dort der theoretische und praktische Unterricht und der Praxisteil nicht etwa mehr, sondern 300 Stunden (Unterricht) und 400 Stunden (Praxis) weniger als im Saarland. Trotz dieser Unterschiede in Zugangsbedingungen und Stundenzahl scheinen die zu erwerbenden Kompetenzen laut § 6 Pflegefachassistenzgesetz (Berlin) bzw. Pflegeassistenzgesetz (Saarland) identisch zu sein und sind nahezu wortgleich angegeben. In beiden Ausbildungsgängen ist vorgesehen, dass „die für eine qualifizierte Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen [...] Kompetenzen“ vermittelt werden. In beiden Ausbildungen geht es darum, bei der Pflege insoweit mitzuwirken, wie Aufgaben nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind. Auch die einzelnen Aufgaben, die in den jeweiligen Gesetzen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen angegeben sind, weichen nur marginal voneinander ab.

In Berlin werden die Aufgaben selbstständig und „unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson“ wahrgenommen, im Saarland werden diese Aufgaben „selbstständig“ wahrgenommen. Es kann aber angenommen werden, dass trotz des Weglassens der Prozessverantwortlichen auch hier die Verantwortung bei einer Pflegefachperson liegt, da die Organisation und Steuerung des Pflegeprozesses als Vorbehaltstätigkeit bereits bundesrechtlich mit § 4 PflBG geregelt ist.

Die selbstständige Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich gleichlautend in beiden Berufsgesetzen auf körperbezogene bzw. grundpflegerische Maßnahmen, auf Pflegedokumentation, Kontaktpflege, Vorbeugungsmaßnahmen, Grundversorgung und Unterstützung der Lebensgestaltung. Unterstützende Mitwirkung ist vorgesehen bei der Erstellung der Pflegeplanung und Biografie. Unter Anleitung und Überwachung durch eine Pflegefachperson wenden Pflege(fach)assistentinnen und -assistenten Assessmentinstrumente an, begleiten Menschen in der Endphase ihres Lebens und führen ärztlich angeordnete diagnostische und therapeutische Maßnahmen durch, dabei insbesondere Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen sowie das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen.

In Nordrhein-Westfalen umfasst die Ausbildung zur Pflegefachassistentin/zum Pflegefachassistenten zwölf Monate. Die Stundenzahl im schulischen (700) und praktischen (950) Teil entspricht den Mindestanforderungen im Eckpunktepapier und hat damit nur wenig mehr als die Hälfte der Stunden im Vergleich zum Saarland. Wie auch in Berlin reicht in Nordrhein-Westfalen ein einfacher Hauptschulabschluss aus, um für die Ausbildung zugelassen zu werden. Auch wenn die Kompetenzen und Aufgaben in § 3 und Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz (PflfachassAPrV) nicht wortgleich mit denen aus dem Saarland oder Berlin übereinstimmen, lassen sich auch hier keine wesentlichen Unterschiede in Art und Umfang feststellen. Ebenso weicht auch der Grad der Verantwortungsübernahme (selbstständig, eigenständig, mitwirkend, assistierend oder unter Aufsicht) nicht wesentlich von den beiden oben angegebenen Ausbildungswegen ab.

3.3.2 Health Care Assistant – ein Blick ins europäische Ausland

Bei der Vereinheitlichung der Ausbildungen in der Pflegeassistenz innerhalb Deutschlands kann ggf. ein Blick ins Ausland hilfreich sein, um zu ermitteln, wie sich die Pflegehilfe/-assistenz ins System der Gesundheits- bzw. der Pflegeberufe einordnet, welche Befugnisse die jeweiligen Berufsgruppen haben und wie die Ausbildung bzw. die Durchlässigkeit geregelt ist.

Berufe in der Pflege unterhalb der Qualifikation für die mindestens dreijährig, oft auch hochschulisch ausgebildete allgemeine Krankenpflege gibt es weltweit. Das *International*

Council of Nurses (ICN) definiert „Nurse“ als „eine Person, die eine grundlegende Ausbildung in der allgemeinen Pflege abgeschlossen hat und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Ausübung der beruflichen Pflege in ihrem Land zugelassen ist“ (INTERNATIONAL COUNCIL OF NURSING, eigene Übersetzung der Autorin). Derart qualifizierte Personen sind befugt, Auszubildende sowie Helfer/-innen in der Pflege („*Health care auxiliaries*“) anzuleiten und zu beaufsichtigen (ebd.). Weder „*Health care auxiliaries*“ noch der Begriff „*Health care workers*“ gilt als anerkannte Berufsbezeichnung. In der Internationalen Klassifikation der Berufe (ISCO-08, Code 5321) wird die Berufsbezeichnung „*Health Care Assistant*“ für Personen angegeben, die im Gesundheitsbereich – allerdings nicht zwangsläufig in der Pflege – assistierend tätig sind. Die ESCO (*European Skills, Competences, Qualifications and Occupations*) untergliedert weiter in „*Nurse assistant*“ (ESCO v1, Code 5321.1.1), was am ehesten auf die Pflegehelfer/-innen bzw. Pflegeassistentinnen/-assistenten in Deutschland zutrifft.

In der Datenbank „anabin“ (KULTUSMINISTERKONFERENZ – ZENTRALSTELLE FÜR AUSLÄNDISCHES BILDUNGSWESEN), mit der Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereitgestellt werden, gibt es beispielsweise auf der Stufe der Pflegehilfe/-assistenz die ausländischen Äquivalente „*Auxiliar de/en Enfermeria*“ (Uruguay, Mexiko), „*Általános ápolási és egészségügyi asszisztens*“ (Ungarn). Oft ist der Beruf reglementiert oder zumindest die Ausbildung staatlich geregelt.

In jedem Mitgliedsstaat der EU gibt es den Pflegeberuf mit einem Qualifikationsniveau unterhalb der in Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Qualifikation. Nicht in allen Mitgliedsstaaten, aber zumindest in Österreich, der Schweiz und in den Niederlanden, wurden basierend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gestufte und durchlässige Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz entwickelt (vgl. WALTER/HERZBERG/ALHEIT 2022, S. 19f.).

In der *international classification of health workers* heißt es, HCAs geben zu pflegenden Menschen in diversen Versorgungssettings „routinemäßige persönliche Pflege sowie Unterstützung und Hilfe bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Sie helfen den Patientinnen und Patienten bei der persönlichen Pflege, der körperlichen Mobilität und der therapeutischen Versorgung entsprechend den festgelegten Pflegeplänen und -maßnahmen. Das geschieht in der Regel unter direkter Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen oder anderen Fachleuten des Gesundheitswesens“ (WORLD HEALTH ORGANISATION, eigene Übersetzung der Autorin).

2018 wurde im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie (*Core Competences for Healthcare Assistants – CC4HCA*) zur Ermittlung der wesentlichen Kompetenzen dieser Berufsgruppe durchgeführt, um einen europaweiten Überblick über deren Aufgaben und Befugnisse zu erhalten (vgl. SCHÄFER u. a. 2018). Es sollte außerdem ermittelt werden, ob ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen entwickelt werden kann, der eine automatische Anerkennung der Berufsangehörigen in der EU ermöglichen würde.

In der Studie konnte festgestellt werden, dass es über alle Mitgliedsstaaten der EU hinweg deutliche Abweichungen in der Ausbildungsdauer (drei Monate bis drei Jahre) und in den Zugangsbedingungen (kein Schulabschluss bis zu Abitur, kein Mindestalter bis zu 18 Jahre) gibt. Die Kompetenzen der HCAs und die Versorgungsbereiche sind zwar nicht überall gleich, weisen aber große Schnittmengen auf. So konnte in der Studie ein Katalog von übereinstimmenden und von den an der Studie teilnehmenden Mitgliedstaaten akzeptierten Kompetenzen, Aufgaben und Befugnissen zusammengestellt werden (vgl. SCHÄFER u. a. 2018, S. 67ff.). Insgesamt kommt aber die Studie zu dem Schluss, dass die berufliche Freizügigkeit der HCAs bzw. die automatische Anerkennung innerhalb von Europa noch nicht möglich sei, dass die

Zuordnung auf ein EQR-Niveau zwischen 3 und 4 differiere und damit verbunden der Grad der Autonomie in der Berufsausübung noch nicht geklärt sei. Gleichzeitig bestehe aber in den Mitgliedsstaaten der Wunsch nach Vereinheitlichung, sodass ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen entwickelt werden könne.

Für die Studie zur Ermittlung von Handlungsempfehlungen für die Anpassung der Assistenzberufe in der Pflege nach Einführung des Pflegeberufereformgesetzes dienten Modelle gestufter Pflegeausbildungen aus Österreich, der Schweiz und den Niederlanden als Anregungen (vgl. WALTER /HERZBERG/ALHEIT 2022, S. 20). Wie in Deutschland gibt es auch in Österreich sowohl die Bezeichnung „Pflegeassistent“ als auch „Pflegefachassistent“. Beide Berufe werden aber im dort bundesweit geltenden Gesundheits- und Krankenpflegegesetz voneinander abgegrenzt und haben jeweils eigene Kompetenzbereiche. Die Dauer der Ausbildung ist für die Pflegeassistent auf ein und für die Pflegefachassistent auf zwei Jahre festgelegt. Mit beiden ist eine Anrechnung auf die Ausbildung zur Diplomierten Krankenschwester/zum Diplomierten Krankenpfleger vorgesehen.

Das früher als starr und undurchlässig geltende Bildungssystem der Niederlande hat sich durch eine tiefgreifende Reform im Jahr 1963 zu einem sehr flexiblen und durchlässigen System entwickelt (vgl. BUSSE 2006), das in seiner heutigen Form als vorbildlich gilt. Die modulare Struktur der beruflichen Qualifizierungen ermöglicht den Aufstieg in höhere Qualifikationsniveaus unter Anrechnung der Einstiegsvoraussetzungen. So gibt es im Bildungssystem der Niederlande auf den ersten vier Stufen des Niederländischen Qualifikationsrahmens (NLQF) eine berufliche Qualifikation im Bereich der Pflege (vgl. WALDHAUSEN/SITTERMANN-BRANDSEN/MATARETA-TÜRK 2014). Auf der niedrigsten Stufe nach NLQF ist der Beruf *Zorghulp* („Betreuer/-in“) nach einer einjährigen Ausbildung angesiedelt. Auf Stufe 2 wird *Helpende Zorg en Welzijn* („Helfer/-in für Pflege und Wohlbefinden“) nach zweijähriger Ausbildung eingeordnet. *Verzorgende IG* mit regulär dreijähriger Ausbildung (Stufe 3) ist der Qualifikation *Helpende Zorg en Welzijn* über- und *MBO-Verpleegkundige* mit regulär vierjähriger Ausbildung (Stufe 4) untergeordnet. Die Qualifizierung *Verzorgende IG* enthält auch allgemeinbildende Anteile. Sie kann außerdem in verkürzter Form auf die Qualifikation *Helpende Zorg en Welzijn* aufgesetzt werden.

3.4 Personalbedarf in stationären Versorgungsbereichen

Im Jahr 2018 wurde die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) von den Bundesministerien BMG, BMFSFJ und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe 2 setzte sich zum Ziel, eine fachlich angemessene Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sicherzustellen. Hierfür wurden Instrumente zur Personalbedarfsermittlung und -bemessung – das PeBeM für die stationäre Langzeitversorgung und das PPR 2.0 bzw. Kinder-PPR 2.0 für die stationäre Akutpflege – eingeführt.

Bereits zuvor (1990) wurde für die Versorgung in Krankenhäusern eine verbindliche Pflegepersonal-Regelung (PPR) entwickelt. Nachdem diese allerdings 1997 wieder außer Kraft gesetzt war, nahm die DKG ca. 20 Jahre später mit der PPR 2.0 einen neuen Anlauf (vgl. FLEISCHER 2020). Das Instrument, mit dem laut BMG Idealbesetzungen für Stationen in Krankenhäusern errechnet und durchgesetzt werden sollen, ist in seiner aktuellen Version das Ergebnis der Zusammenarbeit vom Deutschen Pflegerat (DPR), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG). Für die Personalbedarfsermittlung werden für alle Patientinnen und Patienten jeweils Leistungsstufen in der allgemeinen

und speziellen Pflege ermittelt, aus denen ein zeitlicher und personeller Aufwand berechnet werden kann. Berücksichtigt wird hierbei auch der Qualifikationsmix der bedarfsgerechten Zusammensetzung des Pflegepersonals. Es wird unterschieden zwischen Pflegefachkräften, die eine mindestens dreijährige Ausbildung nach KrPflG, AltPflG bzw. PflBG aufweisen können, und Pflegehilfskräften, die eine landesrechtlich geregelte mindestens einjährige Ausbildung in der Pflegehilfe/-assistenz absolviert haben.

Das Verfahren zur Einführung und Umsetzung der Personalbemessung regelt § 137k SGB V. Ein Gutachten für die Erprobungsphase der PPR 2.0 (Erwachsene) sowie der Kinder-PPR 2.0 in einer repräsentativen Auswahl an Krankenhäusern wurde im März 2023 beauftragt, ab 2024 soll die PPR 2.0 flächendeckend verbindlich eingeführt werden (vgl. BÖING 2023).

Zur bundeseinheitlichen Bemessung des Pflegepersonals für vollstationäre Pflegeeinrichtungen wurde das von ROTHGANG u. a. erstellte Gutachten zugrunde gelegt, das sich mit der Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen befasst. Mithilfe des Personalbemessungsinstruments PeBeM werden der Pflegeaufwand und die Bewohnerstruktur mit drei Qualifikationsstufen in der Pflege verbunden. Es sollten dabei „die pflegerischen Aufgaben nach dem geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriff kompetenz- und qualifikationsorientiert den beruflich Pflegenden zugeordnet [werden], damit beruflich Pflegenden in der Regel die Aufgaben wahrnehmen können, die ihrer jeweiligen Qualifikation entsprechen“ (BMFSFJ/BMG 2021).

Die Ergebnisse der Studie zum PeBeM wurden bei der Festlegung der Personalanhaltswerte in § 113c Abs. 1 SGB XI (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) berücksichtigt. Unterschieden wird dort zwischen Pflegefachkräften mit mindestens dreijähriger Ausbildung nach KrPflG, AltPflG bzw. PflBG, Pflegehilfskräften mit landesrechtlich geregelter mindestens einjähriger Ausbildung in der Pflegehilfe/-assistenz sowie Pflegehilfskräften ohne eine solche Ausbildung.

ROTHGANG u. a. gehen in ihrer Analyse davon aus, dass bestimmte in der stationären Langzeitpflege anfallende Aufgaben von Pflegehelferinnen und -helfern bzw. Pflegeassistentinnen und -assistenten übernommen werden können, und legen dafür den „Anforderungs- und Qualifikationsrahmen für den Beschäftigungsbereich der Pflege und persönlicher Assistenz älterer Menschen“ (KNIGGE-DEMAL/EYLMANN/HUNDENBORN 2013) zugrunde. Dieser Qualifikationsrahmen wurde ergänzt um die Stufen des DQR bzw. EQR sowie um weitere Modelle, u. a. mit Bezug zu den Pflegegraden nach SGB XI (vgl. WINGENFELD/BÜSCHER 2017); die jeweiligen Kompetenzen auf den verschiedenen Niveaustufen wurden neu definiert (vgl. ROTHGANG u. a. 2020, S. 90). Alle landesrechtlich geregelten Qualifikationen, die den Mindestanforderungen des Eckpunktepapiers von GMK und ASMK genügen, werden auf QN 3 angesiedelt und ihnen gleichermaßen Befugnisse bzw. Aufgaben beigemessen. Neben den Aufgaben, die bereits im Eckpunktepapier für Angehörige von Assistenz- und Helferberufen in der Pflege beschrieben sind, gibt es aber auch solche, die auf den ersten Blick über die mit der Qualifikation verbundenen Kompetenzen hinausgehen. Beispielsweise umfasst die „Durchführung einfacher medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Aufgaben“ (ROTHGANG u. a. 2020, S. 103) neben der Vitalzeichen-, Gewichts- und Blutzuckerkontrolle auch das Atemwegsmanagement, die Medikamentengabe, intra- und subcutane Injektionen sowie das Anlegen eines Kompressionsverbandes. Die Unklarheit über eindeutige Bestimmungsmerkmale einer „nicht-komplexen“ Pflegesituation bzw. „einfacher“ Aufgaben und die bundesweit uneinheitliche Ausbildung auf QN 3 verdeutlicht, dass es hier noch Bedarf an einer klaren Zuordnung der Aufgaben bzw. an der Vereinheitlichung einer hierfür qualifizierenden Ausbildung auf Bundesebene gibt.

Die Autorinnen und Autoren des Gutachtens konnten feststellen, dass unter Zugrundelegung der Bewohnerstruktur über alle Qualifikationsstufen hinweg Personalmehrbedarfe existieren. In allen untersuchten Einrichtungen bestand die größte Lücke zwischen Personalbestand und -bedarf bei Pflegenden mit mindestens einjähriger Ausbildung nach Landesrecht.

Das BMG wird laut Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) bis Ende 2023 eine bundeseinheitliche mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen festlegen. Werden die Empfehlungen des PeBeM hinsichtlich der Zuordnung von Aufgabenbereichen zu bestimmten Qualifikationen und die demografische Entwicklung bis 2030 berücksichtigt, ergibt sich ein Mangel von 112.000 Vollzeitäquivalent-Stellen (VZÄ) von beruflich Pflegenden mit mindestens einjähriger Ausbildung (vgl. ROTHGANG u. a. 2020, S. 371). Die Umsetzung zum Ausgleich des Personalmehrbedarfs soll stufenweise erfolgen. So trat am 1. Januar 2021 das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege – GPVG in Kraft, womit 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte finanziert wurden. Ab Juli 2023 sollen weitere 25.000 Stellen geschaffen werden (vgl. KOCH 2023). Gleichzeitig müssen aber auch die Ausbildungskapazitäten gesteigert werden, um die neu geschaffenen Stellen mit qualifiziertem Personal besetzen zu können.

3.5 Entwicklung der Beschäftigten- und Auszubildendenzahlen

Am 31. Dezember 2022 waren, wie der Statistik zu den Beschäftigtenzahlen im Gesundheitsbereich zu entnehmen ist, in allen Krankenhäusern Deutschlands 22.148 Krankenpflegehelfer/-innen mit ein- bis zweijähriger oder gleichwertiger Ausbildung und 1.677 Altenpflegehelfer/-innen mit ein- bis zweijähriger Ausbildung beschäftigt (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2023a). Gegenüber 426.122 mindestens dreijährig ausgebildeten Pflegefachpersonen (Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pflegern, Pflegefachfrauen und -männern, Altenpflegerinnen/-pflegern und Personen mit akademischem Pflegeabschluss) machen sie dort einen Anteil von 5,3 Prozent aller qualifizierten Pflegekräfte aus.

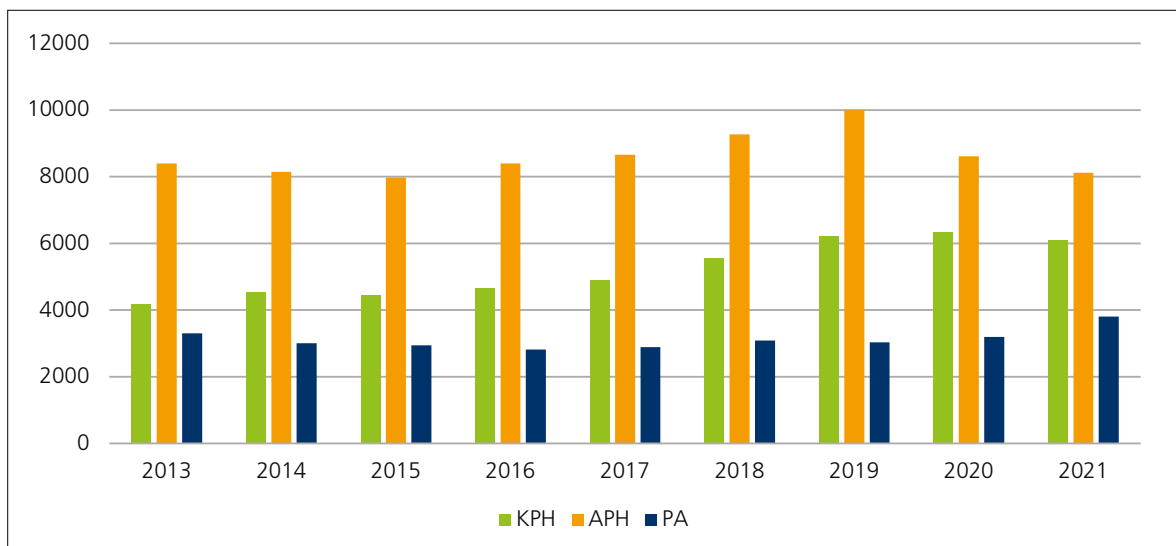
Für die stationäre Altenpflege werden für das Jahr 2021 53.140 Altenpflegehelfer/-innen und 15.444 Krankenpflegehelfer/-innen ausgewiesen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2023a). Gegenüber 244.282 mindestens dreijährig ausgebildeten Pflegefachpersonen machen sie in diesem Bereich einen Anteil von ca. 22 Prozent aller qualifizierten Pflegekräfte aus.

Die oben angegebenen Berechnungen spiegeln wider, in welchem Verhältnis das unterschiedlich qualifizierte Personal in stationären Gesundheits- bzw. Pflegeeinrichtungen steht. Berücksichtigt sind alle Beschäftigungsverhältnisse, allerdings arbeiten in Seniorenheimen mehr als zwei Drittel der Alten- bzw. Krankenpflegehelfer/-innen in Teilzeit, während es bei den mindestens dreijährig ausgebildeten Pflegefachpersonen ca. die Hälfte ist. Außerdem sind hier noch nicht die weiteren Berufe berücksichtigt, z. B. Heilerziehungspfleger/-innen, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, oder Hilfs- und Betreuungspersonal ohne eine mindestens einjährige Qualifikation.

In Ausbildungsgängen der Pflegehilfe oder -assistenz befanden sich laut Statistischem Bundesamt im Schuljahr 2021 18.033 Auszubildende (erfasst wurden alle, die sich in einer ein- bis zweijährigen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Pflegeassistenz bzw. in einer gleichwertigen Ausbildung an Schulen des Gesundheitswesens befanden). In der Altenpflegehilfe blieben die Zahlen zwischen 2013 und 2021 gleichbleibend hoch bei durchschnittlich ca. 8.600 Auszubildenden. Die Auszubildendenzahlen in der Krankenpflegehilfe weisen insgesamt einen Anstieg auf und bewegen sich zwischen 4.187 (2013) und 6.345

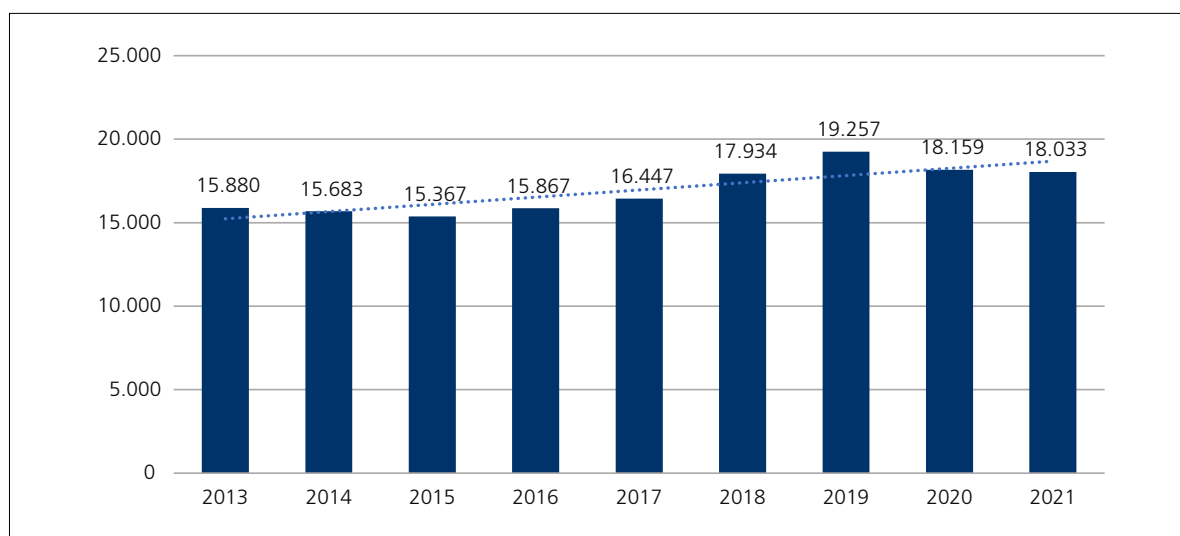
(2020). Gleichzeitig stieg auch die Anzahl der Auszubildenden in Bildungsgängen der Pflegeassistenz. Dieser Anstieg ist angesichts der in diesem Zeitraum gewachsenen Zahl an Ausbildungsgängen dieser Art zu erwarten gewesen. Insofern kann nur aus den zusammengefassten Auszubildendenzahlen aller drei Ausbildungsgänge ein Trend abgelesen werden, der zwischen 2013 und 2021 einen Anstieg um 2.153 Personen aufweist (Abbildung 4).

Abbildung 3: Anzahl der Schüler/-innen von Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens in mindestens einjähriger Pflegeausbildung 2013 bis 2021, geordnet nach Krankenpflegehilfe (KPH), Altenpflegehilfe (APH) und Pflegeassistenz (PA)



Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT 2023b; 2022, eigene Darstellung

Abbildung 4: Anzahl aller Schüler/-innen von Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens in mindestens einjähriger Pflegeausbildung 2013 bis 2021



Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT 2023b; 2022, eigene Darstellung

Wie beschrieben, ist per Gesetz (§ 137k SGB V und § 113c SGB XI) zukünftig eine der Patienten- bzw. Bewohnerstruktur angemessene Personalausstattung in den stationären Versorgungsbereichen vorzuhalten. Aktuell sind in der stationären Langzeitpflege knapp 70.000 Personen mit einer Qualifikation auf QN 3, überwiegend in Teilzeit, beschäftigt. Dieser Anzahl steht

laut Rothgang-Gutachten in naher Zukunft ein Mehrbedarf von 112.000 Vollzeitstellen gegenüber. Auch die Erprobung des PPR 2.0 lässt eine Lücke zwischen aktueller und erforderlicher Personalausstattung erwarten, was sowohl für Pflegefachpersonen als auch für Pflegeassistentinnen/-assistenten gilt. Sollten die Auszubildendenzahlen in den mindestens einjährigen Ausbildungsgängen mit 14.752 Personen (Summe aller Auszubildenden im ersten Schuljahr) in den nächsten fünf Jahren auf dem gleichen Niveau bleiben, würden mit ihnen unter Idealbedingungen rein rechnerisch gerade einmal zwei Drittel des Mehrbedarfs in der stationären Langzeitpflege gedeckt werden können. Der Bedarf in Krankenhäusern ist hier noch nicht mitgedacht. Zudem sind die üblichen Abbruchquoten und Berufsausstiege sowie der hohe Anteil an Teilzeitbeschäftigten in der Pflege einzukalkulieren.

► 4 Positionen und Empfehlungen

Der gesundheitsökonomische Druck und die Sicherstellung einer dem Versorgungsbedarf und gleichzeitig den Bildungsanforderungen gerecht werdenden Qualifikation in der Pflege scheinen nur schwer miteinander vereinbar zu sein. Die Kritik, die von einschlägigen Berufsverbänden und Interessensvertretungen kommt, zielt vor allem auf die Heterogenität der mindestens einjährigen Pflegeausbildungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Das Eckpunktepapier legt nur sehr wenige Mindeststandards fest, wodurch ein großer Spielraum zustande kommt, der angesichts der angestrebten Erhöhung der Beschäftigtenzahlen von den Bundesländern unterschiedlich weit ausgenutzt wird.

Die Ausbildung selbst kann auch für angehende Pflegeassistentinnen und -assistenten unterschiedlich attraktiv sein. Wer die Wahl hat, eine ein- oder eine zweijährige Ausbildung zu absolvieren, ohne Folgen hinsichtlich der Befugnisse und Bezahlung, wird sich womöglich eher für eine einjährige Ausbildung entscheiden. Zugleich können damit aber auch weitere Karriereschritte im Pflegeberuf erschwert sein.

Auch um eine bundesweit gleiche Qualität der Kompetenzen der Beschäftigten sicherzustellen und ein einheitliches Niveau der Helferqualifikationen, die der Personalbemessung in SGB V und SGB XI zugrunde gelegt werden, zu gewährleisten, wäre eine Vereinheitlichung der Ausbildungen in der Pflegeassistenz die Voraussetzung.

4.1 Ausbildungsdauer

Für eine zweijährige Ausbildung plädieren laut einer aktuellen Studie von WALTER u. a. 80 Prozent aller befragten Akteure aus Pflegeschulen und -einrichtungen (vgl. WALTER/HERZBERG/ALHEIT 2022). Laut Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem die Ausbildungen in der Pflege allerdings nicht unterliegen, sollen Ausbildungen nicht mehr als drei Jahre und nicht weniger als zwei Jahre in Vollzeit dauern (BBiG § 5 Abs. 1 Nr. 2). Demnach wäre eine einjährige Ausbildung nicht als solche anzusehen. Berufe, die den Begriff „Fach-“ in sich tragen, sind in der Regel dreijährig. Im Gesundheitsbereich und außerhalb des BBiG gibt es Berufe, mit dem Wortteil „-assistent“, diese haben ebenso eine dreijährige Ausbildungszeit, wie z. B. Anästhesietechnische/-r Assistent/-in oder Operationstechnische/-r Assistent/in. Die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistenz“ verweise laut WALTER u. a. „darauf, dass die Trägerin/der Träger dieser Berufsbezeichnung seine/ihre berufliche Tätigkeit auf Grundlage einer beruflichen Handlungskompetenz ausübt, die in einer Ausbildung erworben wurde. Der Begriff der Pflegefachassistenz erleichtert darüber hinaus die Unterscheidung zu Qualifikationen in der Pflege, die ausschließlich auf Erfahrung oder nicht staatlich geregelten Aus- und Weiterbildungen beruhen“ (WALTER/HERZBERG/ALHEIT 2022, S. 40).

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) ordnet der Niveaustufe 3 eine zweijährige duale Berufsausbildung zu. Personen mit einer Ausbildung auf diesem Niveau verfügen über „Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten [...] beruflichen Tätigkeitsfeld“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG 2013, S. 18), wie es auch in einigen Berufsgesetzen für die Pflegehilfe und -assistenz beschrieben und der Personalbemessung in SGB V und SGB XI in Verbindung mit QN 3 nach KNIGGE-DEMAL/HUNDENBORN (2011) zugrunde gelegt wird. Das umfasst u. a. erweitertes Fachwissen im beruflichen Tätigkeitsfeld, kognitive und praktische Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben, die Fähigkeit zur Beurtei-

lung der Arbeitsergebnisse sowie zur Zusammenarbeit und Mitgestaltung der Arbeitsumgebung und zum verantwortungsbewussten Arbeiten auch in weniger bekannten Kontexten (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG 2013, S. 18). Sehr kritisch werden daher aktuell die neuen einjährigen Ausbildungen in der generalistischen Pflegeassistenz, z. B. in Nordrhein-Westfalen und in Bremen, gesehen.

4.2 Durchlässigkeit

Wenngleich der Prüfauftrag zur „Entwicklung einer einjährigen generalistischen Pflegehelfer*innenausbildung“ in Bremen (DARMANN-FINCK/CORDES 2021) einen deutlichen Niveauunterschied zur zweijährigen Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in mit generalistischer Ausrichtung (g. A.) aufweist (ebd., S. 5ff.), sind beide Ausbildungen auf der Grundlage des Eckpunktepapiers an die dreijährige Pflegeausbildung formal anschlussfähig. Die Autorinnen sehen aber nur bei sehr guten Auszubildenden eine Chance auf einen erfolgreichen Übergang von der einjährigen in die dreijährige Pflegeausbildung und plädieren dafür, „die Auszubildenden so zu beraten, dass bei einem Wechsel in die [...] Fachkraftausbildung ein Ausbildungserfolg wahrscheinlich ist“ (DARMANN-FINCK/CORDES 2021, S. 22).

Formal ist beispielsweise die einjährige generalistische Ausbildung in der Pflegefachassistenz aus Nordrhein-Westfalen ebenso anschlussfähig an die dreijährige Pflegeausbildung nach PflBG wie die knapp zweijährige gleichlautende Ausbildung im Saarland, da beide die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier erfüllen. In der Begründung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz NRW heißt es dort beispielsweise: „Damit die Durchlässigkeit gewährleistet ist, orientiert sich die Verordnung an den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz. Dies betrifft insbesondere die Kompetenzbereiche und die Stundenverteilung der Anlage 1 Buchstabe A sowie die Regelungen zu den Teilen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung“ (MAGS 2021, o. S.).

Die Ausbildungsziele im zugehörigen Gesetz scheinen auf den ersten Blick auf dem gleichen Niveau wie im Saarland angegeben zu sein (vgl. **Kapitel 3.3.1**), ein Blick in die zu erwerbenden Kompetenzen hingegen (jeweils Anlage 1 der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) offenbart deutliche Qualitätsunterschiede. Anlage 1 der PflAssAPrV des Saarlandes orientiert sich deutlich enger an der Anlage 1 der PflAPrV. Der Niveauunterschied zu den in der dreijährigen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung wird durch Einfügungen wie „in Zusammenarbeit mit“ oder „unter Anleitung von“ bzw. „unter Aufsicht von Pflegefachpersonen“ ausgedrückt. Es wird nicht nur der geringere Grad der Verantwortungsübernahme deutlich gemacht, sondern auch Bezug auf die Pflegesituation selbst genommen. So werden beispielsweise im Kompetenzbereich I schwere und kritische Krankheitsverläufe oder auch hoch belastete Lebenssituationen ausgenommen. In Kompetenzbereich V werden zudem deutlich weniger Angaben bezüglich der Ausrichtung des pflegerischen Handelns auf wissenschaftliche Erkenntnisse gemacht. Die Anschlussfähigkeit an die dreijährige Pflegeausbildung mit der Möglichkeit der Verkürzung nach §§ 11 und 12 PflBG scheint im Saarland auch vor dem Hintergrund der Zugangsbedingungen und der Ausbildungsdauer vergleichsweise gut gegeben zu sein; die Kompetenzen sind so formuliert, dass dieses Niveau nach dem ersten Jahr der dreijährigen Pflegeausbildung erreicht ist.

Hingegen weist die einjährige Ausbildung Nordrhein-Westfalens in der Pflegefachassistenz deutliche Niveauunterschiede zur saarländischen Ausbildung auf. Auffällig ist hier, dass eine viel stärkere Verrichtungsorientierung eingeschrieben ist, also Tätigkeiten beschrieben sind, für die nur selten das zugehörige Fachwissen bzw. weitere personale Kompetenzen aus-

gewiesen werden. Auf den Pflegeprozess (Kompetenzbereich I) bezogene theoretische Bezüge werden nicht angegeben. In Kompetenzbereich III (Zusammenarbeit) sind sehr konkret einzelne ärztlich delegierte Aufgaben im Zusammenhang mit Diagnostik und Therapie angegeben, z. B. die Durchführung von kapillärer Blutentnahme, Stuhl- und Urinuntersuchungen oder das Erheben von Puls- oder Blutdruckwerten sowie die Verabreichung von Sondennahrung, Mikro- und Einmalklistieren oder einer subkutanen Injektion. Es wird hier weder ein Bezug zum zugrunde liegenden Kenntnisstand genommen noch auf die Komplexität der Pflegesituation eingegangen, sondern lediglich eine den Anordnungen oder Standards entsprechend korrekte Durchführung eingefordert. Sofern sich die Situation der zu pflegenden Menschen verändert, sollen Pflegefachassistentinnen und -assistenten dazu in der Lage sein zu erkennen, dass eine Rücksprache erforderlich ist. Demgegenüber bleiben die Kompetenzen in anderen Kompetenzbereichen sehr vage, z. B.: „Die Auszubildenden richten die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe der Zielsetzung der Organisation aus“ (Kompetenzbereich IV). Der DBfK merkt dazu an, die Ausbildung sei nicht auf Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Versorgungssituationen ausgerichtet und berücksichtige unzureichend „die entwicklungspsychologischen, gesundheitsbezogenen und lebensweltlichen Besonderheiten der verschiedenen Altersstufen sowie Lebens- und Entwicklungsphasen“ (DBfK-NORDWEST 2020). Auch lasse das Berufsprofil „deutlich die Züge des tradierten medizinischen Paradigmas der Krankenpflege erkennen, das zudem einen Schwerpunkt auf die Pflege älterer Menschen legt“ (ebd.). Angesichts der zu erwerbenden Kompetenzen, der Zugangsbedingungen und der Ausbildungsdauer der nordrhein-westfälischen Pflegefachassistenz ist nur schwer vorstellbar, wie der Anschluss an die und insbesondere eine Verkürzung der dreijährigen Pflegeausbildung nach § 12 PflBG gelingen soll.

Die Präsidentin des Deutschen Pflegerats (DPR), Christine Vogler, beschreibt die neuen generalistisch ausgerichteten qualitativ und quantitativ grundlegend unterschiedlichen Pflegeassistentenausbildungen im Saarland, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als ein „Desaster“ (VOGLER 2021). Damit verbunden seien laut STEMMER „unklare Kompetenz- und damit auch Handlungsprofile“ (STEMMER 2021, S. 178). Der DPR fordert, dass die Bundesländer ihren föderalen Anspruch niederlegen und sich am PflBG ausrichten sollten. In einer Arbeitsgruppe sollten pflegerische Expertinnen und Experten sowie Pflegepädagogen/-innen, Lehrende und Vertreter/-innen der Länder einen international anerkannten und angesehenen Pflegeassistentenberuf entwickeln, der auch Menschen mit niedrigeren Bildungsabschlüssen eine adäquate Einstiegsmöglichkeit biete (vgl. VOGLER 2021).

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) mahnt in seinem Positionspapier vom 22. März 2021 eine Vereinheitlichung der Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz an, verbunden mit einer einheitlichen Berufsbezeichnung. Um auf das DQR-Niveau 3 eingestuft werden zu können, bedürfe es zudem einer „zweijährige[n] Ausbildung auf Basis eines zehnjährigen qualifizierten Schulabschlusses“ (BLGS 2021). Auch die Einführung neuer und generalistisch ausgerichteter Ausbildungswege in der Pflegehilfe und -assistenz habe kaum etwas zur Vereinheitlichung beigetragen. So merkt der BLGS in seiner Pressemitteilung vom 14. Juli 2022 kritisch an, dass die Ausbildungen in der Pflege überwiegend nicht sinnvoll aufeinander aufbauten und sich „die jeweiligen Kompetenzen im Qualifikationsmix“ (BLGS 2022) nicht passgenau ergänzen würden.

Die Arbeitnehmerkammer im Institut Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen schätzt die Anschlussfähigkeit bestehender mindestens einjähriger Ausbildungen in der Pflege ebenso kritisch ein (vgl. BENEDIX 2022). So würden die bestehenden Ausbildungsgänge keine „konsistenten Möglichkeiten für eine Höher- bzw. Nachqualifizierung“ (BENEDIX 2022, S. 4) bie-

ten. Es wird für eine zweijährige generalistische Assistenzausbildung mit länderübergreifend vergleichbaren Inhalten unter Berücksichtigung der Akut- und Langzeitpflege plädiert. Der „Flickenteppich einjähriger Ausbildungsgänge“ wirke sich für alle Beteiligten nachteilig aus und würde ein falsches „Bild geringer Kompetenzanforderungen in der Care-Arbeit“ tradieren (ebd.).

► 5 Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Auswertung der Normen und Ordnungsmittel für die Hilfe- und Assistenzberufe in der Pflege konnte festgestellt werden, dass die landesrechtlichen Regelungen in wesentlichen Punkten zum Teil erheblich voneinander abweichen, wenngleich die Mindestanforderungen für die Assistenz- und Helferberufe in der Pflege fast flächendeckend erfüllt werden. Über drei Jahre nach Einführung der neuen Pflegeausbildung und trotz der im Dezember 2021 von der Bundesregierung geschlossenen Koalitionsvereinbarungen zur Vereinheitlichung der Assistenzbildungen in der Pflege existieren noch 27 verschiedene Ausbildungsgänge, und es liegen keine auf die neue Pflegeausbildung abgestimmten Eckpunkte zu den Mindestanforderungen vor.

Grundlagen für die Ermittlung des Personalbedarfs in qualifikationsgemischten Teams wurden erstellt, welche allerdings darauf basieren, dass Personen mit einer mindestens einjährigen Ausbildung in der Pflege zur mehr oder weniger selbstständigen Übernahme von Aufgaben befugt und in der Lage sind. Es ist zu prüfen, ob alle landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz tatsächlich die Kompetenzen vermitteln, die für die in den Personalbemessungsinstrumenten vorgesehenen Aufgaben bzw. Leistungskomplexe erforderlich sind.

Wie aus **Kapitel 3.3.1** hervorgeht, bringt ein direkter Vergleich der Befugnisse und Aufgaben von generalistisch Ausgebildeten keine eindeutige Abgrenzung zwischen einer ein-, einer eineinhalb- bzw. einer (fast) zweijährigen Ausbildung in der Pflege(fach)assistenz hervor. Die Berufsbezeichnungen mit den Wortteilen „-fach-“ oder „-assistenz“ implizieren zwar eine Nähe zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann bzw. zu anderen Assistenzberufen im Gesundheitsbereich, können diesen Bezug aber weder qualitativ noch quantitativ eindeutig erfüllen.

Hinsichtlich der Ausbildungsdauer und der Zugangsbedingungen wird die Herausforderung ferner darin gesehen, die Ausbildung in der Pflegehilfe/-assistenz an die dreijährige Ausbildung anschlussfähig und auf europäischer Ebene vergleichbar zu machen. Mit der aktuellen Regelung könnten Personen nach neun allgemeinbildenden Schuljahren und Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer einjährigen Ausbildung in der Pflegehilfe/-assistenz die dreijährige Ausbildung nach PflBG um ein Jahr verkürzen. Sie hätten, abgesehen vom fraglichen Ausbildungserfolg, gegenüber jenen Personen, die nach zehn Jahren allgemeiner Schulbildung, wie durch Artikel 31 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen, die dreijährige Ausbildung nach PflBG absolviert haben, ein Jahr gewonnen.

Kritisch werden insbesondere Tendenzen zur Steigerung der Personalquantität unter Inkaufnahme einer Absenkung der Qualität gesehen. Das gilt nicht nur mit Blick auf die einjährigen generalistischen Ausbildungen, sondern auch auf das Absenken der Zugangsbedingungen (Hessen) oder auf die Forderung der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, erfahrene Hilfskräfte ohne Examen als „qualifizierte Hilfskräfte“ gelten zu lassen, um dem akuten Personalmangel abzuhelpen (Ärzte Zeitung 2022).

Es wäre wünschenswert, dass die Ausbildungen in der Pflegeassistenz, wie es die Koalitionsvereinbarungen vorsehen, weitergehend vereinheitlicht werden. Über Aufgaben, Berufsbild, Ausbildungsdauer, Praxiseinsätze, Zugangsvoraussetzungen und Abschlussprüfung hinaus sollten auch differenziertere inhaltliche Standards wenn nicht bundesweit, so zumindest länderübergreifend verbindlich festgelegt werden. In Verbindung mit einer klaren Eingrenzung der beruflichen Befugnisse für die Pflegeassistentinnen und -assistenten wäre nicht nur

für eine Handlungssicherheit der Berufsangehörigen gesorgt, sondern auch für eine bundesweite gegenseitige Anerkennung.

Politisch initiierte Maßnahmen zur Steigerung der Auszubildendenzahlen und zur langfristigen Sicherstellung des Personalbedarfs sollten von Studien flankiert werden, die sich mit Fragen der Anschlussfähigkeit, dem Berufsverbleib und mit der Berufszufriedenheit befassen. Zu fragen wäre außerdem, inwieweit eine Passung zwischen beruflichen Befugnissen und per Qualifikation erworbenen Kompetenzen von Pflegehelferinnen und -helfern bzw. Pflegeassistentinnen und -assistenten bestehen.

Zudem wird empfohlen, angesichts der Zugangsbedingungen und des fraglichen Ausbildungserfolgs die Bedenken, die in **Kapitel 4.2** dargelegt sind, ernst zu nehmen. Den Auszubildenden sollte ausreichend Lernzeit eingeräumt werden, um die Ausbildungsinhalte in ihrer Breite und Tiefe verinnerlichen und anschlussfähige Kompetenzen erwerben zu können. Mit allgemeinbildenden Inhalten kann es auch, abhängig von der Schulform bzw. Schulkooperationen, möglich gemacht werden, die Mittlere Reife im Rahmen der Ausbildung in der Pflegehilfe/-assistenz zu erwerben. So wären Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung der Pflegehilfe/-assistenz nicht nur kompetente Mitglieder in qualifikationsgemischten Pflegeteams aller Versorgungsbereiche, sondern hätten auch ein gutes Fundament für weitere attraktive Karriereschritte im Pflegeberuf.

► 6 Übersicht der Helfer- und Assistenzausbildungen

Die folgende Aufstellung umfasst die wesentlichen Aspekte aller landesrechtlich geregelten Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege zusammen. Sie geben den Inhalt der jeweiligen landesrechtlichen Regelung teils sprachlich angepasst bzw. sinngemäß und teils wortwörtlich wieder. Letzteres wird nicht speziell kenntlich gemacht, d. h., dass auf Anführungszeichen in den Tabellen zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verzichtet wird. Die Gesetze und Verordnungen wurden von den Internetportalen der jeweiligen Landesregierungen abgerufen und die Darstellungen in den „Steckbriefen“ den Landesbehörden im November 2022 zur Prüfung vorgelegt. Daraufhin gab es noch weitere Änderungen, sodass in der Regel der Stand von Juni 2023 abgebildet wird.

Über die Gesetze und Verordnungen hinaus wurden die verfügbaren Rahmenlehrpläne der Länder herangezogen, wenn nach der Bewertung der gesetzlichen Regelungen noch Fragen zur Dauer, zum Inhalt und zur Struktur der Ausbildung offengeblieben waren.

Die Tabellen stellen die folgenden Aspekte der Pflegehilfe- und -assistenzausbildungen heraus:

- das Bundesland und die offizielle Berufsbezeichnung,
- die Rechtsnormen und Ordnungsmittel, d. h. Gesetze und Verordnungen sowie Schulordnungen und Rahmenlehrpläne, soweit verfügbar,
- die für die Berufszulassung bzw. für die Schulaufsicht zuständigen Behörden,
- die Rahmenbedingungen für die Berufszulassung, darunter auch der Verweis auf die Anerkennungsregelungen für ausländische Abschlüsse,
- Angaben zum Erfordernis eines Ausbildungsvertrags und einer Ausbildungsvergütung,
- die qualifikatorischen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Schulabschluss und die Sprachkenntnisse, sofern angegeben,
- die Schulform bzw. die zugelassenen Einrichtungen für den schulischen und praktischen Teil der Ausbildung,
- Angaben, ob ein integrierter allgemeinbildender Schulabschluss in der Ausbildung vorgesehen ist,
- das Ausbildungsziel bzw. die beruflichen Tätigkeiten, wie im Gesetz bzw. der Verordnung angegeben,
- die Dauer, die Struktur und den Abschluss der Ausbildung für die Voll- und Teilzeitausbildung oder die Ausbildung im Rahmen von bestimmten Förderprogrammen oder Modellprojekten (angegeben werden hier der Stundenumfang der Ausbildungsanteile und die Prüfungsformen),
- eine Einschätzung zur vertikalen und horizontalen Durchlässigkeit der Ausbildung sowie
- die Anpassungen, die nach Einführung der neuen Pflegeausbildung an den Ordnungsmitteln vorgenommen wurden.

Baden-Württemberg

Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPfLG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), letzte Änderung 11/2019, gültig bis 31.12.2024

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe – APrOAltPflHi) vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381)

Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den pflegerischen und sozialen Berufen (Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO) vom 18. Juli 2017, letzte Änderung 12/2020

Zuständige Behörden

- ▶ für die Berufszulassung/berufliche Anerkennung: Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie und Approbationswesen,
- ▶ Schulaufsicht: Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist mit der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO) vom 18. Juli 2017 geregelt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag ist vorgesehen.
- ▶ Der Ausbildungsvertrag ist eine der Aufnahmevoraussetzungen in die Schule.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand,
- ▶ bei ausländischem Schulabschluss ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- ▶ für die zweijährige Ausbildung mit intensiver Sprachförderung: A2 (grundlegende Kenntnisse) nach GER.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** öffentliche und staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe; sie tragen die Gesamtverantwortung für die theoretische und

praktische Ausbildung und stellen die Eignung der Einrichtung der Altenhilfe für die praktische Ausbildung fest.

- ▶ **Praktischer Teil:** stationäre und ambulante Einrichtungen der Altenhilfe.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, mit denen die qualifizierte Mitwirkung und Mithilfe bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen erlangt wird,
- ▶ Wahrnehmung von pflegerischen und sozialen Aufgaben der Grundversorgung in der stationären, ambulanten und offenen Altenhilfe unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
- ▶ Mitwirkung bei der Durchführung einzelner, ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen unter Anleitung und Kontrolle durch Pflegefachkräfte.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** ein Jahr, in Teilzeit länger, zwei Jahre mit intensiver Deutschförderung
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 18 Wochenstunden, berufsbezogener und berufsübergreifender Unterricht mit allgemeinbildenden Anteilen (Deutsch und Religion). Die Inhalte sind in der Stundentafel (Anlage 1 der APrOAltPflHi) und in den vom Kultusministerium und vom Sozialministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie dem „Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Baden-Württemberg“ dargelegt.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** mindestens 850 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Die praktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und der Durchführung der Pflege, Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung erhalten die nach § 53c SGB V für die Tätigkeit als Betreuungskraft erforderliche Bescheinigung über die Qualifikationen.
- ▶ Schüler/-innen der Berufsfachschule für Altenpflege können nach frühestens einem Jahr Ausbildung auf Antrag an der Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe teilnehmen.
- ▶ Eine „Schulfremdenprüfung“ ist bei Nachweis der Ausbildungsinhalte, die im Rahmen anderer Bildungsmaßnahmen (auch Selbstaneignung) erworben wurden, möglich.
- ▶ In der Altenpflegehilfe wird außer einer einjährigen auch eine zweijährige Ausbildung mit intensiver Deutschförderung für Personen, deren deutsche

Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, angeboten, um das Ausbildungsziel in einem Jahr erreichen zu können.

- ▶ Die Ausbildungsinhalte sind an den Lernfeldern der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltpflAPrV, 2002) orientiert. Mit der alleinigen Ausrichtung auf die Pflege alter Menschen ist die unmittelbare Anschlussfähigkeit an die generalistische Pflegeausbildung nach PflBG nicht erkennbar.
- ▶ In der einjährigen Form sind für den schulischen Teil 600 Stunden berufsbezogener Unterricht vorgesehen, womit die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) nicht erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung wird bis Mitte 2024 in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.
- ▶ Laut Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU wird es danach eine einjährige generalistische Pflegehilfeausbildung geben.
- ▶ Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, der Lehrplan und weitere ausführende Bestimmungen werden derzeit erarbeitet.

Baden-Württemberg

Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPfLG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), letzte Änderung 11/2019, gültig bis 31.12.2024

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe – APrOGeKrPflHi) vom 19. November 2015

Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den pflegerischen und sozialen Berufen (Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO) vom 18. Juli 2017

Zuständige Behörden

- ▶ für die Berufszulassung/berufliche Anerkennung: Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie und Approbationswesen,
- ▶ Schulaufsicht: Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist mit der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO) vom 18. Juli 2017 geregelt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach der Aufnahme in die Schule geschlossen.
- ▶ Der Ausbildungsvertrag muss den Regelungen des Abschnitts 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) entsprechen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung, deren Umlagefinanzierung mit § 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelt ist, ist vorgesehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe; sie tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflege.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für eine Mitwirkung bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten,
- ▶ Wahrnehmung pflegerischer Aufgaben bei der Versorgung von Menschen in allen Lebensphasen und -situationen nach Anweisung und unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
- ▶ eigenständige Durchführung grundpflegerischer Aufgaben auf der Basis einer pflegerischen Anordnung,
- ▶ Assistenz der verantwortlichen Pflegefachkraft bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und bei ärztlich verordneten Aufgaben,
- ▶ Dokumentation aller ausgeführten Leistungen und Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** ein Jahr oder zwei Jahre, Teilzeitausbildung maximal doppelt so lang,
- ▶ prinzipiell verdoppelt sich die Stundenzahl bei der zweijährigen Ausbildung in jedem Themenbereich/Fachbereich ohne inhaltliche Abweichungen.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** mindestens 700 Stunden (einjährig); mindestens 1.400 Stunden (zweijährig). Die Inhalte sind in der Stundentafel (Anlage 1 bzw. 2 der APrOGeKrPflHi) und in den Lehrplänen der staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden, (einjährig); 1.800 Stunden (zweijährig). Es sind in der praktischen Ausbildung Abschnitte von je 180 Stunden mindestens in einem konservativen und einem operativen Fachbereich sowie ein Einsatz im ambulanten Bereich vorgesehen.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch; die praktische Prüfung besteht aus der Grundpflege eines zu pflegenden Menschen in der Einrichtung.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PfIBG

- ▶ Die Anrechnung einer einschlägigen Ausbildung ist möglich, die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe kann auf die Hälfte der Zeit reduziert werden.
- ▶ Wer in der Bundeswehr, im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei oder in der Polizei eines Landes Sanitätsdienst leistet oder geleistet hat, kann auf Antrag

die Erlaubnis erhalten, die Berufsbezeichnung zu führen, wenn eine mindestens dreijährige Dienstzeit und entsprechende Prüfungen absolviert wurden.

- ▶ Eine „Schulfremdenprüfung“ ist bei Nachweis von Bildungsmaßnahmen bzw. einschlägiger Berufspraxis möglich.
- ▶ Die unmittelbare Anschlussfähigkeit an die generalistische Pflegeausbildung nach PflBG ist nicht erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung wird bis Mitte 2024 in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.
- ▶ Laut Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU wird es danach eine einjährige generalistische Pflegehilfeausbildung geben.
- ▶ Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, der Lehrplan und weitere ausführende Bestimmungen werden derzeit erarbeitet.

Bayern

Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322)

Lehrplan für die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe vom Juli 2020

Zuständige Behörden

- ▶ Fragen der Berufsausbildung/Schulaufsicht: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Bezirksregierung für die staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens,
- ▶ berufsrechtliche Fragestellungen: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
- ▶ Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen: Regierung von Oberfranken.

Berufszulassung

- ▶ Die Berufsbezeichnung ist geschützt.
- ▶ Es werden keine gesonderten Angaben zur beruflichen Anerkennung gemacht.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Es wird ein Ausbildungsvertrag nach den Regelungen in § 4 Abs. 10 Satz 2 BFSO Gesundheit geschlossen, demnach ist eine Ausbildungsvergütung vorgesehen

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (neun Schuljahre) oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- ▶ Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch bzw. mit in anderer als deutscher Sprache absolvierten schulischen bzw. beruflichen Ausbildung müssen hinreichende Deutschkenntnisse nachweisen.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschule für Altenpflegehilfe; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen der stationären oder ambulanten Langzeitpflege (Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Durchführung von Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen mit Schwerpunkt in der stationären und ambulanten Langzeitpflege

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** ein Jahr, in Teilzeitform bis zu zwei Jahre. Es kann ein Schuljahr wiederholt werden
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden. Die Inhalte sind in der Stundentafel nach Anlage 4 BFSO Gesundheit und im verbindlichen Lehrplan mit Pflichtfächern, die in Lernfelder unterteilt sind, angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 850 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** Schriftlich und praktisch. Die praktische Prüfung erfolgt in einer Einrichtung der praktischen Ausbildung. Mündliche Prüfungen sind nur in besonderen Fallkonstellationen vorgesehen, z. B. zur Notenverbesserung.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Personen, die die ersten zwei Drittel der dreijährigen Pflegeausbildung absolviert haben, können eine Prüfung zur Pflegefachhelferin/zum Pflegefachhelfer ablegen.
- ▶ Der Lehrplan für die Ausbildung von Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfern mit beruflichem Schwerpunkt Altenpflege und Krankenpflege ist identisch. Die Bezeichnung der Pflichtfächer orientiert sich auch an der Ausbildung nach PflBG.
- ▶ Pflegefachhelfer/-innen (Altenpflege) werden in der Praxis schwerpunktmäßig in der Langzeitpflege und damit nicht generalistisch ausgebildet.
- ▶ Mit dem generalistisch angelegten Lehrplan kann der Anschluss an die aktuelle Pflegeausbildung nach PflBG hergestellt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Schulordnung für die Berufsfachschulen und der Lehrplan für die Berufsfachschulen wurden an die neue Pflegeausbildung angepasst.

Bayern

Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322)

Lehrplan für die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe vom Juli 2020

Zuständige Behörden

- ▶ Fragen der Berufsausbildung/Schulaufsicht: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Bezirksregierung für die staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens,
- ▶ berufsrechtliche Fragestellungen: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
- ▶ Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen: Regierung von Oberfranken.

Berufszulassung

- ▶ Die Berufsbezeichnung ist geschützt.
- ▶ Es werden keine gesonderten Angaben zur beruflichen Anerkennung gemacht.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Es wird ein Ausbildungsvertrag nach den Regelungen in § 4 Abs. 10 Satz 2 BFSO Gesundheit geschlossen; demnach ist eine Ausbildungsvergütung vorgesehen

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (neun Schuljahre) oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- ▶ Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch bzw. mit in anderer als deutscher Sprache absolvierten schulischen bzw. beruflichen Ausbildung müssen hinreichende Deutschkenntnisse nachweisen.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen der stationären oder ambulanten Akutpflege (der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Durchführung von Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen mit Schwerpunkt in der stationären und ambulanten Akutpflege

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** ein Jahr, in Teilzeitform bis zu zwei Jahre. Es kann ein Schuljahr wiederholt werden.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden. Die Inhalte sind in der Stundentafel nach Anlage 4 BFSO Gesundheit und im verbindlichen Lehrplan mit Pflichtfächern, die in Lernfelder unterteilt sind, angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 850 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch. Die praktische Prüfung erfolgt in einer Einrichtung der praktischen Ausbildung. Mündliche Prüfungen sind nur in besonderen Fallkonstellationen vorgesehen, z. B. zur Notenverbesserung.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Personen, die die ersten zwei Drittel der dreijährigen Pflegeausbildung absolviert haben, können eine Prüfung zur Pflegefachhelferin/zum Pflegefachhelfer ablegen.
- ▶ Der Lehrplan für die Ausbildung von Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfern mit beruflichem Schwerpunkt Altenpflege und Krankenpflege ist identisch. Die Bezeichnung der Pflichtfächer orientiert sich auch an der Ausbildung nach PflBG.
- ▶ Pflegefachhelfer/-innen (Altenpflege) werden in der Praxis schwerpunktmäßig in der Langzeitpflege und damit nicht generalistisch ausgebildet.
- ▶ Mit dem generalistisch angelegten Lehrplan kann der Anschluss an die aktuelle Ausbildung nach PflBG hergestellt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Schulordnung für die Berufsfachschulen und der Lehrplan für die Berufsfachschulen wurden an die neue Pflegeausbildung angepasst.

Berlin

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAG) vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020)

Berliner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten (Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – BlnPflFAAPrV) vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457, 461)

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Die in anderen Bundesländern auf gesetzlicher Grundlage erteilten Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der Pflegefachassistenz dürfen im Land Berlin geführt werden.
- ▶ Für die Anerkennung von Abschlüssen außerhalb Deutschlands gelten §§ 29 bis 37 PflFAG; eine partielle Erlaubnis ist im Einzelfall möglich.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach § 16 PflFAG zwischen dem Träger der Ausbildung und der/dem Auszubildenden geschlossen.
- ▶ Der Träger der Ausbildung hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- ▶ das für die Ausbildung erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Pflegeschule nach PflFAG, die die Mindestanforderungen nach § 10 Pflegefachassistenzgesetz in Verbindung mit der nach § 4 Pflegeschulenerkennungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung (Berliner Pflegeschulenerkennungsverordnung) erfüllt; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege: Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung vermittelt die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen erforderlichen Kompetenzen.
- ▶ Die Mitwirkung umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist.
- ▶ Die Ausbildung befähigt zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** In Vollzeitform 18 Monate, in Teilzeitform bis zu 36 Monate. Verkürzung ist möglich durch Anrechnung einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossenen Teilen einer Ausbildung oder nach einem erfolgreich durchlaufenen Kompetenzfeststellungsverfahren.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 1.000 Stunden. Die zu erwerbenden Kompetenzen und der zugehörige Stundenumfang sind in Anlagen 1 und 2 der BlnPflFAAPrV angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.200 Stunden. Die einrichtungsbezogene Stundenverteilung ist in Anlage 3 der BlnPflFAAPrV angegeben.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Gegenstand der Prüfung sind die auf § 6 PflFAG beruhenden, in Anlage 1 der BlnPflFAAPrV aufgeführten, Kompetenzen. Im praktischen Teil werden die Pflege von maximal zwei Menschen in einer stabilen Pflegesituation sowie ein Abschlussgespräch zur Reflexion der Pflegesituation durchgeführt.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Übernahme der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistent/Pflegefachassistentin“ für Berufsangehörige der Krankenpflegehilfe ist aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Ausbildungen nicht vorgesehen.
- ▶ Eine Anrechnung auf die Dauer der Ausbildung ist möglich:
 - für Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b SGB XI oder
 - Personen mit einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder

- mit erfolgreich abgeschlossenen Teilen einer Ausbildung sowie
- mit berufsqualifizierenden Maßnahmen in der Pflege im Umfang der Gleichwertigkeit. Hierfür ist ein Kompetenzfeststellungsverfahren, das in der Pflegeschule durchgeführt wird, vorgesehen.
- ▶ Eine Externenprüfung ist möglich für Personen nach dem zweiten Drittel der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann oder nach endgültig nicht bestandener Prüfung nach PflBG.
- ▶ Es sollen mindestens die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsdrittels der Ausbildung nach PflBG vermittelt werden.
- ▶ Die inhaltliche Übereinstimmung mit dem ersten Drittel der Pflegeausbildung nach PflBG lässt einen unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Das PflFAG weist deutliche Übereinstimmungen mit dem PflBG auf.
- ▶ Die Kompetenzen in Anlage 1 der BlnPflFAAPrV sind in Inhalt und Struktur an den Kompetenzen aus Anlage 1 PflAPrV orientiert, unter Berücksichtigung der beruflichen Handlungsfelder und auf dem Niveau der Pflegeassistenz.
- ▶ Die Pflegefachassistenz löst die Krankenpflegehilfe nach BlnKPHG ab. Alle begonnenen Ausbildungen können bis zum 31. März 2025 fortgeführt werden.

Brandenburg

Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Gesetz über den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz – BbgAltPflHG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.154), letzte Änderung vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung – AltPflHilfeAPrV) vom 27. April 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 30]), letzte Änderung vom 24. Februar 2020

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Soziales und Versorgung

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Das Nähere zur Anerkennung im Ausland erworbener abgeschlossener Ausbildungen regelt das Brandenburgische Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 5. Dezember 2013. Es werden Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung in die Bewertung einbezogen.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach § 8 BbgAltPflHG zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler bzw. der Schülerin geschlossen.
- ▶ Für den Ausbildungsvertrag gilt Teil 2 Abschnitt 2 des BBiG.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) oder ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss,
- ▶ ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Altenpflegeschule; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** stationäre und ambulante Einrichtungen nach § 71 SGB XI, in denen alte Menschen versorgt werden.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin bzw. zum Altenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege alter Menschen erforderlich sind.
- ▶ Sie befähigt dazu, pflegerische und soziale Aufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft wahrzunehmen:
 - Unterstützung alter Menschen bei ihrer Lebensführung,
 - fachkundige umfassende Grundpflege,
 - Hilfe bei der Haushaltsführung,
 - Unterstützung bei Erhalt und Wiedergewinnung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten,
 - Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeit bis zu drei Jahre,
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 750 Stunden. Die Inhalte sind in Lernfelder gegliedert und in Anlage 1 der AltPflHilfeAPrV angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Die praktische Prüfung umfasst die Grundpflege einschließlich der begleitenden Förderung eines alten Menschen und ggf. Haushaltsführung in einer Einrichtung oder in dessen Wohnung.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Verkürzung ist nach Absolvierung einer anderen einschlägigen Ausbildung oder Teilen einer einschlägigen Ausbildung oder durch zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Altenpflege möglich.
- ▶ Prüfung für Nichtschüler/-innen ist möglich nach mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit in der Altenpflege und dem Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf die mündliche und praktische Prüfung.
- ▶ Die Inhalte sind verkürzte Lernfelder der Altenpflege-Ausbildung nach AltPflAPrV vom 26. November 2002.
- ▶ Aufgrund der Orientierung am AltPflG, insbesondere an den Lernfeldern und der alleinigen Ausrichtung auf alte Menschen, ist keine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Das BbgAltPflHG und die AltPflHilfeAPrV wurden nach Einführung der neuen Pflegeausbildung nicht verändert.
- ▶ Eine generalistische Ausbildung ist geplant.

Brandenburg

Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz – BbgKPHG) vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 Nr. 10, S. 244), letzte Änderung vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 Nr. 38).

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (KrPflHilfeAPrV) vom 24. Mai 2004 (GVBl. II/04 Nr. 26, S. 684)

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Berufszulassung

- ▶ Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.
- ▶ Gleichwertig ist die Ausbildung, wenn die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung festgestellt werden kann oder wenn ein anderer europäischer Staat die Gleichwertigkeit festgestellt hat und drei Jahre Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vorliegen.
- ▶ Außerdem muss ein europäisches Zeugnis nach Art. 11a Richtlinie 2005/36/EG mit Nachweis des Berufszugangs als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in vorliegen.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach § 9 BbgKPHG zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler bzw. der Schülerin geschlossen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder mit Krankenhäusern verbundene Schulen; sie tragen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Pflege und Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeit bis zu drei Jahre.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** mindestens 600 Stunden in den Themenbereichen nach Anlage 1A KrPflHilfeAPrV.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** mindestens 1.000 Stunden in den Versorgungsbereichen nach Anlage 1B KrPflHilfeAPrV.
- ▶ **Abschlussprüfung:** praktisch (Grundpflege bei bis zu zwei Patientinnen bzw. Patienten in der Einrichtung) und mündlich.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine andere gleichwertige Ausbildung kann die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe um bis zu zwei Drittel verkürzen.
- ▶ Eine Ausbildung nach KrPflG vom 16. Juli 2003, in der nicht die Zulassung zum Examen erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, kann auf die volle Dauer der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe angerechnet werden.
- ▶ Die Inhalte sind verkürzte Themenbereiche der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege nach KrPflAPrV vom 10. November 2003.
- ▶ Aufgrund der Orientierung am KrPflG, insbesondere an den Themenbereichen, und des fehlenden Versorgungsbereichs stationäre Langzeitpflege, ist keine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG gegeben.
- ▶ Die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) werden hinsichtlich des Umfangs des theoretischen und praktischen Unterrichts nicht erfüllt.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Das BbgKPHG und die KrPflHilfeAPrV wurden nach Einführung der neuen Pflegeausbildung nicht verändert.
- ▶ Eine generalistische Ausbildung ist geplant.

Bremen

Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe vom 18. Oktober 2022

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe vom 20. Dezember 2022

Zuständige Behörde

- ▶ Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Berufszulassung

- ▶ Die Berufsbezeichnung ist geschützt, die Erlaubnis zur Berufsausübung wird von der zuständigen Behörde erteilt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.
- ▶ Eine angemessene Ausbildungsvergütung wird gezahlt (§ 16 Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe).

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ einfache Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
- ▶ Auf Antrag können auch Personen, die eine im Ausland erworbene einfache Berufsbildungsreife erlangt haben, die aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt wurde, zugelassen werden.
- ▶ Es können auch Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn vonseiten der Schule eine positive Stellungnahme vorliegt.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Pflegefachhilfeschule, sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Die praktische Ausbildung wird in Krankenhäusern sowie in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen durchgeführt.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll die Kompetenzen vermitteln, die erforderlich sind, um Fachkräfte nach PflBG, KrPflG und AltPflG bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in stabilen gesundheitlichen und pflegerischen Situationen selbstständig zu unterstützen und ihnen zu assistieren.
- ▶ Die Ausbildung vermittelt die erforderlichen Kompetenzen zur qualifizierten Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von erwachsenen und alten Menschen in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- und Langzeitpflege. Die Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Erwachsenen verschiedener Altersstufen.
- ▶ Die Ausbildung soll zur Zusammenarbeit mit den in den jeweiligen Einsatzgebieten vertretenen Berufsgruppen befähigen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** ein Jahr, in Teilzeit bis zu zwei Jahre. Die Ausbildung kann auf bis zu drei Jahre in Vollzeitform verlängert werden, sofern mit der Verlängerung weitere Ziele erreicht werden sollen. Hierunter fallen insbesondere Stütz- und Förderangebote durch die Pflegefachhildeschule. Die Ausbildung um bis zu sechs Monate verkürzen kann auf Antrag, wer mindestens ein Jahr der Ausbildung nach KrPflG, AltPflG oder PflBG absolviert hat. Auch nachgewiesene Fortbildungen können angerechnet werden.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 850 Stunden, davon 720 Stunden berufsbezogener Unterricht in neun Lernfeldern nach Anlage 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe und 130 Stunden berufsübergreifender Unterricht in Deutsch und Politik.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 850 Stunden verteilt auf vier Praxiseinsätze in mindestens zwei verschiedenen Sektoren der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege und ambulanten Pflege gemäß Anlage 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe.
- ▶ **Abschlussprüfung:** Der praktische Teil besteht aus der eigenständigen Durchführung der Pflege von einer bis maximal drei zu pflegenden Person/-en. Der schriftliche Teil besteht aus Abschlussarbeiten in fünf Lernfeldern.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Externenprüfung ist möglich für Personen,
 - die die Abschlussprüfung der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (nach Bremischem Gesetz) nicht bestanden haben oder
 - die Abschlussprüfung der dreijährigen Pflegeausbildung nicht bestanden haben oder
 - mindestens die Hälfte der dreijährigen Ausbildung absolviert haben.

- ▶ Der Kompetenzkatalog (Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe) orientiert sich in Struktur und Inhalt an den Kompetenzen aus Anlage 1 der PflAPrV und ist dabei auf einem niedrigeren Kompetenzniveau gehalten.
- ▶ Die inhaltliche und strukturelle Orientierung am ersten Drittel der Pflegeausbildung nach PflBG lässt einen unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung nach PflBG zu.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Es existieren in Bremen parallel drei mindestens einjährige Ausbildungswege in der Pflegehilfe/-assistenz.
- ▶ Am 7. November 2022 trat das Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe in Kraft und löste die bisherige einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe ab.

Bremen

Staatlich geprüfte Altenpflegeassistentin/Staatlich geprüfter Altenpflegeassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz vom 24. Oktober 2016 (Brem. GBl. S. 867)

Zuständige Behörden

- ▶ Senatorin für Kinder und Bildung,
- ▶ Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Berufszulassung

- ▶ Für die Berufszulassung bestehen keine Regelungen.

Ausbildungsvertrag

nicht vorgesehen

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) mit mindestens der Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder die erweiterte Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik und
- ▶ ein Beratungsgespräch, ein Eingangstest und ein fünftägiges Praktikum,
- ▶ für Personen mit einem Bildungsabschluss aus dem Ausland zusätzlich der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschule für Pflegeassistenz.
- ▶ **Praktischer Teil:** Altenwohn- und Altenpflegeheime, ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe. Der praktische Teil der Ausbildung wird in Form von Praktika durchgeführt.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Schüler/-innen mit einer anderen als der deutschen Muttersprache können statt in Englisch in ihrer Muttersprache geprüft werden.
- ▶ Auszubildende mit einfacher Berufsbildungsreife können am Ende des ersten Ausbildungsjahres die Erweiterte Berufsbildungsreife erwerben.

- ▶ Schüler/-innen, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, können den Mittleren Schulabschluss erwerben. Hierfür sind zusätzliche Prüfungen nötig.
- ▶ Auszubildende mit einer anderen als der deutschen Herkunftssprache können statt Englisch für die Mittlere Reife Unterricht und die Prüfung in ihrer Herkunftssprache wählen.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll dazu befähigen, unter Anleitung einer Fachkraft Menschen in besonderen Lebenssituationen bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und zu fördern, sie zu pflegen und zu versorgen. In Teilbereichen sollen Aktivitäten der ganzheitlichen Pflege und Betreuung selbstständig durchgeführt werden.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** Die Ausbildung dauert zwei Jahre.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 1.040 Stunden allgemeinbildende Fächer (Deutsch, Politik, Englisch, Mathematik, Sport); 1.600 Stunden berufsbezogene Fächer (davon 880 Stunden fachtheoretischer und 720 Stunden fachpraktischer Bereich) gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** unterrichtsbegleitete Praktika in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen im Umfang von 23 Wochen (920 Stunden); davon sind 850 Stunden im Bereich der stationären und ambulanten Pflege.
- ▶ **Abschlussprüfung:** Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die praktische Prüfung umfasst Maßnahmen aus dem Bereich der Körperpflege und aus den Bereichen der diagnostischen Verrichtung sowie der Mobilisation oder der Nahrungsaufnahme oder der Beschäftigung in einer Praktikumsstelle.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Nach dem ersten Ausbildungsjahr können die Auszubildenden zwischen dem Abschluss Altenpflegeassistenten oder Heilerziehungspflegeassistenten wählen.
- ▶ Die unmittelbare Anschlussfähigkeit an die aktuelle Pflegeausbildung nach PflBG ist nicht erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Es existieren in Bremen parallel drei mindestens einjährige Ausbildungswege in der Pflegehilfe/-assistenten.
- ▶ Am 7. November 2022 trat das Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe in Kraft und löste die bisherige einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe ab.

Bremen

Gesundheits- und Krankenpflegehelferin mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)/ Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Bremisches Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3. September 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 485), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 7. Februar 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 29)

Zuständige Behörden

- ▶ Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
- ▶ Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zur Berufsausübung wird erteilt von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- ▶ Die Anerkennung von Abschlüssen aus dem Ausland wird mit dem BremBQFG (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) geregelt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt, sofern kein Übergangs- oder Arbeitslosengeld bezogen wird.
- ▶ Weiterbildungskosten im letzten Drittel der Ausbildung werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss),
- ▶ für die Ausbildung erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache,
- ▶ eine im Ausland erworbene einfache Berufsbildungsreife, auch wenn diese aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt werden kann.
- ▶ Zugelassen sind ferner Auszubildende, die von der Ausbildung nach PflBG mindestens ein Jahr absolviert haben.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Pflegeschule; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre Altenpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Der Mittlere Schulabschluss kann mit zusätzlichem Unterricht und einer Zusatzprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erworben werden
- ▶ Auszubildende mit einer anderen als der deutschen Herkunftssprache können für die Mittlere Reife statt Englisch Unterricht und die Prüfung in ihrer Herkunftssprache wählen.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Assistenz der verantwortlichen Pflegefachpersonen bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen,
- ▶ Pflege von Menschen in allen Altersstufen und verschiedenen Lebensphasen in unterschiedlichen ambulanten und stationären Einsatzgebieten,
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
- ▶ Durchführung allgemeiner Pflege, insbesondere Aufgaben der Unterstützung in der Mobilität, Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, soziale und psychische Unterstützung und Begleitung der zu Pflegenden sowie Tätigkeiten der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- ▶ selbstständige Unterstützung und Assistenz der Pflegefachpersonen bei speziellen, ärztlich angeordneten Maßnahmen,
- ▶ Beobachtung des Pflege- und Gesundheitszustandes,
- ▶ Umsetzung von geplanten Pflegemaßnahmen, Dokumentation der eigenen Tätigkeiten und des Pflegeverlaufs, Erhebung und Aktualisierung von Daten für die weitere Pflegeprozessplanung,
- ▶ Erkennen von Notfallsituationen und angemessenes Handeln.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre,
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** mindestens 1.310 Stunden, in den Lernfeldern des Lehrplans für die Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-innen mit generalistischer Ausrichtung.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** mindestens 1.920 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** mündlich, schriftlich und praktisch (Pflege einer Gruppe von drei pflegebedürftigen Menschen).

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Teile einer Ausbildung nach PflBG können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden.
- ▶ Eine Externenprüfung ist für Auszubildende nach PflBG möglich nach mindestens zwei Jahren Ausbildung oder nach nicht bestandener Prüfung.
- ▶ Der Lehrplan ist in Lernfelder strukturiert, die nicht an die Curricularen Einheiten der Rahmenlehrpläne für die Ausbildung nach PflBG angelehnt sind.
- ▶ Es kann aufgrund der nicht vergleichbaren Struktur und Inhalte nicht sicher angenommen werden, dass die unmittelbare Anschlussfähigkeit an die aktuelle Pflegeausbildung nach PflBG gegeben ist.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung ist aus einem Schulversuch 2012 bis 2014 hervorgegangen. Sie wird in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.
- ▶ Es existieren in Bremen parallel drei mindestens einjährige Ausbildungswege in der Pflegehilfe/-assistenz.
- ▶ Am 7. November 2022 trat das Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe in Kraft und löste die bisherige einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe ab.

Hamburg

Gesundheits- und Pflegeassistentin/Gesundheits- und Pflegeassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), letzte Änderung vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung (APO-BQ) vom 22.07.2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526)

BILDUNGSPLAN Gesundheits- und Pflegeassistenz. Behörde für Bildung und Sport, Hamburger Institut für Berufliche Bildung, Hamburg 2007

Für die Ausbildung, einschließlich der Durchführung der Zwischen- beziehungsweise der Abschlussprüfung, sowie für die Rechte und Pflichten der Ausbildenden beziehungsweise der Auszubildenden gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Zuständige Behörde

- ▶ Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Berufszulassung

- ▶ Der Ausbildungsberuf Gesundheits- und Pflegeassistentin bzw. Gesundheits- und Pflegeassistent ist staatlich anerkannt.
- ▶ Die Anerkennung von Abschlüssen aus dem Ausland wird mit dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) geregelt. Als Ausgleichsmaßnahme kann bei Nicht-Gleichwertigkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung gewählt werden.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Zwischen Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- ▶ Für den Ausbildungsvertrag gelten §§ 10 bis 25 BBiG.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt.
- ▶ Es gilt der von der Behörde ausgegebene Mustervertrag.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Zu den qualifikatorischen Zugangsvoraussetzungen werden keine Angaben gemacht. Es werden zur Ausbildung nur Bewerber/-innen zugelassen, die für die Berufsausübung gesundheitlich geeignet sind und deren Ausbildungsstätte in Hamburg liegt.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsschule; es besteht Schulpflicht.
- ▶ **Praktischer Teil:** Ausbildungsbetriebe, die gemäß § 6 Abs. 2 HmbGPAG anerkannt sind; Pflichteinsätze von mindestens je sechswöchiger Dauer in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie im Krankenhaus.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Im Rahmen der Ausbildung wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss erworben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den mittleren allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege von Menschen aller Generationen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind. Das Ausbildungsberufsbild umfasst den gesamten Pflegebedarf sämtlicher Generationen in der Häuslichkeit, in der Tagespflege sowie in stationären Bereichen, insbesondere in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Wohngruppen und betreuten Wohnanlagen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** Die Ausbildung dauert zwei Jahre oder bei gefährdetem Abschluss bis zu drei Jahre; auf Antrag Verkürzung auf ein Jahr möglich. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenprüfung, um den erreichten Ausbildungsstand festzustellen. Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation kann die Ausbildung in 36 Monaten absolviert werden.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 1.460 Stunden, davon 960 Stunden Theorie und 500 Stunden fachpraktischer Unterricht. Die Inhalte des theoretischen Unterrichts sind in der Bildungsgangstundentafel im Bildungsplan Gesundheits- und Pflegeassistenz angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.740 Stunden nach Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 des Bildungsplans Gesundheits- und Pflegeassistenz),
- ▶ **Abschlussprüfung:** mündlich, schriftlich und praktisch. Die praktische Prüfung umfasst die Planung und Durchführung der Pflege für eine Gruppe von bis zu drei Pflegebedürftigen.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Zulassung zur Prüfung ist auch möglich, wenn andere Ausbildungen oder Tätigkeiten der Auszubildenden nachgewiesen werden, die im Umfang ihrer Gleichwertigkeit eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit rechtfertigen.
- ▶ Die Ausbildung eröffnet auch ohne Bildungsabschluss einen Zugang zu den Gesundheits- und Pflegeberufen.
- ▶ Für Jugendliche, die aufgrund individueller Benachteiligungen nicht direkt in eine betriebliche Ausbildung starten können, gibt es das Hamburger Ausbildungsprogramm (HAP), in dem die Auszubildenden begleitet werden. Das erste Jahr wird bei einem Bildungsträger absolviert, im Anschluss werden die Auszubildenden in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr in die betriebliche Ausbildung übergeleitet.
- ▶ Die Ausbildung ist generalistisch angelegt. Der Bildungsplan ist in zehn Lernfelder eingeteilt, die zum Teil Überschneidungen mit den Curricularen Einheiten der Rahmenlehrpläne für die Ausbildung nach PflBG aufweisen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt stationäre und ambulante Versorgungsbereiche.
- ▶ In der Gesamtbetrachtung erscheint eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG gegeben.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Gesundheits- und Pflegeassistenz ist generalistisch ausgerichtet und ersetzt seit 2007 in Hamburg die Berufe „Altenpflegehilfe“ und „Krankenpflegehilfe“.
- ▶ Eine Novellierung der Ausbildung mit einer stärkeren Ausrichtung an der PflAPrV wird angestrebt.

Hessen

Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Hessisches Altenpflegehilfegesetz – HAltPflHG) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert am 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 167)

Hessische Verordnung zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung – AltenpflV HE) vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert am 19. Februar 2021 (GVBl. S. 132)

Rahmenlehrplan für die schulische und betriebliche Ausbildung in der Altenpflegehilfe. Hessisches Sozialministerium 2012

Ein neuer Rahmenlehrplan wird erarbeitet.

Zuständige Behörde

- ▶ Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Eine in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Altenpflegehilfe, die die Eckpunkte gemäß BAnz AT 17. Februar 2016 B3 erfüllt, gilt als Erlaubnis.
- ▶ Die berufliche Anerkennung ist geregelt mit dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG).

Ausbildungsvertrag

- ▶ Die Altenpflegehilfeschule schließt mit den Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag unter der Voraussetzung eines Vertrags mit einem Träger der praktischen Ausbildung.
- ▶ Die Auszubildenden schließen mit dem Träger der praktischen Ausbildung einen Vertrag über die praktische Ausbildung.
- ▶ Eine angemessene Ausbildungsvergütung ist vorgesehen, sofern keine Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach SGB III, Übergangsgeld oder Vergleichbarem bestehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss.
- ▶ Im Einzelfall können Personen den Zugang zur Ausbildung auch ohne Hauptschulabschluss bzw. gleichwertigen Bildungsabschluss erhalten.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Altenpflegehilfeschule, sie trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Die Schulen unterliegen nicht dem Hessischen Schulrecht.
- ▶ **Praktischer Teil:** stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen für die Pflege älterer Menschen. Weitere Abschnitte der praktischen Ausbildung können darüber hinaus in anderen Einrichtungen erbracht werden, in denen ältere Menschen betreut und gepflegt werden.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Es werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die für eine qualifizierte und diversitätssensible Pflege und Betreuung alter Menschen unter Anleitung und Verantwortung einer Fachkraft erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform bis zu drei Jahre. Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit verkürzt werden, bei Vorliegen einer anderen Ausbildung oder mehrjähriger Berufspraxis welche nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 750 Stunden. Die Inhalte sind in fünf Lernfelder gegliedert. Die Lernfelder sind in Anlage 1 der AltenpfIV HE angegeben, die Ausbildung wird auf der Grundlage des Rahmenlehrplans durchgeführt.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 950 Stunden; davon sind 400 Stunden im Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung, 275 Stunden in der stationären Langzeitpflege und 275 Stunden in der häuslichen Langzeitpflege zu absolvieren.
- ▶ **Abschlussprüfung:** Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die praktische Prüfung soll in einer Einrichtung oder in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person stattfinden; sie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden. Die schriftlichen Prüfungen werden zentral abgenommen.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PfIBG

- ▶ Der praktische Teil der Ausbildung ist allein auf Versorgungsbereiche in der Langzeitpflege ausgerichtet.
- ▶ Um einen besseren Übergang zur generalistischen Ausbildung nach PfIBG zu ermöglichen, wurde Lernfeld 5 „Anbahnung von Kompetenzen zur altersübergreifenden pflegerischen Versorgung“ im Umfang vom 100 Stnden geschaffen.

- ▶ Die Ausbildung ist nicht generalistisch, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung wird nahezu in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.
- ▶ Ein generalistisch ausgerichtetes Lernfeld wurde mit der letzten Novellierung ergänzt.
- ▶ Zur Harmonisierung der Altenpflege- und Krankenpflegehilfe erhalten die beiden Ausbildungsgänge einen gemeinsamen Lehrplan.

Hessen

Staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin/ Staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Hessisches Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), letzte Änderung am 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 167)

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO) vom 2. Dezember 2004, letzte Änderung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62)

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Personen, die die Ausbildung ohne Hauptschulabschluss angetreten haben, müssen diesen für die Berufszulassung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Ausbildungsbeginn nachweisen.
- ▶ Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Krankenpflegehilfe, für den eine Ausbildungsdauer in Vollzeitform von mindestens zwölf Monaten vorgeschrieben ist und die die Mindestanforderungen (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt, gilt als Erlaubnis.
- ▶ Die berufliche Anerkennung ist geregelt mit dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG).

Zuständige Behörde

- ▶ Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Ausbildungsvertrag

- ▶ Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung ist vorgesehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss.
- ▶ Im Einzelfall können Personen den Zugang zur Ausbildung auch ohne Hauptschulabschluss bzw. gleichwertigen Bildungsabschluss erhalten.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Krankenpflegehilfesschulen an Krankenhäusern oder solche, die mit Krankenhäusern verbunden sind; sie tragen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen. Der praktische Teil der Ausbildung kann auch an anderen Einrichtungen, z. B. der psychiatrischen Versorgung oder in der Tagespflege, absolviert werden.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe soll die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die für die qualifizierte und diversitätssensible Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** In Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre. Eine andere Ausbildung kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 750 Stunden, gegliedert nach den in Anlage 1 der HKPHAPrO aufgeführten fünf Lernbereichen.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 950 Stunden; sie gliedert sich in berufspraktische Ausbildungsabschnitte nach Anlage 2 der HKPHAPrO.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Der schriftliche und mündliche Teil erstreckt sich auf die Lernbereiche 1, 2 und einen weiteren. Der praktische Teil der Prüfung umfasst die grundpflegerische Versorgung von höchstens zwei Patientinnen bzw. Patienten.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Anerkannt ist die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Krankenpflegehilfe, für den eine Ausbildungsdauer in Vollzeitform von mindestens zwölf Monaten vorgeschrieben ist.
- ▶ Um einen besseren Übergang zur generalistischen Ausbildung nach PflBG zu ermöglichen, wurde Lernfeld 5 „Anbahnung von Kompetenzen zur altersübergreifenden pflegerischen Versorgung“ im Umfang von 100 Stunden geschaffen.
- ▶ Die Ausbildung ist nicht generalistisch, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung wird nahezu in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.

- ▶ Ein generalistisch ausgerichtetes Lernfeld wurde mit der letzten Novellierung ergänzt.
- ▶ Zur Harmonisierung der Altenpflege- und Krankenpflegehilfe erhalten die beiden Ausbildungsgänge einen gemeinsamen Lehrplan.

Mecklenburg-Vorpommern

Kranken- und Altenpflegehelferin/Kranken- und Altenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Verordnung über den Beruf der Kranken- und Altenpflegehelferin und des Kranken- und Altenpflegehelfers (Kranken- und Altenpflegehelferverordnung – KrAlpflVO M-V) vom 16. August 2004, letzte Änderung am 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206)

Verordnung über die Organisation des Unterrichts, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Berufliche Schulen Organisationsverordnung – BSOrgVO M-V) vom 11. Dezember 2012, letzte Änderung am 31. August 2022 (Mittl.Bl. M-V S. 130/GVOBl. M-V S. 518)

Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V) vom 20. April 2006, letzte Änderung am 26. August 2021 (Mittl.Bl. M-V S. 198/GVOBl. M-V S. 1306)

Rahmenplan für den Ausbildungsberuf Kranken- und Altenpflegehelfer/Kranken- und Altenpflegehelferin, Schwerin 2016

Zuständige Behörden

- ▶ Landesamt für Gesundheit und Soziales,
- ▶ Landesprüfungsamt für Heilberufe.

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird vom Landesprüfungsamt für Heilberufe erteilt.
- ▶ Berufliche Anerkennung: Für eine außerhalb des Geltungsbereichs der KrAlpflVO M-V erworbene abgeschlossene Ausbildung muss die Gleichwertigkeit anerkannt werden. Bei Nicht-Gleichwertigkeit ist eine Kenntnisprüfung vorgesehen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Die KrAlpflVO M-V macht keine Angaben zu einem Ausbildungsvertrag.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder
- ▶ eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der Alten- oder Krankenpflegehilfe in einem Krankenhaus oder in zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** berufliche Schulen oder Ersatzschulen mit der Fachrichtung Kranken- oder Altenpflege sowie staatlich anerkannte Pflegeschulen. Die Schule trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Ausbildung. Im Einvernehmen mit den Praxiseinrichtungen erarbeitet die Schule den Ausbildungsplan.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre oder teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe und ambulante Pflegedienste.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Kranken- und Altenpflegehilfe soll dazu befähigen, unter Anleitung und Verantwortung einer Fachkraft bei der ganzheitlichen Pflege, Betreuung und Versorgung kranker oder pflegebedürftiger Menschen aller Altersgruppen mitzuwirken.
- ▶ Zu den Aufgaben einer Kranken- und Altenpflegehelferin oder eines Kranken- und Altenpflegehelfers zählen insbesondere
 - fachkundige, umfassende Grundpflege,
 - Hilfen bei der Haushaltsführung,
 - Mitwirkung bei der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation, bei der Erhebung von Patientendaten und deren Dokumentation sowie bei der Pflege Schwerkranker und Sterbender,
 - Mithilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie der Erhaltung und Förderung sozialer Kontakte,
 - Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform 18 Monate, Teilzeitform bzw. berufsbegleitende Ausbildung sind möglich mit entsprechender Verlängerung. Verkürzung ist möglich, z. B. durch Anrechnung einer einjährigen Berufspraxis im Pflegebereich oder eines Praktikums. Ebenso können Teile einer anderen einschlägigen Ausbildung angerechnet werden.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 800 Stunden. Die Inhalte sind in Themenbereiche gegliedert, die in Anlage 2 KrAlpfIVO M-V angegeben sind.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.400 Stunden, davon 560 Stunden im Krankenhaus, 560 Stunden in der stationären Altenhilfe und 240 Stunden im ambulanten Pflegedienst.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Im mündlichen bzw. schriftlichen Teil werden drei bzw. zwei Themenbereiche geprüft; die praktische Prüfung umfasst die Pflege einer oder mehrerer Personen sowie ein Prüfungsgespräch.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Externenprüfung ist möglich für Personen, die eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Kranken- oder Altenpflege absolviert haben oder Personen, die nachweisen können, dass sie auf andere Weise gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.
- ▶ Die Ausbildung bezieht sich auf die Kranken- und Altenpflege und ist – mit Ausnahme der Kinderkrankenpflege – generalistisch angelegt. Die praktische Ausbildung findet in Einrichtungen der akutstationären, ambulanten und langzeitstationären Pflege statt.
- ▶ Die Themenbereiche sowie der Rahmenplan weisen keine Anknüpfungspunkte an die Kompetenzen bzw. die Rahmenpläne für die Ausbildung nach PflBG auf, daher ist eine unmittelbare Anschlussfähigkeit nicht erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Es fanden zwar nach 2020 Aktualisierungen der Ordnungsmittel statt, jedoch wird in der KrAlpfIVO M-V kein Bezug auf das PflBG genommen.

Niedersachsen

Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich – Theorie – in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule – Pflegeassistenz – (Niedersächsisches Kultusministerium)

Zuständige Behörden

- ▶ Niedersächsisches Kultusministerium,
- ▶ regionale Landesämter für Schule und Bildung.

Berufszulassung

- ▶ Die Pflegeassistenz unterliegt in Niedersachsen keinem Erlaubnisvorbehalt.
- ▶ Mit dem erfolgreichen Besuch der berufsqualifizierenden Berufsfachschule wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung zu führen.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Es ist kein Ausbildungsvertrag und damit auch keine Ausbildungsvergütung vorgesehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschule – Pflegeassistenz; sie leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung an.
- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen, die von der Schule als geeignet für die Durchführung der praktischen Ausbildung anerkannt wurden.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Den Realschulabschluss (Sekundarabschluss I) erwirbt, wer die Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser abgeschlossen hat.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Pflege, Betreuung und Versorgung von Menschen aller Altersstufen. Das eigenständige Handeln in den jeweiligen Pflege- und Assistenzaufgaben setzt eine Einweisung und Kontrolle durch eine verantwortliche Fachkraft voraus, wobei

Pflegeassistentinnen und -assistenten eigenverantwortlich ihnen zugewiesene Aufgaben bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen übernehmen.

- ▶ Unterstützung pflegebedürftiger Menschen in der Grundversorgung und bei der Wahrnehmung von Alltagsaktivitäten,
- ▶ selbstständige Durchführung grundpflegerischer Maßnahmen und ausgewählter Aufgaben der Behandlungspflege in stabilen Pflegesituationen,
- ▶ Wahrnehmung individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse der zu pflegenden Menschen im Kontext der jeweiligen Lebenssituation.
- ▶ Pflegeassistentinnen und -assistenten handeln immer auf Wunsch der Betroffenen und unter Weisung und Anleitung einer entsprechenden Fachkraft.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** zwei Jahre. Eine auf ein Jahr verkürzte Ausbildung kann angetreten werden, wenn hierfür bestimmte qualifikatorische Voraussetzungen, ggf. in Verbindung mit einschlägiger Berufserfahrung, nachgewiesen werden. Vor dem Einstieg in das zweite Jahr der Berufsfachschule ist dort an einem Beratungsgespräch teilzunehmen, wonach die Schule über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet.
- ▶ **Theoretischer und Unterricht:** 1.200 Stunden berufsbezogener Unterricht, zudem berufsübergreifender Unterricht (allgemeinbildende Fächer). Die Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts und deren Inhalte sind in den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 960 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klausur in Deutsch oder Englisch und zwei weiteren in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts. Im praktischen Teil erarbeitet die Prüflinge in einer Vorbereitungszeit von drei Werktagen selbstständig ein schriftliches Konzept für die Pflege, Betreuung oder Begleitung eines Menschen und setzen dieses am Prüfungstag um.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Die Ausbildung bezieht sich auf Menschen aller Altersgruppen und wird als generalistisch ausgewiesen. Die Inhalte des berufsbezogenen Unterrichts berücksichtigen aber nicht explizit die Pflege von Kindern und Jugendlichen. Die Versorgungssettings, die in der praktischen Ausbildung durchlaufen werden, sind in den Ordnungsmitteln nicht angegeben.
- ▶ Wer die Ausbildung in der Pflegeassistenz absolviert hat, kann laut BbS-VO in Klasse 2 der Berufsfachschule für Sozialassistenz eintreten.
- ▶ Die Lernfelder in den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich weisen keine Anknüpfungspunkte an die Kompetenzen bzw. die Rahmenpläne für die Ausbildung nach PflBG auf, daher ist eine unmittelbare Anschlussfähigkeit nicht erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Es fanden zwar nach 2020 Aktualisierungen der BbS-VO statt, jedoch ist eine Anpassung an die Ausbildung nach PflBG nicht erkennbar.
- ▶ Seit August 2021 besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbildung in der Pflegeassistenz um ein Jahr zu verkürzen.

Nordrhein-Westfalen

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV) vom 9. Dezember 2020

Zuständige Behörde

- ▶ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS),
- ▶ die jeweiligen Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen.

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erworbene staatlich anerkannte Berufsbezeichnung in der Pflegehilfe/-assistenz darf auch in Nordrhein-Westfalen geführt werden.
- ▶ Berufliche Anerkennung: Bei festgestellter Gleichwertigkeit wird eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung anerkannt. Das Nähere regelt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der Ausbildung und der/dem Auszubildenden geschlossen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung ist vorgesehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- ▶ ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- ▶ Wer über keinen Hauptschulabschluss oder nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Pflegeschulen an Krankenhäusern oder staatlich anerkannte Schulen, die mit für die Ausbildung geeigneten Einrichtungen verbunden sind oder mit diesen kooperieren. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, insbesondere die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege: Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Der Träger der Ausbildung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße praktische Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Pflegeschulen können in Kooperation mit Einrichtungen zur Erlangung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses bzw. zur Sprachförderung entsprechende Möglichkeiten anbieten.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, Pflegefachpersonen bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben zu unterstützen, deren Anordnungen fachgerecht unter Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.
- ▶ Die Ausbildung soll nach dem allgemein anerkannten aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse Kompetenzen zur Mitwirkung, insbesondere bei der Gesundheitsförderung sowie der Versorgung und Begleitung von Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf sowie von deren Angehörigen, vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform ein und in Teilzeitform bis zu zwei Jahre. Die Verkürzung der Ausbildung ist auf Antrag möglich durch Anrechnung anderer Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit. Unter anderem können Zeiten von Sanitätsdienst und Berufspraxis im Pflegebereich angerechnet werden. Die Anrechnung kann zu einer Verkürzung um bis zu zehn Monate führen.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden; die zu erwerbenden Kompetenzen und der zugehörige Stundenumfang sind in Anlage 1 Buchstabe A der PflfachassAPrV angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 950 Stunden; die Stundenverteilung auf die Versorgungsbereiche in der stationären und ambulanten Akut- bzw. Langzeitpflege ist in Anlage 1 Buchstabe B der PflfachassAPrV angegeben.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Im praktischen Teil wird die Pflege eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation sowie ein Prüfungsgespräch

zur Erläuterung und Begründung des Pflegehandelns sowie zur Reflexion der Pflegesituation durchgeführt.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Für Krankenpflegehelfer/-innen, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-innen und Altenpflegehelfer/-innen bleibt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen erhalten.
- ▶ Unter bestimmten Voraussetzungen ist für langjährig erfahrene, angelernte Pflegehelfer/-innen eine Externenprüfung möglich. Bereits erworbene Kompetenzen werden dazu angerechnet.
- ▶ Die Kompetenzen in Anlage 1 Buchstabe A PflfachassAPrV sind angelehnt an Kompetenzen aus Anlage 1 PflAPrV unter Berücksichtigung der beruflichen Handlungsfelder und auf dem Niveau der Pflegeassistenz.
- ▶ Die Versorgungsbereiche nach Anlage 1 Buchstabe B PflfachassAPrV in der praktischen Ausbildung stimmen mit den allgemeinen Versorgungsbereichen der praktischen Ausbildung nach PflBG überein.
- ▶ Die PflfachassAPrV ist angelehnt an inhaltliche und strukturelle Vorgaben der PflAPrV, sodass ein Anschluss an die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach PflBG erkennbar ist.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die PflfachassAPrV trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Pflegefachassistenz hat die Altenpflegehilfe nach AltPflG NRW und die Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz nach GesKrPflAssAPrV abgelöst.
- ▶ Eine vor dem 1. Juli 2021 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz oder in der Altenpflegehilfe kann noch bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen werden.
- ▶ Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin/zum Pflegefachassistenten wurde so konzipiert, dass sie an die Ausbildung nach PflBG anschlussfähig ist.

Rheinland-Pfalz

Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfer (KrPflHiAPrV RP) vom 2. September 2019

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Die Erlaubnis erhalten auch Personen, die vor dem 28. September 2019 in Rheinland-Pfalz die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ oder eine Erlaubnis als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst nach den Vorschriften der DDR erhalten haben.
- ▶ Die Erlaubnis können auch Personen erhalten, die vor dem 28. September 2019 eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei eines Landes der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet und die in der KrPflHiAPrV RP näher bezeichneten zugehörigen Prüfungen bestanden haben.
- ▶ Die Erlaubnis erhält auch, wer in einem anderen Bundesland die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe mit mindestens einjähriger Ausbildungszeit erhalten hat.
- ▶ Für die berufliche Anerkennung für Berufsangehörige aus dem Ausland gilt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BQFGRP).

Ausbildungsvertrag

- ▶ Zwischen dem Träger der Ausbildung und der auszubildenden Person wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung ist vorgesehen, soweit keine Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach SGB III oder Übergangsgeld nach den Vorschriften für die berufliche Rehabilitation bestehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Berufsreife (Hauptschulabschluss) oder gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder solche, die mit Krankenhäusern verbunden sind. Die Schulen tragen die Gesamtverantwortung für die Organisation und die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie weitere stationäre Pflegeeinrichtungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, die für die Mitwirkung bei der Pflege und Versorgung von zu pflegenden und kranken Menschen unter Verantwortung und Anleitung von dreijährig qualifizierten Pflegefachkräften erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre. Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung verkürzt werden durch Anrechnung von abgeschlossenen Ausbildungen oder endgültig nicht bestandenen Ausbildungen nach KrPflG oder PflBG sowie Teilen einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden; die Inhalte sind gegliedert nach Leistungs- und Kompetenzfeldern, die in Anlage 2 Teil A der KrPflHiAPrV RP angegeben sind.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 850 Stunden nach Anlage 2 Teil B KrPflHiAPrV RP, davon 740 Stunden in der stationären Akut- oder Langzeitversorgung sowie 110 Stunden in der ambulanten Versorgung.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch. Der schriftliche Teil erstreckt sich auf eine Klausur in zwei Leistungsfeldern. Der praktische Teil besteht aus der Versorgung von höchstens zwei Patientinnen bzw. Patienten und einem Prüfungsgespräch zur Erläuterung des Pflegehandelns und Reflexion der Pflegesituation.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Die Ausbildungsinhalte gliedern sich in Leistungsfelder, die zur selbstständigen Wahrnehmung pflegerischer Aufgaben befähigen, und Kompetenzfelder, die dazu befähigen, Tätigkeiten unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachpersonen durchzuführen.
- ▶ Die Leistungs- und Kompetenzfelder lassen sich nicht mit den Kompetenzbereichen der Pflegeausbildung nach PflBG vergleichen, eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die aktuelle Pflegeausbildung nach PflBG ist nicht erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BANz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer wurde in Rheinland-Pfalz 2019 eingeführt.

Rheinland-Pfalz

Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/staatlich geprüfter Altenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31. August 2004, letzte Änderung vom 03.06.2020

Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17.09.2004

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, letzte Änderung vom 07.07.2022 (GVBl. S. 257)

Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 29. April 2011, letzte Änderung vom 03.06.2020 (GVBl. S. 212)

Zuständige Behörde

- ▶ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz

Berufszulassung

- ▶ Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung wird mit dem Abschlusszeugnis erteilt.
- ▶ Für die berufliche Anerkennung für Berufsangehörige aus dem Ausland gilt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BQFGRP).

Ausbildungsvertrag

- ▶ Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Berufsreife (Hauptschulabschluss) oder gleichwertiger Bildungsabschluss

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** öffentliche Fachschulen, staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, sie lenkt und überwacht auch die praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung kann auch von der Fachschule durchgeführt werden, wenn deren Träger über entsprechende Einrichtungen verfügt oder die Benutzung entsprechender Einrichtungen sicherstellen kann.
- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen der ambulanten oder stationären Altenhilfe; die Ausbildungsstelle soll im näheren Umkreis der Fachschule liegen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen, Wahrnehmung pflegerischer und sozialer Aufgaben unter Anleitung einer Pflegefachkraft. Dazu gehören u. a.
 - unter der Verantwortung einer examinierten Pflegekraft: sach- und fachkundliche, umfassende und geplante Pflege, Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger, behinderter und psychisch veränderter alter Menschen, Ausführung ärztlicher Verordnungen,
 - Mithilfe zur Erhaltung und Förderung der eigenständigen Lebensführung, Hilfe zur Erhaltung und Wiederherstellung der individuellen Fähigkeiten alter Menschen, Betreuung und Beratung in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege einschließlich der Ernährungsberatung,
 - Förderung sozialer Kontakte, Anregung und Begleitung von Familien mit Nachbarschaftshilfe und Betreuung der pflegenden Angehörigen für alte Menschen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 800 Stunden.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 850 Stunden in mindestens zwei Praxisbereichen der ambulanten oder stationären Altenhilfe. Die praktische Ausbildung gliedert sich in 730 Stunden in der Einrichtung, mit der ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, und 120 Stunden in einer weiteren Einrichtung der Altenhilfe.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Im schriftlichen Teil wird in drei Lernmodulen je eine Klausur geschrieben. Im praktischen Teil der Prüfung werden zwei Lernmodule geprüft. Er umfasst die Durchführung der Pflege, die Beratung, die Betreuung und die Begleitung eines alten Menschen sowie die Reflexion. Die praktische Prüfung kann in einer Wohnung eines zu pflegenden Menschen, in einer Einrichtung oder als Simulationsprüfung in der Fachschule abgenommen werden.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PfIBG

- ▶ Zur Prüfung können auch Nichtschüler/-innen zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und zusätzlich eine hauptberufliche pflegerische Tätigkeit von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der Altenhilfe nachweisen können.
- ▶ Die Ausbildungsinhalte sind an den Lernfeldern der AltpfIAPrV (2002) orientiert. Mit der alleinigen Ausrichtung auf die Pflege alter Menschen ist die unmittelbare Anschlussfähigkeit an die generalistische Pflegeausbildung nach PfIBG nicht

erkennbar, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe wurde nicht an die Regelungen des PfIBG angepasst und bleibt seit Inkrafttreten der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 im Wesentlichen unverändert.

Saarland

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Gesetz über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten (Pflegeassistentengesetz) vom 24. Juni 2020, letzte Änderung am 16. März 2022 (Amtsbl. I. S. 631)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Pflegeassistenz (Pflegeassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) vom 30. September 2020, letzte Änderung am 13. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1033)

Verordnung über das Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Pflegeassistenz in Einrichtungen der Altenpflege vom 2. Oktober 2020

Rahmenpläne Pflegeassistenz: Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht/Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung, 29.05.2020

Zuständige Behörde

- ▶ Für die Durchführung der Pflegeassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung: Landesamt für Soziales.
- ▶ Zuständiges Ministerium nach dem Pflegeassistentengesetz ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Berufszulassung

- ▶ Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.
- ▶ Erteilte Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich Pflegehilfe oder Pflegeassistent, die in anderen Bundesländern aufgrund gesetzlicher Regelungen erworben wurden, dürfen im Saarland geführt werden.
- ▶ Für die Ausgleichsmaßnahmen bei Abschlüssen außerhalb Deutschlands gelten §§ 34 bis 39 des Pflegeassistentengesetzes; eine partielle Erlaubnis ist im Einzelfall möglich.
- ▶ Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist mit §§ 24 bis 26 der Pflegeassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach § 17 Pflegeassistentengesetz zwischen dem Träger der Ausbildung und der/dem Auszubildenden geschlossen.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss zusammen mit einer beruflichen Vorbildung. Dazu zählen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - eine abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer,
 - die Ableistung eines pflegerischen Praktikums,
 - die einjährige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind,
 - die Ableistung des Grundwehrdienstes mit bestandener Sanitätsprüfung,
 - die Ableistung des Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres.
- ▶ mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder erweiterter Hauptschulabschluss.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** nach § 6 Abs. 2 PflBG staatlich anerkannte Pflegeschulen. Die Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 und § 65 PflBG und der Pflegeschulenverordnung vom 13. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 400) gelten für die Ausbildung entsprechend. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege: Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Der Träger der praktischen Ausbildung gewährleistet die Praxisanleitung auf Grundlage des von ihm erstellten Ausbildungsplans. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung vermittelt die für eine qualifizierte Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen.
- ▶ Selbstständige Durchführung u. a. grundpflegerischer Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen, Beobachtung des physischen und psychischen Zustandes von zu pflegenden Menschen, Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen und aktivierender Pflege, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Unterstützung pflegebedürftiger Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion, Mitwirkung bei der Erstellung von Biografie und Pflegeplanung und Dokumentation.
- ▶ Unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson u. a. das Anwenden von Assessmentinstrumenten, die Durchführung ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen und die Begleitung Sterbender.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform 23 Monate, in Teilzeitform höchstens 46 Monate. Verkürzung um höchstens ein Jahr ist möglich durch Anrechnung einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossenen Teilen einer Ausbildung.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 1.300 Stunden, Stundenverteilung laut Anlage 2 der Pflegeassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.600 Stunden. Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze und einen Vertiefungseinsatz. Stundenverteilung nach Anlage 3 der Pflegeassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch. Gegenstand sind die in Anlage 1 der Pflegeassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgeführten Kompetenzen. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Er erstreckt sich auf die Mitwirkung an der Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf aufweist, sowie ein Abschlussgespräch zur Reflexion der Pflegesituation.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Die Ausbildung bildet mindestens die Inhalte des ersten Drittels der Ausbildung nach PflBG ab. Die verbindlichen Rahmenpläne lehnen sich an die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG an.
- ▶ Eine Externenprüfung ist möglich für Personen nach dem zweiten Drittel der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann oder nach endgültig nicht bestandener Prüfung nach PflBG.
- ▶ Die Kompetenzen in Anlage 1 der Pflegeassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sind in ähnlicher Art formuliert wie die Kompetenzen in Anlage 1 PflAPrV unter Berücksichtigung der beruflichen Handlungsfelder und auf dem Niveau der Pflegeassistenten.
- ▶ Die inhaltliche Übereinstimmung mit dem ersten Drittel der Pflegeausbildung nach PflBG lässt einen unmittelbaren Anschluss an die Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Das Pflegeassistentengesetz weist deutliche Übereinstimmungen mit dem PflBG auf.
- ▶ Die Pflegefachassistenten lösen die Altenpflegehelfer und die Krankenpflegehelfer ab. Die Ausbildungen konnten noch bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.
- ▶ Eine im Saarland durch die zuständige Behörde erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegehelfer/-in“ oder „Krankenpflegehelfer/-in“ bleibt durch das Pflegeassistentengesetz unberührt. Die betreffenden Personen dürfen die Aufgaben in der Pflege nur entsprechend ihrer Qualifikation beruflich durchführen.

Sachsen

Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO vom 24. Oktober 2022)

Lehrplan für die Berufsfachschule Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer/Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin. Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2020

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Schule und Bildung

Berufszulassung

- ▶ Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung.
- ▶ berufliche Anerkennung: Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer wird auf Grundlage des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz erteilt.
- ▶ Ein Ausgleich wesentlicher Unterschiede kann beispielsweise durch geeignete Befähigungsnachweise erfolgen.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Die Schulordnung Berufsfachschule sieht eine berufspraktische Ausbildung vor, die in der Regel als Praktikum erfolgt.
- ▶ Bei der Ausbildung in Krankenhäusern wird in der Regel auch ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Näheres zum Ausbildungsvertrag wird nicht ausgeführt.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
- ▶ Die Aufnahme an einer Berufsfachschule setzt einen an die Schule gerichteten Aufnahmeantrag voraus, bei mehr Bewerberinnen und Bewerbern als Schulplätzen findet ein Auswahlverfahren statt.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschule für Pflegehilfe.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre Altenpflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern zuerkannt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mindestens 3,0 beträgt.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung befähigt dazu, Kompetenzen zu erwerben, um alte Menschen, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung unter Anleitung einer Pflegefachkraft qualifiziert zu pflegen und zu betreuen.
- ▶ Es werden u. a. folgende berufliche Qualifikationen erworben:
 - Fachkräfte bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte, bei der Behandlungspflege sowie bei der Durchführung gesundheitsfördernder, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen unterstützen und bei der Durchführung administrativer Maßnahmen mitwirken,
 - die Bedürfnislage der zu Pflegenden und zu Betreuenden erkennen und ihren Lebensraum und ihre Lebenszeit mitgestalten,
 - übertragene grundpflegerische Aufgaben und hygienische Maßnahmen eigenverantwortlich durchführen und dokumentieren,
 - bei der Pflege Sterbender und der Versorgung Verstorbener mitwirken.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** zwei Jahre in Vollzeit oder drei Jahre in Teilzeit. Auf die Ausbildung können auf Antrag eine andere Ausbildung oder Teile dieser Ausbildung sowie berufliche Vorerfahrung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 1.320 Stunden berufsbezogener und 220 Stunden berufsübergreifender Unterricht in allgemeinbildenden Fächern. Die Inhalte sind in acht Lernfelder gegliedert und im Lehrplan für die Berufsfachschule angegeben.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.440 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich in den Lernfeldern und praktisch. Die praktische Prüfung findet in einer Einrichtung der berufspraktischen Ausbildung statt und umfasst die Pflege und Betreuung von höchstens zwei pflegebedürftigen Personen.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PfIBG

- ▶ Teile der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann können auf die Ausbildung zum/zur Krankenpflegehelfer/-in angerechnet werden.
- ▶ Eine „Schulfremdenprüfung“ ist möglich; diese umfasst über die Abschlussprüfung hinausgehend weitere schriftliche und praktische Anteile. Zudem wird eine mündliche Prüfung abgenommen.
- ▶ Die Lernfelder im Lehrplan lassen keine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PfIBG erkennen, wenngleich die Mindestanforderungen aus dem Eckpunktepapier (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt werden.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Verordnung über die Berufsfachschule wurde zuletzt im Jahr 2022 geändert; der Lehrplan für die Berufsfachschule im Jahr 2020 angepasst, allerdings ohne konkrete Bezugnahme auf das PflBG.
- ▶ Die Ausbildung wird in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.
- ▶ Bis 2024 ist geplant, den Lehrplan mit Bezug auf die neue Pflegeausbildung anzupassen. Eine Lehrplankommission ist zum Schuljahr 2022/2023 mit dem entsprechenden Auftrag einberufen worden.

Sachsen-Anhalt

Staatlich anerkannte Pflegehelferin/Staatlich anerkannter Pflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015, letzte berücksichtigte Änderung am 17. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 137)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 11. Juli 2015, letzte berücksichtigte Änderung am 01.08.2021 (SVBl. LSA. 2015, 146)

Lehrplan fachrichtungsbezogener Lernbereich Pflegehilfe. 01. August 2021 (Erprobung bis Juli 2023)

Handreichung Berufsfachschule Pflegehilfe Praktische Ausbildung vom 01. August 2022 (unveröffentlicht)

Berufszulassung

- ▶ Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung zu führen.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesschulamt Sachsen-Anhalt (als Schulaufsicht zuständig für den schulischen Teil der Ausbildung)

Ausbildungsvertrag

nicht vorgesehen

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand (über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesschulamt)

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschule Pflegehilfe.
- ▶ **Praktischer Teil:** Die praktische Ausbildung ist in geeigneten Praxiseinrichtungen der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege bzw. stationären Rehabilitationspflege und in der ambulanten Pflege durchzuführen und unterliegt der Verantwortung der Schule.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Zielstellung des Lehrplans ist die Vorbereitung der künftigen Pflegehelfer/-innen auf das Handlungsfeld Pflege durch einen auf pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden theoretischen und praktischen Unterricht, der in enger Verknüpfung mit der praktischen Ausbildung zu sehen ist.
- ▶ Zentrales Element der beruflichen Handlungskompetenz ist die Mitwirkung bei der Gestaltung des Pflegeprozesses, die durch eine situationsorientierte und kompetenzorientierte Ausbildung erworben wird.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in der Berufsfachschule mit Vollzeitunterricht ein Jahr, in der Berufsfachschule mit Teilzeitunterricht (berufsbegleitend) zwei Jahre. Für die berufsbegleitende Qualifikation wurde eine modulare Weiterbildung zur Pflegehelferin/zum Pflegehelfer speziell für Quereinsteiger entwickelt.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden. Die Inhalte der Ausbildung sind in Lernfelder gegliedert, die Übereinstimmungen mit den Curricularen Einheiten CE 01, 02, 03, 05, 08 und 09 des Rahmenlehrplans aufweisen sowie mit den entsprechenden Lernfeldern des geltenden Landeslehrplans in Sachsen-Anhalt für die Ausbildung nach PflBG im ersten Ausbildungsdrittel. Zudem sind in den Lernfeldern die zu erwerbenden Kompetenzen ausgewiesen, die sich auf Anlage 1 der PflAPrV beziehen, angepasst auf das Niveau des ersten Ausbildungsjahres.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 850 Stunden. Die Lernsituationen aus dem Rahmenlehrplan sollen zeitlich und inhaltlich mit der praktischen Ausbildung korrespondieren. Die Handreichung für die praktische Ausbildung in der Pflegehilfe nimmt Bezug zum Lehrplan für die theoretische Ausbildung.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch, eine mündliche Prüfung ist nur zur Klärung der Endnote vorgesehen. Im schriftlichen bzw. praktischen Prüfungsteil werden je zwei Lernfelder geprüft. Die praktische Prüfung soll in der Regel in geeigneten Einrichtungen mit einem zu pflegenden Menschen durchgeführt werden.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Auf Antrag kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Nichtschülerprüfung zugelassen werden. Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie im Bildungsgang Berufsfachschule Pflegehilfe vermittelt werden.
- ▶ Zur Nichtschülerprüfung wird zugelassen, wer in der Pflegeausbildung die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder die Module der Bundesagentur für Arbeit erfolgreich absolviert hat.
- ▶ Durch die enge Orientierung an den Lernfeldern des Landeslehrplans und den zu erwerbenden Kompetenzen für die Ausbildung nach PflBG ist der unmittelbare Anschluss gegeben.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Der Bildungsgang Berufsfachschule Altenpflegehilfe wird ab dem 1. August 2021 mit der Bezeichnung „Berufsfachschule Pflegehilfe“ fortgeführt und angepasst. Ab dann ist ein Neubeginn des Bildungsgangs Berufsfachschule Altenpflegehilfe nicht mehr möglich.
- ▶ Der Bildungsgang Pflegehilfe orientiert sich am ersten Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung.
- ▶ Bis zum 31. Juli 2023 befindet sich der Lehrplan noch in der Erprobungsphase. Eine Handreichung zur praktischen Ausbildung wurde erarbeitet.

Sachsen-Anhalt

Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe (KrPflh-APVO) vom 14. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 589), letzte Änderung vom 14. November 2014 (GVBl. LSA S. 468).

Berufszulassung

- ▶ Wer die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Erlaubnis.
- ▶ Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für die Krankenpflegehilfe gilt auch in Sachsen-Anhalt.
- ▶ Personen, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei eines Landes abgeleistet haben und die zugehörigen Fachprüfungen bestanden haben, erhalten ebenso die Erlaubnis.
- ▶ Für die Anerkennung von Berufsabschlüssen, die außerhalb von Deutschland erworben wurden, gelten § 31a des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG LSA) sowie die Regelungen nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BQFG LSA). Bei Nicht-Gleichwertigkeit sind Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ausbildungsvertrag

- ▶ Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe (KrPflh-APVO) enthält keine Regelungen zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- ▶ eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit pflegerischem Bezug in Einrichtungen der Alten- oder Krankenpflege. Darauf können Zeiten mit pflegerischem Bezug im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr angerechnet werden.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Schule an einem Krankenhaus oder staatlich anerkannte Schule, die mit einem Krankenhaus verbunden ist.

- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhaus sowie weitere für die Ausbildung geeignete Einrichtungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für eine Mitwirkung bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Sie soll dazu befähigen, in stationären und ambulanten Bereichen die Versorgung zu pflegender Menschen in allen Lebensphasen und -situationen nach Anweisung und unter Anleitung einer Pflegefachperson verantwortlich wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere:
 - eigenständig vor allem grundpflegerische Aufgaben im Rahmen des Pflegeplans zu übernehmen,
 - assistierend oder nach Anweisung der verantwortlichen Pflegefachperson die Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und ärztlich verordnete Aufgaben auszuführen,
 - alle ausgeführten Leistungen zu dokumentieren und sich an qualitätssichernden Maßnahmen zu beteiligen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre. Eine Verkürzung ist möglich durch die Anrechnung anderer Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf bis zu zwei Drittel der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden.
- ▶ **Abschlussprüfung:** Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die zu prüfende Person legt die Prüfung bei der Schule ab, an der sie die Ausbildung abschließt. Der schriftliche Teil der Prüfung wird in drei Themenbereichen der Anlage 2 KrPflh-APVO abgelegt. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung einer Patientin oder eines Patienten.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an Ausbildung nach PflBG

- ▶ Die Qualifikation zur Betreuungskraft gemäß § 87b Abs. 3 SGB XI kann ebenso wie eine nicht abgeschlossene dreijährige Pflegeausbildung angerechnet werden.
- ▶ Eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG ist nicht erkennbar.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ausbildung wird in der Art wie vor der Einführung der neuen Pflegeausbildung beibehalten.
- ▶ Die letzte Änderung der KrPflh-APVO war vor der Einführung der generalistischen dreijährigen Pflegeausbildung.

Schleswig-Holstein

Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe (Pflegehilfeberufeverordnung – PflHBVO) vom 1. November 2019, letzte berücksichtigte Änderung am 15.06.2021 (GVOBl. S. 836)

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Zuständige Behörden

- ▶ für die Durchführung der PflHBVO: Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung Sachgebiet Gesundheit.

Berufszulassung

- ▶ Das Führen der Berufsbezeichnung bedarf der Erlaubnis
- ▶ Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erfolgen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 301),
- ▶ Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich Pflegehilfe oder Pflegeassistenz aufgrund landesrechtlicher Vorschriften anderer Bundesländer haben in Schleswig-Holstein Gültigkeit.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der/dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- ▶ In Bezug auf das Ausbildungsverhältnis sind die Regelungen des Pflegeberufegesetzes in Teil 2 Abschnitt 2 (§§ 16 bis 25 PflBG) nahezu entsprechend anzuwenden.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA, Jahrgangsstufe 9) oder gleichwertiger Bildungsstand,
- ▶ die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen: Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG sein.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ In der Ausbildung sollen die Kompetenzen, die für eine personen- und lebensweltorientierte, individuelle Betreuung und Pflege von in der Regel älteren Menschen in den genannten Versorgungsbereichen erforderlich sind, erlangt werden. Die Auszubildenden sollen befähigt werden, den Pflegeprozess nach den gesetzlichen Qualitätsanforderungen unter Leitung einer Pflegefachperson durchzuführen.
- ▶ Altenpflegehelfer/-innen arbeiten im Team mit Pflegefachpersonen insbesondere in der ambulanten Pflege und der stationären Langzeitpflege. Sie betreuen und pflegen in der Regel ältere Menschen insbesondere in der Häuslichkeit, in Wohngruppen und Pflegeeinrichtungen. Sie führen die Maßnahmen eigenständig durch (Durchführungsverantwortung), die von einer Pflegefachperson geplant, überwacht und gesteuert werden (Steuerungsverantwortung der Pflegefachperson).
- ▶ Eigenständiges Arbeiten bedeutet, in durch Pflegefachpersonen definierten stabilen Pflegesituationen eigenverantwortlich tätig zu werden und dabei Veränderungen wahrzunehmen sowie diese Erkenntnisse an die zuständige Pflegefachperson weiterzugeben.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeit ein Jahr, in Teilzeit zwei Jahre. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Unterricht und praktischer Ausbildung, wobei die Mindestdauer eines Ausbildungsabschnitts zwei Wochen betragen soll.
- ▶ **Theoretischer und praktische Unterricht:** 700 Stunden, Inhalte gemäß Anlage 2a der PflHBVO, eingeteilt in Kompetenzbereiche analog zur PflAPrV.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden, davon 750 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung, 100 Stunden in einem anderen Versorgungsbereich (stationäre Akutpflege oder ambulante Akut-/Langzeitpflege oder stationären Langzeitpflege) und 50 Stunden zur freien Verteilung auf einen der genannten Versorgungsbereiche.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Geprüft werden die Kompetenzen aus Anlage 1a PflHBVO.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Externenprüfung ist möglich für Personen, die zu Zugangsvoraussetzungen erfüllen und eine mehrjährige Berufstätigkeit in der Pflege und den Kompetenzerwerb nachweisen oder die ersten zwei Jahre der Ausbildung nach PflBG oder nach AltPflBG absolviert haben.
- ▶ Durch die enge Orientierung an den zu erwerbenden Kompetenzen für die Pflegeausbildung nach PflBG ist der unmittelbare Anschluss gegeben.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ In der PflHBVO gibt es zahlreiche Bezüge zum PflBG.
- ▶ Die PflHBVO gilt auch für die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe.
- ▶ Die PflHBVO wird am 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.
- ▶ Neben den Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Krankenpflegehilfe existiert in Schleswig-Holstein noch die zwei- bis dreijährige Ausbildung in der Pflegeassistenz.

Schleswig-Holstein

Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe (Pflegehilfeberufeverordnung – PflHBVO) vom 1. November 2019, letzte berücksichtigte Änderung am 15.06.2021 (GVOBl. S. 836)

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Zuständige Behörden

- ▶ für die Durchführung der PflHBVO: Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung Sachgebiet Gesundheit

Berufszulassung

- ▶ Das Führen der Berufsbezeichnung bedarf der Erlaubnis.
- ▶ Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erfolgen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 301).
- ▶ Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich Pflegehilfe oder Pflegeassistenz aufgrund landesrechtlicher Vorschriften anderer Bundesländer haben in Schleswig-Holstein Gültigkeit.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der/dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- ▶ In Bezug auf das Ausbildungsverhältnis sind die Regelungen des Pflegeberufegesetzes in Teil 2 Abschnitt 2 (§§ 16 bis 25 PflBG) nahezu entsprechend anzuwenden.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA, Jahrgangsstufe 9) oder gleichwertiger Bildungsstand,
- ▶ die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatlich anerkannte Pflegeschulen gemäß PflBG. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen: Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG sein.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ In der Ausbildung sollen die Kompetenzen, die für eine personenorientierte, individuelle Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen im genannten Versorgungsbereich erforderlich sind, erlangt werden. Die Auszubildenden sollen befähigt werden, den Pflegeprozess nach den gesetzlichen Qualitätsanforderungen unter Leitung einer Pflegefachperson durchzuführen.
- ▶ Krankenpflegehelfer/-innen arbeiten im Team mit Pflegefachpersonen insbesondere in der stationären Akutpflege. Sie betreuen und pflegen Menschen aller Altersstufen insbesondere in Krankenhäusern. Sie führen die Maßnahmen eigenständig durch (Durchführungsverantwortung), die von einer Pflegefachperson geplant, überwacht und gesteuert werden (Steuerungsverantwortung der Pflegefachperson).
- ▶ Eigenständiges Arbeiten bedeutet, in durch Pflegefachpersonen definierten stabilen Pflegesituationen eigenverantwortlich tätig zu werden und dabei Veränderungen wahrzunehmen sowie diese Erkenntnisse an die zuständige Pflegefachperson weiterzugeben.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeit ein Jahr, in Teilzeit zwei Jahre, die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Unterricht und praktischer Ausbildung, wobei die Mindestdauer eines Ausbildungsabschnitts zwei Wochen betragen soll.
- ▶ **Theoretischer und praktische Unterricht:** 700 Stunden, Inhalte gemäß Anlage 2b der PflHBVO, eingeteilt in Kompetenzbereiche analog zur PflAPrV.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden, davon 750 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung, 100 Stunden in einem anderen Versorgungsbereich (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Akut-/Langzeitpflege) und 50 Stunden zur freien Verteilung auf einen der genannten Versorgungsbereiche.
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Geprüft werden die Kompetenzen aus Anlage 1b PflHBVO.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Externenprüfung ist möglich für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine mehrjährige Berufstätigkeit in der Pflege und den Kompetenzerwerb nachweisen können oder die ersten zwei Jahre der Ausbildung nach PflBG oder nach AltPflG absolviert haben.
- ▶ Durch die enge Orientierung an den zu erwerbenden Kompetenzen für die Pflegeausbildung nach PflBG ist der unmittelbare Anschluss gegeben.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ In der PflHBVO gibt es zahlreiche Bezüge zum PflBG.
- ▶ Die PflHBVO gilt auch für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe.
- ▶ Die PflHBVO wird am 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.
- ▶ Neben den Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Krankenpflegehilfe existiert in Schleswig-Holstein noch die zwei- bis dreijährige Ausbildung in der Pflegeassistenz.

Schleswig-Holstein

Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO) vom 20. Juli 2017, letzte berücksichtigte Änderung am 27.07.2022, (NBl. MBWFK. Sch.-H. S. 304)

Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO vom 20. Juli 2017, letzte berücksichtigte Änderung am 27.07.2022 (NBl. MBWFK. Sch.-H. S. 304)

Lehrplan für die Berufsfachschule III Fachrichtung Sozialwesen: Ausbildungsgang zur Staatlich geprüften Pflegeassistentin/zum Staatlich geprüften Pflegeassistent (Zweijährige Ausbildung mit Eingangsvoraussetzung ESA und MSA)

Handreichung zum Lehrplan für die Berufsfachschule III Fachrichtung Sozialwesen; zweijährige Ausbildung. SHIBB Landesamt Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.), August 2021

Zuständige Behörden

- ▶ Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist die oberste Schulaufsichtsbehörde. Darunter geordnet sind die Schulämter in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Berufszulassung

- ▶ Mit erfolgreichem Abschluss führen die Absolventinnen und Absolventen die Berufsbezeichnung.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Die Schüler/-innen schließen einen Arbeitsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Sollte kein Arbeitsvertrag zustande kommen, gelten grundsätzlich die bestehenden Praxisvereinbarungen zwischen Ausbildungsschule und Betrieb.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA) oder ein gleichwertiger Schulabschluss,
- ▶ Mittlerer Schulabschluss (MSA) oder ein gleichwertiger Schulabschluss.
- ▶ Es gibt bezogen auf die Aufnahmevoraussetzung und das angestrebte Bildungsziel (MSA bei Beginn mit ESA, Fachhochschulreife bei Beginn mit MSA) zwei Bildungsgänge mit unterschiedlichen Stundentafeln.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** Berufsfachschulen, sie haben die Verantwortung für die Organisation der Praxiszeiten.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, stationäre und ambulante Alten- und Pflegeeinrichtungen; außerdem möglich: Rehabilitationseinrichtungen, psychiatrische Institutionen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, generationsübergreifende Wohnformen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Der Ausbildungsgang mit der Zugangsvoraussetzung MSA kann mit der Fachhochschulreife abgeschlossen werden.
- ▶ Der Ausbildungsgang mit der Zugangsvoraussetzung ESA kann mit dem MSA abgeschlossen werden.

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Schüler/-innen erwerben Handlungskompetenzen im Umgang mit betagten und hochbetagten Menschen, Menschen mit Demenzerkrankungen, körperlichen Beeinträchtigungen, akuten und chronischen psychischen und somatischen Erkrankungen sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Kindern.
- ▶ Staatlich geprüfte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten verfügen über Kompetenzen, die sie befähigen, in betreuerischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Arbeitsfeldern unterstützend tätig zu werden. Sie assistieren den jeweiligen Fachkräften der Einrichtungen und können die ihnen übertragenen Aufgaben professionell durchführen.
- ▶ Zu den Einrichtungen der pflegerischen Versorgung gehören Institutionen der stationären und ambulanten Pflege: Krankenhäuser, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Wohngemeinschaften für Menschen mit speziellen Bedürfnissen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, generationsübergreifende Familienzentren oder Privathaushalte. Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgt immer unter der Verantwortung einer examinierten Pflegekraft, jedoch zum Teil eigenverantwortlich.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** zwei Jahre,
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 900 Stunden in vier berufsbezogenen Lernfeldern. Zusätzlich fachrichtungsübergreifender Unterricht (allgemeinbildende Fächer) im Umfang von
 - 600 Stunden bei der Eingangsvoraussetzung MSA zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw.
 - 1.000 Stunden bei der Eingangsvoraussetzung ESA zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.150 Stunden in stationären und ambulanten Einrichtungen,

- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Schriftlich geprüft wird in zwei Lernfeldern und im Fach Deutsch/Kommunikation. In der praktischen Prüfung sind für bis zu drei zu pflegende Menschen die Pflege zu planen und durchzuführen; die Pflege deckt Bereiche in mindestens fünf ABEDLs (Aktivitäten, soziale Beziehungen und existenzielle Erfahrungen des Lebens) ab. Für den Erwerb der Fachhochschulreife sind weitere Prüfungen vorgesehen.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Die Lernfelder orientieren sich an der generalistischen Ausbildung.
- ▶ Das Zertifikat zur Betreuungskraft nach § 53c SGB XI kann im Verlauf des ersten Ausbildungsjahres erworben werden.
- ▶ Eine Externenprüfung ist auf Antrag bei der obersten Schulbehörde möglich, wenn die Prüfungsinhalte anderweitig erworben wurden und mindestens drei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- ▶ Die Ausbildung ist an den ABEDLs orientiert, die üblicherweise eine Grundlage für die Altenpflege bilden. Eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG ist nicht erkennbar.

Anpassungen durch Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Die Ordnungsmittel, der Lehrplan und die Handreichung zum Lehrplan wurden nach Einführung der neuen Pflegeausbildung überarbeitet.
- ▶ In der Überarbeitung wird kein Bezug auf die neue Pflegeausbildung genommen.
- ▶ Neben der Ausbildung in der Pflegeassistenz existieren in Schleswig-Holstein noch die Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe, deren zugrunde liegenden Rechtsnormen am 31.12.2024 außer Kraft treten.

Thüringen

Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

Rechtsnormen, Ordnungsmittel

Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz – ThürPflHG –) vom 21. November 2007, letzte Änderung am 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229)

Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPpflH) vom 30. März 2009, letzte Änderung am 1. August 2020 (GVBl. S. 443)

Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen für die Berufe Altenpflegehelfer/-in Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in vom 03. Februar 2009

Zuständige Behörden

- ▶ staatliche Schulämter für die Ausbildung,
- ▶ Landesverwaltungsamt Thüringen für die Prüfung und Berufszulassung.

Berufszulassung

- ▶ Das Führen der Berufsbezeichnung bedarf der Erlaubnis. Wer die Erlaubnis erhalten hat, ist verpflichtet, die Berufsbezeichnung zu führen.
- ▶ Die Erlaubnis gilt auch für Personen, die vor Inkrafttreten des ThürPflHG eine mindestens einjährige landes- oder bundesrechtlich geregelte Ausbildung in der Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe oder Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgreich absolviert haben.
- ▶ Als gleichwertig gelten Ausbildungen im Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei eines Landes, wenn die entsprechende Fachprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- ▶ Die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wird auf Antrag nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt.

Ausbildungsvertrag

- ▶ Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der/dem Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.
- ▶ Ausbildungsvergütung ist vorgesehen.

Qualifikatorische Zugangsvoraussetzungen

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand. Eine Ausnahme davon ist möglich, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt.

- ▶ Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um dem Unterricht folgen und mit den zu betreuenden Menschen in ausreichendem Maß kommunizieren zu können.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Schulischer Teil:** staatliche Berufsfachschulen, staatlich anerkannte Ersatzschulen. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der Ausbildung.
- ▶ **Praktischer Teil:** Krankenhäuser, Heime, stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

nicht vorgesehen

Ausbildungsziel/berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen oder für die Versorgung kranker Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind. Dazu zählen:
 - die im Rahmen des individuellen Pflegeplans übertragenen Aufgaben der Grundpflege eigenständig zu verrichten,
 - der Pflegefachkraft bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte zu assistieren oder diese Aufgaben nach Anweisung eigenständig auszuführen,
 - die Pflegefachkraft bei der Durchführung der Behandlungspflege zu unterstützen,
 - lebensrettende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Pflegefachkraft oder eines Arztes einzuleiten,
 - ausgeführte pflegerische Leistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ **Dauer:** in Vollzeitform ein Jahr und in Teilzeitform bis zu zwei Jahre.
- ▶ **Theoretischer und praktischer Unterricht:** 700 Stunden nach Anlage 1 ThürPflHG, gegliedert in fünf Lernfelder.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.000 Stunden nach Anlage 2 ThürPflHG, davon 760 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung und je 120 Stunden in einem anderen Versorgungsbereich (Krankenhaus, stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege).
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch. Im schriftlichen Teil werden zwei Lernfelder geprüft. Der praktische Teil beinhaltet die Pflege einer Person, die Patientin/Patient oder Klientin/Klient der Ausbildungseinrichtung ist, sowie ein Prüfungsgespräch.

Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG

- ▶ Eine Externenprüfung ist auf Antrag möglich für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und zwei Jahre einer dreijährigen Pflegeausbildung absolviert haben.
- ▶ Wer die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelfer/-in“ erworben hat, kann nach weiteren sechs Monaten Ausbildung und einer praktischen Prüfung die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in“ erwerben.
- ▶ Wer die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in“ erworben hat, kann nach weiteren sechs Monaten Ausbildung und einer praktischen Prüfung die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelfer/-in“ erwerben.
- ▶ Eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG ist nicht erkennbar.

Anpassungen nach Einführung der neuen Pflegeausbildung

- ▶ Derzeit wird das ThürPflHG überarbeitet, um eine Anpassung an die Generalistik bzw. an die geänderten Anforderungen vorzunehmen und so u. a. die Durchlässigkeit in die Ausbildung nach PflBG zu gewährleisten.

► Quellen

Literaturverzeichnis

- BENEDIX, Ulf: Pflegehilfskräfte in der stationären Langzeitpflege. Herausforderungen vor der Einführung eines neuen Personalbemessungsverfahrens – eine Bestandsaufnahme. Institut für Arbeit und Wirtschaft (iaw) Bremen 2022. URL: <https://www.iaw.uni-bremen.de/f/cfc9fedebb.pdf>
- BÖING, Ingo: PPR 2.0: Einführung nimmt Fahrt auf. In: Die Schwester Der Pfleger 62 (2023) Nr. 5, S. 4–9
- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Bonn 2022. URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17944> (Stand: 21.08.2023)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF, Hrsg.): Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten. Berlin 2013. URL: https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/dqr_handbuch_01_08_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 21.08.2023)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND; BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (Hrsg.): Roadmap zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Berlin 2021. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf (Stand: 21.08.2023)
- BUNDESVERBAND LEHRENDE GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFE (BLGS, Hrsg.): Gestaltung der Pflegehilfs- und Assistenzausbildung. Berlin 22.03.2021. URL: https://blgsev.de/wp-content/uploads/2021/12/20210322_BLGS_Positionspapier_Pflegeassistenzausbildung-01.pdf (Stand: 21.08.2023)
- BUNDESVERBAND LEHRENDE GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFE (BLGS, Hrsg.): Pflegeassistenzausbildung jetzt bundesweit reformieren! Berlin 14.07.2022. URL: https://blgsev.de/wp-content/uploads/2022/10/20220714_BLGS_PM_Pflegeassistenzausbildung.pdf (Stand: 21.08.2023)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; CDU: Jetzt für morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg. Koalitionsvertrag 2021-2026. Stuttgart 2021. URL: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/210506_Koalitionsvertrag_2021-2026.pdf (Stand: 21.08.2023)
- BUSSE, Gerd: Das Berufsbildungssystem in den Niederlanden. Aufbau, gesetzliche Grundlagen, Funktionsweise, Akteure, Finanzierung, Perspektiven. Nijmegen, Düsseldorf 2006
- DARMANN-FINCK, Ingrid, CORDES, Janet: Prüfauftrag: Entwicklung einer einjährigen generalistischen Pflegehelfer*innenausbildung. Ergebnisbericht. Bremen 2021. URL: <https://www.public-health.uni-bremen.de/lib/download.php?file=df29b51ad6.pdf&filename=Unbenannte%20Anlage%2000003.pdf> (Stand: 21.08.2023)
- DEUTSCHE KRANKENHAUSGESELLSCHAFT E.V. (DKG, Hrsg.): Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument PPR 2.0 PPR 2.0. DKG, DPR und ver.di haben dem Bundesgesundheitsministerium das gemeinsame Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument am 13. Januar 2020 vorgestellt 2020. URL: https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5_Personal_und>Weiterbildung/2.5.0_PPR_2.0/Zusammenfassung_und_Stand_des_Verfahrens_14.1.2020.pdf (Stand: 21.08.2023)
- DEUTSCHER BERUFSVERBAND FÜR PFLEGEGERUFE (DBfK): Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistent – PflfachassAPrV). URL: https://www.dbfk.de/media/docs/regionalverbaende/rvnw/pdf/2020-03-12_stena-dbfknw_pflfachassapr_v_nrw.pdf (Stand: 21.08.2023)

- DIETRICH, Eduard: Die ‚Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen‘, in: Deutsche medizinische Wochenschrift (1907) 21, S. 892–896
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.): European Skills, Competences, Qualifications and Occupations (ESCO). „Nurse assistant“. URL: <https://esco.ec.europa.eu/en/classification/occupation?uri=http://data.europa.eu/esco/occupation/87d0795a-d41f-47ee-979f-0ab7d73836e7> (Stand: 21.08.2023)
- FLEISCHER, Peter: Pre-Test einer modernisierten Pflegepersonal-Regelung für Erwachsene. Halle (Saale) 2020. URL: https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5._Personal_und_Weiterbildung/2.5.0._PPR_2.0/Abschlussbericht_DKG_Pre-Test_PPR2.0_final.pdf (Stand: 21.08.2023)
- GRÜNE HAMBURG (Hrsg.): Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz: Hamburger Erfolgsmodell stärken und auf Bundesebene übertragen. Hamburg 2021. URL: <https://www.gruene-hamburg.de/presse/ausbildung-in-der-gesundheits-und-pflegeassistenz-hamburger-erfolgsmodell-staerken-und-auf-bundesebene-uebertragen/> (Stand: 21.08.2023)
- HEFFELS, Wolfgang: 100 Jahre Pflegeausbildung – Kontinuität, Veränderung und Herausforderung. In: Padua 2 (2007) Nr. 2, S. 61–65
- INTERNATIONAL COUNCIL OF NURSING (ICN, Hrsg.): Nursing Definitions. URL: <https://www.icn.ch/nursing-policy/nursing-definitions> (Stand: 21.08.2023)
- INTERNATIONAL LABOUR ORGANIZATION (ILO, Hrsg.): International Standard Classification of Occupations - ISCO-08. Service and Sales Workers. URL: <https://isco-ilo.netlify.app/en/isco-08/> (Stand: 21.08.2023)
- KNIGGE-DEMAL, Barbara; EYLMANN, Constanze; HUNDENBORN, Gertrud: Anforderungs- und Qualifikationsrahmen für den Beschäftigungsbereich der Pflege und persönlichen Assistenz älterer Menschen. Köln 2013
- KNIGGE-DEMAL, Barbara; HUNDENBORN, Gertrud: Entwurf des Qualifikationsrahmens für den Beschäftigungsbereich der Pflege, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen. Köln 2011
- KOCH, Peter: Eine große Chance für die Langzeitpflege. In: Die Schwester Der Pfleger 62 (2023) Nr. 5, S. 14–19
- KRAMPE, Eva-Maria: Krankenpflege im Professionalisierungsprozess – Entfeminisierung durch Akademisierung? In: die hochschule 22 (2013) Nr. 1, S. 43–56
- KULTUSMINISTERKONFRENZ – ZENTRALSTELLE FÜR AUSLÄNDISCHES BILDUNGSWESEN (Hrsg.): anabin – das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen. URL: <https://anabin.kmk.org/anabin.html> (Stand: 21.08.2023)
- LAND BRANDENBURG MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.): Daten und Fakten zur Pflege im Land Brandenburg. Analyse der Pflegestatistik 2019. Potsdam 2021. URL: <https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/land-brandenburg-daten-und-fakten-zur-pflege.pdf> (Stand: 21.08.2023)
- LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT: In Baden-Württemberg bleibt Suche nach Pflegehilfskräften immer öfter erfolglos. In: Ärzte Zeitung, Ausgabe vom 28.11.2022. URL: <https://www.aerztezeitung.de/Nachrichten/Pflegehilfskraefte-Immer-oeffter-bleibt-die-Suche-erfolglos-434600.html> (Stand: 21.08.2023)
- LANDESPFLEGERAT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Einführung einer Ausbildung zur Pflegeassistenzkraft. Stuttgart 2022. URL: <https://lpr-bw.de/wp-content/uploads/2022/10/Stellungnahme-Pflegeassistenz.pdf> (Stand: 21.08.2023)
- LUSTIG, Walter: Gesetz und Recht im Krankenhaus. Berlin 1930
- MILLICH, Nadine: Niedersachsen – Ausbildung zur Pflegeassistenz in nur einem Jahr in Planung 2023. In: Bibliomed Pflege, Ausgabe vom 09.05.2023. URL: <https://www.bibliomed-pflege->

- [ge.de/news/47912-ausbildung-zur-pflegeassistent-in-nur-einem-jahr-in-planung](https://www.gesundheitsministerium.de/news/47912-ausbildung-zur-pflegeassistent-in-nur-einem-jahr-in-planung) (Stand: 21.08.2023)
- MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MAGS, Hrsg.): Handreichung zur Organisation der Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ und „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ – Schwerpunkt Heilerziehung mit gleichzeitiger Möglichkeit zur Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann 2022. URL: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/berufsfachschule-b/handreichung_anlage_b3_pia_sozialassistent_anerkennung.pdf (Stand: 21.08.2023)
- MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MAGS, Hrsg.): Begründung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistent, Düsseldorf 2021. URL: https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/begruendung_zur_ausbildungs-_und_pruefungsverordnung_pflegefachassistent_nrw.pdf (Stand: 15.11.2023)
- ROPEL, Cornelia: Katholische Krankenpflegeausbildung in der SBZ/DDR und im Transformationsprozess. Dissertation. Erfurt 2009
- ROTHGANG, Heinz; CORDES, Janet; FÜNFSTÜCK, Mathias; HEINZE, Franziska; KALWITZKI, Thomas; STOLLE, Claudia; KLOEP, Stephan; KREMPA, Agata; MATZNER, Lukas; ZENZ, Cora: Abschlussbericht im Projekt Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM). Bremen 2020
- SCHÄFER, Willemijn; KROEZEN, Marieke; HANSEN, Johan; SERMEUS, Walter; ASZALOS, Zoltan; BATENBURG, Ronald: Core Competences of Healthcare Assistants in Europe (CC4HCA). An exploratory study into the desirability and feasibility of a common training framework under the professional qualifications directive: final report. Luxembourg 2018
- SCHILL, Werner: Staatsbürger- und Gesetzeskunde für Pflegeberufe in Frage und Antwort, 12. Auflage, Stuttgart 2005
- SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Hrsg.): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Berlin 2021. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Stand: 21.08.2023)
- SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Hrsg.): Ein neues Kapitel für Brandenburg. Zusammenhalt Nachhaltigkeit Sicherheit. Gemeinsamer Koalitionsvertrag. Potsdam 2019. URL: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf (Stand: 21.08.2023)
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Gesundheitsberichterstattung des Bundes für die Berichtsjahre 2021 und 2022, Bonn 2023a. URL: https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_isgbe5.prc_menu_olap?p_uid=gast&p_aid=37343234&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=938&p_indsp=&p_ityp=H&p_fid (Stand: 20.11.2023)
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Statistischer Bericht. Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen. Schuljahr 2021/2022. Erschienen am 22. Dezember 2022, ergänzt am 23. März 2023, Wiesbaden 2023b
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Fachserie 11, Reihe 2, Tabelle 2.9, Jahrgänge 2013/2014 bis 2020/2021 (Sonderauswertung, Datenstand 29.03.2022), Wiesbaden 2022
- STEMMER, Renate: Beruflich Pflegende – Engpass oder Treiber von Veränderungen? In: JACOBS, Klaus; KUHLMAY, Adelheid; GRESS, Stefan; KLAUBER, Jürgen; SCHWINGER, Antje (Hrsg.): Pflegereport 2021 – Sicherstellung der Pflege: Bedarfslagen und Angebotsstrukturen. Berlin 2021, S. 173–184
- THIEKÖTTER, Andrea: Die Berufsausbildung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege in der DDR. Ein Beitrag zur Berufsgeschichte und zum Professionalisierungsdiskurs der Pflegeberufe. Identitäts-

konstitutionen – Wandlungsprozesse – Handlungsstrategien. In: BITTKAU-SCHMIDT, Susan (Hrsg.): Biographische Risiken und neue professionelle Herausforderungen. Opladen 2007, S. 69–80

VOGLER, Christine: Pflegeassistenzausbildung. Ein Desaster für die pflegeberufliche Bildung. In: Die Schwester Der Pfleger 60 (2021) 2, S. 66–69

WALDHAUSEN, Anna; SITTERMANN-BRANDSEN, Birgit; MATAREA-TÜRK, Letitia: (Alten)Pflegeausbildungen in Europa. Ein Vergleich von Pflegeausbildungen und der Arbeit in der Altenpflege in ausgewählten Ländern der EU. Beobachtungsstelle für gesellschaftliche Entwicklungen in Europa. Frankfurt am Main 2014

WALTER, Anja; HERZBERG, Heidrun; ALHEIT, Peter: Pflegefachassistentz. Handlungsempfehlungen für die Anpassung von in Landeszuständigkeit liegenden Ausbildungen in Assistenzberufen in der Pflege als Folge des Pflegeberufereformgesetzes. Cottbus 2022

WINGENFELD, Klaus; BÜSCHER, Andreas: Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Bielefeld/Osnabrück 2017

WORLD HEALTH ORGANISATION (WHO, Hrsg.): International Classification of Health Care Workers. URL: https://cdn.who.int/media/docs/default-source/health-workforce/dek/classify-ing-health-workers.pdf?sfvrsn=7b7a472d_3&download=true (Stand: 21.08.2023)

Verzeichnis der Gesetzestexte

Europäische Union

Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.), L 255, 30.9.2005: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, S. 22–142. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0036> (Stand: 21.08.2023)

Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016 (BAAnz AT 17.02.2016 B3)

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581–2610)

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442–1458)

Gesetz über die Ausübung des Berufes der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716–719)

Neufassung des Krankenpflegegesetzes vom 20. September 1965 (BGBl. I, S. 1443–1447)

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist

Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist

Landesrecht (sofern nicht in den Steckbriefen enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD. Gesetz über die Einführung einer Ausbildung zur Pflegeassistentkraft in Baden-Württemberg (Pflegeassistentengesetz). Drucksache 17/2752. URL: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/2000/17_2752_D.pdf (Stand: 21.08.2023)

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. Hessen, Nr. 12, 29.06.2018: S. 296). URL: <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL/2018/00012.pdf> (Stand: 21.08.2023)

Deutsche Demokratische Republik

Anordnung über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege vom 11. Januar 1951 (GBl.-DDR, Nr. 7, 23.01.1951)

Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens vom 23. März 1950 (GBl. DDR, Nr. 33 vom 29.03.1950)

Gesetzblätter der Deutschen Demokratischen Republik sind im Bundesarchiv abrufbar unter: https://www.bundesarchiv.de/findbuecher/sapmo/b_gblDDR/index.htm.

► Weiterführende Informationen

Abruf von Lehrplänen

unter URL: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-lehrplaene.html> (Stand: 21.08.2023)

Landesportale für den Abruf von Rechtsnormen (Stand: 21.08.2023)

Übersicht unter:

<https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/gesetzliche-grundlagen-und-uebergangsregelungen/landesgesetzliche-regelungen.html> (Stand: 21.08.2023)

Bundesland	URL (Stand 21.08.2023)
Baden-Württemberg	https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml
Bayern	https://www.gesetze-bayern.de/?AspxAutoDetectCookieSupport=1
Berlin	https://gesetze.berlin.de/jportal/portal/page/bsbeprod.psml
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche
Bremen	https://www.transparenz.bremen.de/vorschriften-72741
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?st=lr
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml
Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start
Rheinland-Pfalz	https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml
Saarland	https://recht.saarland.de/bssl/search
Sachsen	https://revosax.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/search
Schleswig-Holstein	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/80k/page/bsshoprod.psml/media-type/html;jsessionid=8D02270A83AD7EA11B668015ECC520B9.jp12?action=portlets.jw.ControlElementsAction&selectedcontrolelement=Gesetze
Thüringen	https://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psml

► Die Autorin

Anke Jürgensen, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich 2.6 – Pflegeberufe, Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn

E-Mail: juergensen@bibb.de

► Abstract

Der Beitrag stellt die wesentlichen Aspekte der landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz dar und zeigt Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede auf. Auch nach Einführung der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann im Jahr 2020 existieren in den Bundesländern noch 27 verschiedene mindestens einjährige Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz mit deutlichen quantitativen und qualitativen Unterschieden.

Ausgehend von einer vergleichenden Übersicht über die Inhalte der wesentlichen Rechtsnormen und Ordnungsmittel werden Handlungsempfehlungen für eine bundesweite Harmonisierung der Ausbildungen gegeben.



Der Beitrag stellt die wesentlichen Aspekte der landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz dar und zeigt Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede auf. Auch nach Einführung der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann im Jahr 2020 existieren in den Bundesländern noch 27 verschiedene mindestens einjährige Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz mit deutlichen quantitativen und qualitativen Unterschieden.

Ausgehend von einer vergleichenden Übersicht über die Inhalte der wesentlichen Rechtsnormen und Ordnungsmittel werden Handlungsempfehlungen für eine bundesweite Harmonisierung der Ausbildungen gegeben.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de



ISBN 78-3-8474-2873-2